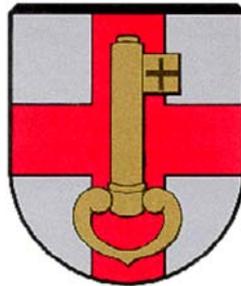


# Stadt Rheinberg

Kreis Wesel



Fachbereich 61: Stadtentwicklung, Bauordnung und Umwelt

## **69. Änderung des Flächennutzungsplans - Photovoltaik-Freiflächenanlage „Haus Heideberg“ in Rheinberg-Alpsray -**

### **Entwurf**

### **Begründung**

Städtebaulicher Teil – Teil 1

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden  
gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Ziel und Zweck der 69. Änderung des Flächennutzungsplans, Verfahren</b>	<b>7</b>
<b>2. Lage im Stadtgebiet</b>	<b>8</b>
<b>3. Umfang des Geltungsbereiches</b>	<b>9</b>
<b>4. Übergeordnete Planungsebenen und Schutzkategorien sowie gesetzliche Grundlagen</b>	<b>9</b>
4.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023)	9
4.2 Klimaschutzgesetze/Klimaschutzprogramm/EU-Notverordnung zur Genehmigung von Erneuerbaren	11
4.3 Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)	13
4.4 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)	14
4.5 Regionalplan	19
4.6 Landschaftsplan, schützenswerte Biotop und Biotopverbund	22
4.7 Flächennutzungsplan	25
4.7 Baumschutzsatzung der Stadt Rheinberg	26
4.8 Schutzgebiete nach WHG/LWG NRW, Risikogebiet, Starkregen	26
4.9 Boden/Baugrund, Kampfmittel, Erdbebengefährdung, Bergbau und Energie	28
4.10 Denkmalschutz	31
4.11 Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	34
4.12 Luftverteidigungsanlage Marienbaum	34
4.13 Sonstige relevante Informationen und Vorgaben	34
<b>5. Status des Geltungsbereiches und seiner Umgebung</b>	<b>37</b>
<b>6. Fachgutachten und -planungen</b>	<b>43</b>
6.1 Gutachterliche Aussagen zum Gehölzbestand im Bereich der Hofanlage Haus Heideberg	43
6.2 Geotechnische Untersuchung	45
6.3 Immissionen (Blendwirkungen)	46
6.4 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	48
<b>7 Städtebauliches Rahmenkonzept</b>	<b>50</b>
7.1 Planungsalternativen	50
7.2 Rahmenkonzept	53
<b>8 Inhalt der 69. Änderung des Flächennutzungsplans</b>	<b>55</b>
8.1 Geltungsbereich	55
8.2 Darstellungen (§ 5 Abs. 2 BauGB)	55

8.3	Kennzeichnungen (§ 5 Abs. 3 BauGB)	67
8.4	Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke (§ 5 Abs. 4 und 4a BauGB)	67
8.5	Hinweise	68
<b>9</b>	<b>Sonstige umweltrelevante Aussagen</b>	<b>68</b>
9.1	Klimaschutz, Klimawandel und Klimaanpassung	68
<b>10</b>	<b>Ver- und Entsorgung</b>	<b>69</b>
<b>11</b>	<b>Umweltprüfung (Umweltbericht) / Überschlägige Eingriff-Ausgleichs-Bilanzierung</b>	<b>70</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage im Stadtgebiet o.M. und genordet (GEOportal.NRW)	8
Abb. 2:	Geltungsbereich Aufstellungsbeschluss/modifizierter Geltungsbereich Vorentwurfssfassung o.M. und genordet (Quelle: Stadt Rheinberg/Ingenieur- und Planungsbüro <b>LANGE</b> GmbH & Co. KG)	9
Abb. 3:	LEP NRW – Zeichnerische Festlegungen/ Nachrichtliche Darstellungen o.M. und genordet (Quelle: Land NRW)	15
Abb. 4:	Regionalplan (GEP 99) und Regionalplan Ruhr (Feststellungsbeschluss) o.M. und genordet (Quelle: Regionalverband Ruhr)	19
Abb. 5:	Landschaftsplan Entwicklungskarte/Festsetzungskarte 1 und 2 o.M. und genordet (Quelle: Kreis Wesel)	23
Abb. 6:	Landschaftsinformationssammlung NRW (LINFOS) o.M. und genordet (Quelle: GEOportal.NRW)	25
Abb. 7:	Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Rheinberg o.M. und genordet (Quelle: Stadt Rheinberg)	26
Abb. 8:	ÜSG o.M. und genordet (Quelle: GEOportal.NRW)	27
Abb. 9:	Niedrige Wahrscheinlichkeit / Seltenes Ereignis o.M. und genordet (Quelle: GEOportal.NRW)	27
Abb. 10:	Starkregengefahren seltenes und extremes Ereignis o.M. und genordet (Quelle: Geoportal Niederrhein)	28
Abb. 11:	Bodenkarte von NRW o.M. und genordet (Quelle: GEOportal.NRW)	29
Abb. 12:	Bodenwertzahlen o.M. und genordet (Quelle: Kreis Wesel, Katasteramt („Datenlizenz Deutschland – Namensnennung - Version 2.0“ bzw. „dl-de/by-2-0“ ( <a href="https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0">https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0</a> ) und Aufbereitung Ingenieur- und Planungsbüro <b>LANGE</b> GmbH & Co. KG)	29
Abb. 13:	KBD-Stellungnahme o.M. und genordet (Quelle: Bezirksregierung Düsseldorf, KBD; Stellungnahme vom 04.10.2024)	30
Abb. 14:	Bodendenkmalverdachtsflächen o.M. und genordet (Quelle: GEOportal.NRW)	32
Abb. 15:	Luftbild Rheinberg Schanzenanlage / Historische Karte o.M. (Quelle: LVR – Amt für Bodendenkmalpflege)	32
Abb. 16:	Klimaanalyse Gesamtbetrachtung Thermische Situation und Bedeutung der Ausgleichsfunktion o.M. und genordet (Quelle: GEOportal.NRW)	35
Abb. 17:	Unzerschnittenen verkehrarmen Räume in NRW und Geltungsbereich (rot) o.M. und genordet (Quelle: LANUV NRW)	36
Abb. 18:	Luftbild Geltungsbereich und Umgebung o.M. und genordet (Quelle: GEOportal.NRW)	38
Abb. 19:	Fotodokumentation Geltungsbereich und Umgebung (Quelle: Ingenieur- und Planungsbüro <b>LANGE</b> GmbH & Co. KG: 30.02.2022, 10.11.2022, 15.02.2023)	42
Abb. 20:	abgestorbene Bäume (grün) (Quelle: Baumgutachter arboristNRW, Dorsten, 25./26.05.2023)	44

Abb. 21: keine Zukunftsprognose (Baumsymbol) (Quelle: Baumgutachter arboristNRW, Dorsten, 25./26.05.2023) .....	44
Abb. 22: Mustersystemschnitt o.M. ....	47
Abb. 23: Immissionsorte, Maßnahmen für die geplante PV-Anlage o.M. und genordet (Quelle: IBT4Light GmbH, Fürth, 05.03.2023).....	48
Abb. 24: Regionalplan Ruhr (3. Beteiligungsverfahren) mit Überlagerung geplantes Sondergebiet (orange ca. 20,12 ha auf Ebene des FNPs; links) sowie Abgrenzungsvorschlag des RVRs zur Verkleinerung der ursprünglich beantragten ca. 27 ha großen Photovoltaik-Freiflächenanlagen (rechts) o.M. und genordet (Quelle: Regionalverband Ruhr).....	57

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1: vermutete Bodendenkmäler o.M. und genordet (Quelle: Stadt Rheinberg/LVR-Amt für Bodendenkmalpflege Sommer 2022).....	31
Tab. 2: Übersicht über den Bodenaufbau (Quelle: Geotechnischer Bericht, Büro für Geologie und Umwelttechnik; Stand 28.05.2023) .....	45
Tab. 3: Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung .....	62

Der Umweltbericht als Teil 2 der Begründung ist ein gesondertes Dokument.

## Planunterlagen

1. 69. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheinberg – Photovoltaik-Freiflächenanlage - „Haus Heideberg“ in Rheinberg- Alpsray i.O.M. 1 : 15.000  
- Entwurf -

## Anlagen

1. Rahmenkonzept zur 69. FNP-Änderung und des B-Plans Nr. 58 der Stadt Rheinberg – Photovoltaik-Freiflächenanlage - „Haus Heideberg“ in Rheinberg-Alpsray i.O.M. 1 : 1.000/2.000  
- Entwurf -
2. Photovoltaik-Freiflächenanlage Haus Heideberg – Alternativenprüfung/Potenzialuntersuchung im Korridor der BAB 57, jeweils 500 m beidseits der Autobahn in Ergänzung zu den im Rahmen der Landesplanerischen Anfrage erstellten Unterlagen i.O.M. 1 : 5.000

## Gutachten/Stellungnahmen

1. Geotechnischer Bericht für die 69. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheinberg und den Bebauungsplan Nr. 58 – Photovoltaik-Freiflächenanlage „Haus Heideberg“ – Rheinberg-Alpsray; Büro für Geologie und Umwelttechnik Dipl.-Geol. Bernhard Büdenbender, Mülheim a.d.Ruhr (28.05.2023)
2. Kurzstellungnahme per E-Mail zu möglichen Blendwirkungen der geplanten PV-Freiflächenanlage Rheinberg, IBT 4 Light GmbH, Fürth (05.03.2023)
3. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 69. Änderung des Flächennutzungsplans/Bebauungsplans Nr. 58 - Photovoltaik-Freiflächenanlage „Haus Heideberg“ in Rheinberg-Alpsray einschließlich Rückbau der Hofanlage „Haus Heideberg“ – Ingenieur- und Planungsbüro **LANGE** GmbH & Co. KG, Moers (02/2024)
4. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LFB; Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung) zum Bebauungsplan Nr. 58 der Stadt Rheinberg als Teil des Umweltberichts (Kap. 3 und 4); Ingenieur- und Planungsbüro **LANGE** GmbH & Co. KG, Moers (02/2024)

U1.1 Bestand und Biotoptypen zur 69. FNP-Änderung und Bebauungsplan Nr. 58 – Photo-  
voltaik-Freiflächenanlage „Haus Heideberg“ in Rheinberg-Alpsray der Stadt Rheinberg  
i.O.M. 1 : 2.000

U1.2 Bestand und Biotoptypen Hofanlage Haus Heideberg/Einzelbäume in Ackerflächen öst-  
lich Bruckmannshofweg zur 69. FNP-Änderung und Bebauungsplan Nr. 58 – Photovoltaik-  
Freiflächenanlage „Haus Heideberg“ in Rheinberg-Alpsray der Stadt Rheinberg  
i.O.M. 1 : 250/500

integriert

Dokumentation des Baumbestands ehemalige Hofanlage Haus Heideberg auf Grundlage der  
Vermessung ÖbVI Kleinbielen (03/2023) und arboristNRW Heiner Löchteken ö.b.v. Baum-  
Sachverständiger Gärtnermeister Arborist, Dorsten vom 26.05.2023; Aufbereitung durch das  
Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GmbH & Co. KG (06/2023)

**Bearbeitet durch:**



Ingenieur- und Planungsbüro **LANGE** GmbH & Co. KG  
Wolfgang Kerstan ▪ Gregor Stanislowski ▪ Roland Pröger

Hauptsitz:  
Carl-Peschken-Straße 12  
47441 Moers  
Tel.: 02841-79050 FAX: 02841-790555  
E-Mail: info@lange-planung.de

Bsc. Biologie Hannah Kurau  
Dipl.-Geogr. Barbara von der Linden-Reiche  
Dipl.-Ing. Raum- und Umweltplanung Heidrun Elisabeth Müller  
Dipl.-Ing. FH Landschaftsentwicklung Melanie van de Fliert  
Dipl.-Biologe Thomas Wessels

Moers im Juli 2023/Februar 2024

## **1. Ziel und Zweck der 69. Änderung des Flächennutzungsplans, Verfahren**

Der Rat der Stadt Rheinberg hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 die Aufstellung der 69. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Bezeichnung „Photovoltaik-Freiflächenanlage „Haus Heideberg“ in Rheinberg-Alpsray“ beschlossen.

Der Anlass hierfür war ein von Rheinberger Privat-Investoren/Vorhabenträger vorgelegter Antrag und Planung zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf landwirtschaftlich genutzten Flächen um die ehemalige Hofanlage Haus Heideberg in Rheinberg-Alpsray im 500 m Korridor der BAB 57.

Vor dem Hintergrund der Herausforderungen von Klimawandel, Energiewende und Energiekrise beabsichtigten die Investoren/Vorhabenträger, westlich entlang der BAB 57, nördlich der Alpsrayer Straße und östlich des Bruckmannshofwegs die Errichtung eines knapp 27 ha großen Solarparks.

Aufgrund der frühzeitig durchgeführten Abstimmung der Planung mit dem Regionalverband Ruhr (RVR) als Träger der Regionalplanung im Rahmen der Landesplanerischen Anfrage nach § 34 Abs. 1 LPIG NRW ergab sich eine Verkleinerung des Antragsbereichs der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage um rund 4,3 ha, da geltend gemacht wurde, dass Freiraumziele des geltenden Landesentwicklungsplans und Regionalplans Ruhr (derzeit Vorlage zur Rechtsprüfung bei der übergeordneten Landesplanungsbehörde) hier Regionaler Grünzug)) betroffen sind.

Zusätzlich erfolgte frühzeitig eine Abstimmung der Planung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel, da im Bereich der ehemaligen Hofanlage Haus Heideberg alter Baumbestand vorzufinden ist. Weiterhin erfolgte eine Vorabstimmung mit dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, da Bodendenkmalverdachtsflächen bekannt sind.

Auf Basis der erfolgten Abstimmungen ist nun Ziel und Zweck der 69. Änderung des Flächennutzungsplans westlich der BAB 57 und nördlich der Alpsrayer Straße in einem Korridor entlang der BAB 57 um die ehemalige Hofanlage Haus Heideberg“ eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (kurz PV-F(-Anlage)) im Rahmen eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Größe von ca. 20,12 ha zu errichten. Zur Eingrünung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage soll entlang der BAB 57 ein Korridor als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Flächennutzungsplan gesichert werden (ca. 1,12 ha).

Da konkrete Pläne zum oberirdischen Rückbau der baufälligen Gebäude der ehemaligen Hofanlage Haus Heideberg bestehen, eine Überplanung weiter Teile der Baumbestände nach Vorgabe der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel nicht möglich ist, besteht zusätzlich das Ziel, diesen Bereich ebenfalls im Sinne von Natur und Landschaft zu entwickeln und im Flächennutzungsplan als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (ca. 1,25 ha) zu sichern. Lediglich ehemals als Garten- und Wiesenflächen im Osten genutzte Bereiche mit geringem Anteil von Baumbestand und vollständiger Überdeckung mit Brombeeren sowie eine noch intakte und nutzbare Scheune sollen in das geplante Sondergebiet einbezogen werden. Die Scheune soll als Winterquartier für eine mögliche Schafbeweidung innerhalb der geplanten Solarparkflächen erhalten bleiben.

Schließlich besteht die Zielsetzung, ca. 8,77 ha große Flächen beidseits des Bruckmannshofwegs (u.a. ca. 4,3 ha landwirtschaftliche Flächen, die nicht für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage nach Vorgabe des Trägers der Regionalplanung in Anspruch genommen werden dürfen) als Flächen für Maßnahmen, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und

Landschaft im Flächennutzungsplan darzustellen. Für diese Flächen ist eine Beplanung im Rahmen eines Ökokontos auf den Weg gebracht. Die Investoren/Vorhabenträger für die Photovoltaik-Freiflächenanlage (kurz PV-F(-Anlage)) sind auch Antragssteller für das geplante Ökokonto.

Parallel dazu wird der Bebauungsplan Nr. 58 mit der Bezeichnung „Photovoltaik-Freiflächenanlage „Haus Heideberg“ in Rheinberg-Alpsray“ aufgestellt, für den ebenfalls am 13.12.2022 durch den Rat der Stadt Rheinberg der Aufstellungsbeschluss gefasst wurde. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 58 ist nicht identisch zum Geltungsbereich der 69. Änderung des Flächennutzungsplans. Auf die verbindliche bauleitplanerische Sicherung der geplanten Ökokontomaßnahmen für die Flächen beidseits des Bruckmannshofwegs wird verzichtet, da die Sicherung über das Grundbuch bzw. dingliche Sicherungen im Zuge des vom Kreis Wesel (Untere Naturschutzbehörde) anzuerkennenden Ökokontos erfolgen soll.

Als nächster Verfahrensschritt erfolgt nun die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

## 2. Lage im Stadtgebiet

Das Plangebiet befindet sich in einem Dreieck zwischen der BAB 57 (Köln – niederländische Grenze bei Goch) im Osten, der Alpsrayer Straße (Gemeindestraße) im Süden und des unbefestigten Bruckmannshofwegs (Wirtschaftsweg) im Westen.

Die nächst gelegene Ortslage ist der zu Rheinberg gehörende Ortsteil Alpsray im Westen in ca. 0,8 km Entfernung zum Geltungsbereich.

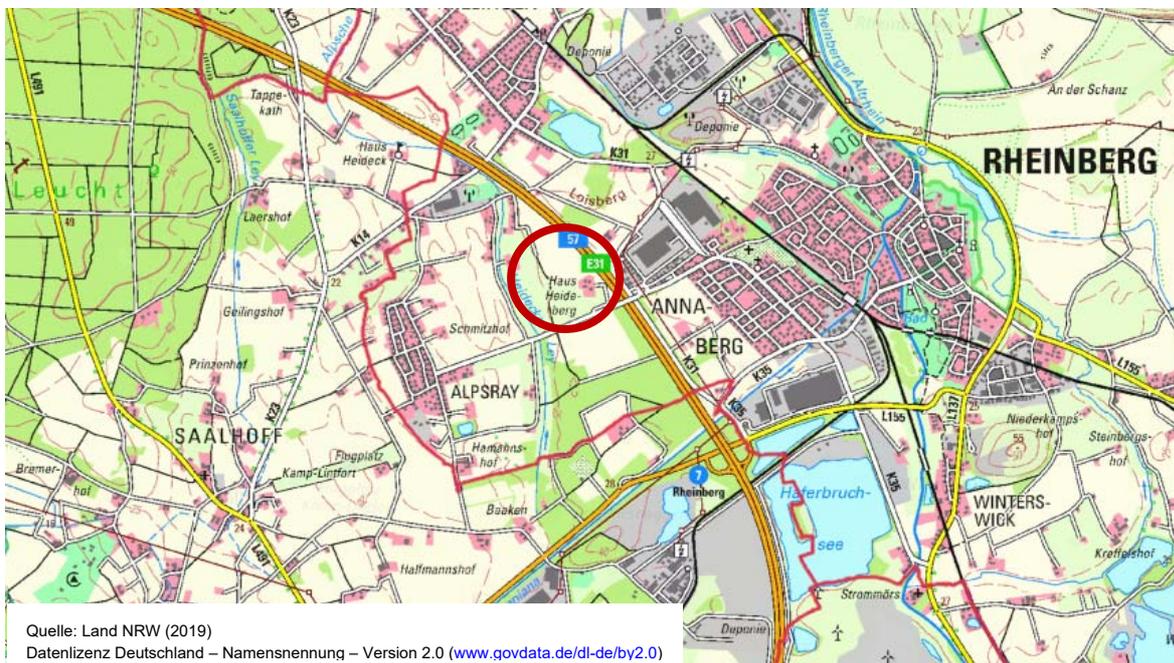


Abb. 1: Lage im Stadtgebiet o.M. und genordet (GEOportal.NRW)

### 3. Umfang des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich der 69. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheinberg umfasste beim Aufstellungsbeschluss folgende Flächen (Abbildung links). Im Verfahren ergab sich ein modifizierter Geltungsbereich der 69. FNP-Änderung aufgrund der in Kapitel 1 beschriebenen Zielsetzung, wie folgt, in der rechten Abbildung dargestellt.

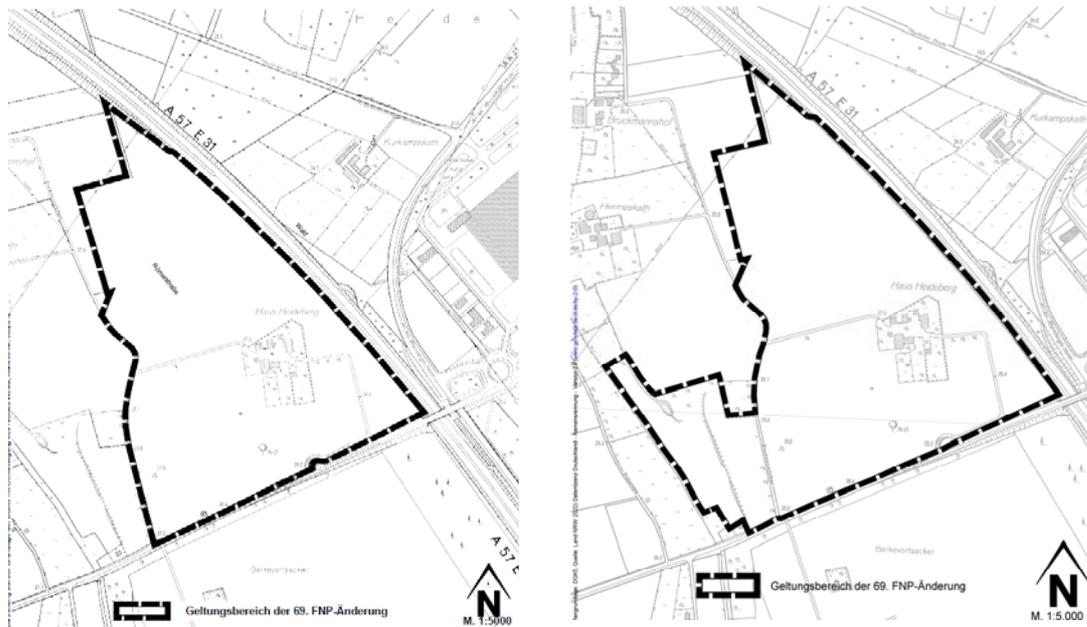


Abb. 2: Geltungsbereich Aufstellungsbeschluss/modifizierter Geltungsbereich Vorentwurfsfassung o.M. und genordet (Quelle: Stadt Rheinberg/Ingenieur- und Planungsbüro **LANGE** GmbH & Co. KG)

Es sind folgende Flurstücke in der Gemarkung Rheinberg, Flur 1 von Änderung des Flächennutzungsplans betroffen: 154, 160, 353, 354, 355, 372, 373, 395, 408 (tw., Bruckmannshofweg) und 512. Zusätzlich wird aus Gründen einer sinnvollen Änderungsabgrenzung und Vermeidung von kleinteiligen Restflächen als Flächen für die Landwirtschaft das Flurstück 373 ebenfalls mit in den Geltungsbereich einbezogen. Damit weist der Geltungsbereich eine Größe von ca. 31,26 ha auf.

### 4. Übergeordnete Planungsebenen und Schutzkategorien sowie gesetzliche Grundlagen

#### 4.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz

##### Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023)

Gemäß § 1 EEG ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes Ziel dieses Gesetzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Zur Erreichung des Ziels soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden. Der für die Erreichung

des Ziels erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.

In § 2 EEG ist die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien dokumentiert. Demnach liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.

In § 37 EEG - Gebote für Solaranlagen des ersten Segments - ist Folgendes niedergelegt:

(1) Gebote bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments dürfen nur für Anlagen abgegeben werden, die errichtet werden sollen

1. auf einer sonstigen baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist,
2. auf einer Fläche, die kein entwässerter, landwirtschaftlich genutzter Moorboden ist und
  - a. die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt war,
  - b. die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,
  - c. die die in § 35 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b des Baugesetzbuchs genannten Voraussetzungen erfüllt, oder, soweit diese Voraussetzungen nicht vorliegen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden soll,
  - d. die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
  - e. die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
  - f. für die ein Planfeststellungsverfahren, ein sonstiges Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung oder ein Verfahren auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb öffentlich zugänglicher Abfallbeseitigungsanlagen durchgeführt worden ist, an dem die Gemeinde beteiligt wurde,
  - g. die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist,
  - h. deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet liegen und die nicht unter eine der in den Buchstaben a bis g oder j genannten Flächen fällt,
  - i. deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet liegen und die nicht unter eine der in den Buchstaben a bis g oder j genannten Flächen fällt oder
  - j. die ein künstliches Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes oder ein erheblich verändertes Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes ist, oder
3. als besondere Solaranlagen, die den Anforderungen entsprechen, die in einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 85c an sie gestellt werden,
  - a. auf Ackerflächen, die kein Moorboden sind, mit gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf derselben Fläche,

- b. auf Flächen, die kein Moorboden sind, mit gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung in Form eines Anbaus von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen auf derselben Fläche,
- c. auf Grünland, das kein Moorboden ist, bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung als Dauergrünland, wenn das Grünland nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt und kein Lebensraumtyp ist, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006 S. 368) geändert worden ist, aufgeführt ist,
- d. auf Parkplatzflächen oder
- e. auf Moorböden, die entwässert und landwirtschaftlich genutzt worden sind, wenn die Flächen mit der Errichtung der Solaranlage dauerhaft wiedervernässt werden.

#### **4.2 Klimaschutzgesetze/Klimaschutzprogramm/EU-Notverordnung zur Genehmigung von Erneuerbaren**

##### Bundesrepublik Deutschland

Das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) ist ein deutsches Bundesgesetz, das die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben gewährleisten soll. Mit dem Klimaschutzgesetz werden die Klimaziele 2030 gesetzlich normiert. Das geänderte Bundes-Klimaschutzgesetz wurde am 24. Juni 2021 vom Bundestag beschlossen. Mit dem neuen Gesetz wird das Ziel der Klimaneutralität um fünf Jahre auf 2045 vorgezogen. Der Weg dahin wird mit verbindlichen Zielen für die 20er und 30er Jahre festgelegt. Das Zwischenziel für 2030 wird von 55 auf 65 Prozent Treibhausgasreduzierung gegenüber 1990 erhöht. Für 2040 gilt ein neues Zwischenziel von 88 Prozent Minderung. Das Bundes-Klimaschutzgesetz hat den Zweck, die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten. Grundlage bildet die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen. Danach soll der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter zwei Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau begrenzt werden, um die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich zu halten. Auch soll damit das Bekenntnis Deutschlands auf dem UN-Klimagipfel am 23. September 2019 in New York gestützt werden, bis 2050 Treibhausgasneutralität als langfristiges Ziel zu verfolgen.

Von besonderer Relevanz sind:

- § 1 S. 1 KSG: Zweck dieses Gesetzes ist es, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten und
- § 13 Abs. 1 S. 1 KSG: Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen.

##### Nordrhein-Westfalen

Auf Landesebene liegt für Nordrhein-Westfalen das Gesetz zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 08.07.2021 vor.

Von besonderer Relevanz sind:

- § 1 Abs. 1 KliSchG NRW: Zweck dieses Gesetzes ist es, Klimaschutzziele für das Land Nordrhein-Westfalen festzulegen und die Erfüllung dieser Ziele zu gewährleisten und damit einen Beitrag zur Einhaltung der nationalen Klimaschutzziele sowie der europäischen Zielvorgaben zu erbringen. Grundlage bildet die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris (BGBl. 2016 II S.1082, 1083) aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (BGBl.

1993 II S. 1784-1812), wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist, um die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich zu halten.

- § 3 Abs. 1 und 2 KliSchG NRW:  
Die Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen sollen im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise wie folgt gemindert werden:
  1. bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent,
  2. bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent.Bis zum Jahr 2045 soll ein Gleichgewicht zwischen den anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen in Nordrhein-Westfalen und dem Abbau solcher Gase durch Senken (Treibhausgasneutralität) technologieoffen, innovationsorientiert und effizient erreicht werden.

### Klimaschutzprogramm

Mit dem Klimaschutzprogramm 2030 und dem Sofortprogramm 2022 treibt die Bundesregierung den Klimaschutz voran. Ein wichtiger Baustein des Klimaschutzprogramms ist die 2021 eingeführte CO<sub>2</sub>-Bepreisung in den Bereichen Wärme und Verkehr. Dahinter steht ein simples Prinzip: Wer für den Ausstoß von Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>) verantwortlich ist, zahlt auch dafür. Unternehmen, die fossile Rohstoffe verkaufen wollen, müssen für jede Tonne CO<sub>2</sub>, die dadurch verursacht wird, Emissionszertifikate erwerben. Diese Mehrkosten werden von den Unternehmen über die Preise für Heizöl, Gas, Benzin und Diesel an die Verbraucherinnen und Verbraucher weitergeben. Die Einnahmen aus der CO<sub>2</sub>-Bepreisung wiederum setzt die Bundesregierung komplett für den Klimaschutz ein beziehungsweise zahlt sie an die Bürgerinnen und Bürger zurück.

Die Gelder fließen zunächst in den Energie- und Klimafonds (EKF). Daraus wiederum finanziert die Bundesregierung Maßnahmen, die den Bürgerinnen und Bürgern beim Umstieg auf klimafreundliche Alternativen helfen. Damit werden klimafreundliche Produkte und Verhaltensweisen künftig auch finanziell attraktiver als klimaschädliche.

### Bundes-Klimaanpassungsgesetz

Das Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG) datiert vom 20.12.2023 und ist ab dem 01.07.2024 gültig. Mit dem Gesetz möchte die Bundesregierung der Klimaanpassung in Bund, Ländern und Gemeinden einen verbindlichen Rahmen geben.

- Die Bundesregierung verpflichtet sich damit, eine vorsorgende Klimaanpassungsstrategie mit messbaren Zielen vorzulegen, regelmäßig zu aktualisieren und fortlaufend umsetzen. Das Erreichen dieser Ziele wird mittels eines regelmäßigen Monitorings überprüft.
- Die Länder werden beauftragt, eigene Klimaanpassungsstrategien vorzulegen und umzusetzen.
- Die Länder sollen Sorge tragen, dass lokale Klimaanpassungskonzepte auf der Grundlage von Risikoanalysen aufgestellt werden. Sie berichten dem Bund, in welchem Umfang in den Gemeinden und Kreisen entsprechende Konzepte vorliegen. Um bei der Erstellung von Konzepten eine zielgerichtete Vorsorge mit Augenmaß zu ermöglichen, stehen den Ländern weitreichende Gestaltungsspielräume zu.
- Mit einem Berücksichtigungsgebot wird dafür Sorge getragen, dass Träger öffentlicher Aufgaben bei Planungen und Entscheidungen das Ziel der Klimaanpassung fachübergreifend und integriert berücksichtigen.
- Es ist vorgesehen, dass die Bundesregierung regelmäßig Daten zu Schadenssummen erhebt, die auf Schäden durch Wetterextreme zurückzuführen sind, sowie zu den Ausgaben des Bundes für die Klimaanpassung.

Von besonderer Relevanz ist:

- § 1 KAnG: Ziel dieses Gesetzes ist es, zum Schutz von Leben und Gesundheit, von Gesellschaft, Wirtschaft und Infrastruktur sowie von Natur und Ökosystemen negative Auswirkungen des Klimawandels, insbesondere die drohenden Schäden, zu vermeiden oder, soweit sie nicht vermieden werden können, weitestgehend zu reduzieren. Die Widerstandsfähigkeit

ökologischer Systeme und der Gesellschaft gegenüber den auch in Zukunft fortschreitenden klimatischen Veränderungen soll zur Bewahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse gesteigert werden und es sollen Beiträge zu den nationalen und internationalen Anstrengungen bei der Klimaanpassung geleistet werden. Die Zunahme sozialer Ungleichheiten durch die negativen Auswirkungen des Klimawandels soll verhindert werden.

#### Klimaanpassungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KlAnG NRW)

Das Klimaanpassungsgesetz Nordrhein-Westfalen datiert vom 08.07.2021.

Von besonderer Relevanz ist:

- § 1 KlAnG NRW: Zweck dieses Gesetzes ist die Festlegung von Klimaanpassungszielen sowie die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Erarbeitung einer Klimaanpassungsstrategie sowie die Umsetzung, Überprüfung, Berichterstattung über und Fortschreibung von Klimaanpassungsmaßnahmen. Damit sollen die negativen Auswirkungen des Klimawandels begrenzt, insbesondere drohende Schäden verringert, die Klimaresilienz gesteigert und Beiträge zu den nationalen und internationalen Anstrengungen bei der Klimaanpassung geleistet werden.

Grundlage bildet die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (BGBl. 2016 II S. 1082, 1083), wonach die Vertragsparteien durch die Verbesserung der Anpassungsfähigkeit, die Stärkung der Widerstandsfähigkeit und die Verringerung der Anfälligkeit gegenüber Klimaänderungen einen Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung leisten.

#### EU-NotfallVO

Auf die Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22.12.2022 zur Festlegung eines Rahmens für den beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien wird hingewiesen. Die EU-NotfallVO enthält zehn Artikel; diese betreffen den Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen, die Festschreibung des überwiegenden öffentlichen Interesses für den Ausbau der erneuerbaren Energien, das Zulassungsverfahren von Solaranlagen und Netzen, das Repowering, Bestimmungen zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens in bestimmten Gebieten, den Ausbau von Wärmepumpen, die Konkretisierung der Genehmigungszeitpunkte, ein Review-Verfahren der EU-NotfallVO und ihr Inkrafttreten.

### **4.3 Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)**

Seit dem 01.09.2021 ist der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) gültig. Die dort formulierten Ziele sind zu beachten, die Grundsätze zu berücksichtigen. Relevant sind für die vorliegende Planung die Kapitel I.1, I.2 und II.1.1-1.3 des BRPH:

#### I. Allgemeines

##### 1. Hochwasserrisikomanagement

1.1.1 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

1.1.2 (G) Bei raumbedeutsamen Maßnahmen zum Hochwasserschutz sollen neben den fachrechtlich erforderlichen Belangen auch wasserwirtschaftliche Erkenntnisse aus vergangenen extremen Hochwasserereignissen zugrunde gelegt werden. Gleichfalls sollen die volkswirtschaftlichen Auswirkungen dieser Ereignisse zugrunde gelegt werden, soweit diesbezügliche Daten und Bewertungskriterien bekannt oder bei öffentlichen Stellen verfügbar sind.

##### 2. Klimawandel und -anpassung

1.2.1 (Z) Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische

Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.

I.2.2 (G) Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz sollen in mittelfristigen Zeiträumen im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Die Vorschriften des § 73 Absatz 6 und des § 75 Absatz 6 Satz 3 und 4 WHG bleiben unberührt.

II. Schutz vor Hochwasser ausgenommen Meeresüberflutungen

1. Einzugsgebiete nach § 3 Nummer 13 WHG

II.1.1 (G) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG sollen hochwasserminimierende Aspekte berücksichtigt werden. Auf eine weitere Verringerung der Schadenspotentiale soll auch dort, wo technische Hochwasserschutzanlagen schon vorhanden sind, hingewirkt werden.

II.1.2 (Z) In Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist hinter Hochwasserschutzanlagen der Raum, der aus wasserwirtschaftlicher Sicht für eine später notwendige Verstärkung der Hochwasserschutzanlagen erforderlich sein wird, von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Gleichmaßen ist der aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderliche Raum für Deichrückverlegungen von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Als erforderlich im Sinne von Satz 1 und 2 ist ein Raum nur dann anzusehen, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung gegenüber einem potenziellen Nutzer im Zeitpunkt von dessen Antragstellung nachweist, dass dort eine bestimmte Verstärkungsmaßnahme oder Deichrückverlegung notwendig werden wird. Die Sätze 1 und 2 gelten nur für den Fall, dass den Maßnahmen des Hochwasserschutzes keine unüberwindbaren Rechte entgegenstehen; Satz 2 gilt nicht, wenn eine Erweiterung bestehender Anlagen den Hochwasserschutz nur unerheblich beeinträchtigt und diese Beeinträchtigung im zeitlichen, räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen wird. § 77 WHG bleibt unberührt.

II.1.3 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Einer Erhaltung im Sinne von Satz 1 wird gleichgesetzt:

1. Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen.
2. Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden.

#### **4.4 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)**

Im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW, Stand 14.12.2016, Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 25.01.2017) mit 1. Änderung (Zustimmung des Landtags vom 12.07.2019 und Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 05.08.2019, Inkrafttreten am 06.08.2019) ist die Stadt Rheinberg mit dem Hauptort Rheinberg als Mittelzentrum festgelegt. Für den Geltungsbereich der 69. FNP-Änderung gelten folgende zeichnerische Nachrichtliche Darstellungen: Freiraum und Grünzüge. Westlich des projektierten Planungsbereichs befindet sich entlang des Gewässerlaufs Heidecker Ley die Festlegung Überschwemmungsbereich.



Abb. 3: LEP NRW – Zeichnerische Festlegungen/  
Nachrichtliche Darstellungen o.M. und  
genordet (Quelle: Land NRW)

Es gelten folgende textliche Ziele und Grundsätze:

#### LEP NRW 2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum

Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden.

Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unberührt von Satz 2 eine Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 2-4 möglich. Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn

- diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht,
- es sich um angemessene Erweiterungen oder Nachfolgenutzungen vorhandener Betriebsstandorte oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt,
- es sich um die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete für diese Zwecke handelt,
- es sich um die angemessene Folgenutzung zulässig errichteter, erhaltenswerter, das Bild der Kulturlandschaft prägender Gebäude oder Anlagen handelt,
- es sich um Tierhaltungsanlagen handelt, die nicht der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen,
- die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert oder
- die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind.

#### LEP NRW 3-1 Ziel 32 Kulturlandschaften

Die Vielfalt der Kulturlandschaften und des raumbedeutsamen kulturellen Erbes ist im besiedelten und unbesiedelten Raum zu erhalten und im Zusammenhang mit anderen räumlichen Nutzungen und raumbedeutsamen Maßnahmen zu gestalten. Dabei ist die in Abbildung 2 (Anmerkung: des LEPs NRW) dargestellte Gliederung des Landes in 32 historisch gewachsene Kulturlandschaften zu Grunde zu legen. In den Regionalplänen sind für die Kulturlandschaften jeweils kulturlandschaftliche Leitbilder zur Erhaltung und Entwicklung ihrer prägenden Merkmale festzulegen.

#### LEP NRW 4-1 Grundsatz Klimaschutz

Die Raumentwicklung soll zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie, zur Energieeinsparung und zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren. Dem dienen insbesondere

- die raumplanerische Vorsorge für eine klimaverträgliche Energieversorgung, insbesondere für Standorte zur Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien sowie für Trassen für zusätzliche Energieleitungen;
- die Nutzung der Potenziale der Kraft-Wärme-Kopplung und der industriellen Abwärme;

## 69. FNP-Änderung – Photovoltaik-Freiflächenanlage „Haus Heideberg“ in Rheinberg -Alpsray“-

---

- eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung im Sinne einer Verminderung der Siedlungsflächenentwicklung und einer verkehrsreduzierenden Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur;
- die Sicherung und Vermehrung sowie nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und die Sicherung von weiteren CO<sub>2</sub>-Senken wie z. B. Mooren und Grünland.

### LEP 7.1-1 Grundsatz Freiraumschutz

Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden.

Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Dies gilt insbesondere für die Leistungen und Funktionen des Freiraums als

- Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt,
- klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,
- Raum mit Bodenschutzfunktionen,
- Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,
- Raum für Land- und Forstwirtschaft,
- Raum weiterer wirtschaftlicher Betätigungen des Menschen,
- Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,
- Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften und
- als gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete.

### LEP NRW 7.1-4 Grundsatz Bodenschutz

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen. Geschädigte Böden, insbesondere versiegelte, verunreinigte oder erosionsgeschädigte Flächen sollen auch im Freiraum saniert und angemessenen Nutzungen und Freiraumfunktionen zugeführt werden. Bei der Festlegung von neuen Siedlungsgebieten in erosionsgefährdeten Gebieten soll ausreichende Vorsorge zur Vermeidung von erosionsbedingten Schäden getroffen werden.

### LEP NRW 7.1-5 Ziel Grünzüge

Zur siedlungsräumlichen Gliederung sind in den Regionalplänen regionale Grünzüge als Vorranggebiete festzulegen.

Sie sind auch als

- siedlungsnahen Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,
- Biotopverbindungen und
- in ihren klimatischen und lufthygienischen Funktionen

zu erhalten und zu entwickeln.

Regionale Grünzüge sind im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen.

Sie dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt.

### LEP NRW 7.1-6 Grundsatz Ökologische Aufwertung des Freiraums

Freiraum, der nur noch wenige natürliche Landschaftselemente aufweist oder in seiner Landschaftsstruktur oder in seinem Erscheinungsbild geschädigt ist, soll durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen aufgewertet werden.

### LEP NRW 7.4-8 Grundsatz Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren

In deichgeschützten und von Extremhochwasser erreichbaren Gebieten soll bei der räumlichen Nutzung die potenzielle Überflutungsgefahr berücksichtigt werden.

### LEP NRW 7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte

Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden. Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für

eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.

Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden. Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten sollen bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden.

#### LEP NRW 10.2-5 Ziel Solarenergienutzung

Die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um

- die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,
- Aufschüttungen oder
- Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.

Die Landesregierung hat am 30. August 2022 Eckpunkte zu einer Änderung des Landesentwicklungsplans zum Ausbau der Erneuerbaren Energien beschlossen. Ziel der Änderung ist die schnelle Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes, welches die Sicherung weiterer Flächen für die Windenergie in Nordrhein-Westfalen erfordert. Zusätzlich verfolgt die Landesregierung hiermit das Ziel, die Flächenkulisse für PV-Freiflächenanlagen in Nordrhein-Westfalen maßvoll zu erweitern. Das Beteiligungsverfahren erfolgte vom 23.06.-28.07.2023. Das Landeskabinett hat die Änderung des Landesentwicklungsplans beschlossen, mit der die Bundesvorgaben zur Bereitstellung von Flächen zum Ausbau der Windenergie für Nordrhein-Westfalen umgesetzt werden. Die Änderung des Landesentwicklungsplans wird nun dem Landtag zugeleitet. Das Landesplanungsgesetz sieht vor, dass der Landesentwicklungsplan mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen wird. Die Beratung im Landtag ist für Anfang 2024 vorgesehen. Die in Klammern gesetzten Passagen sind Änderungen nach Beteiligungsverfahren.

In Änderung: LEP NRW Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen für den Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.

In Änderung: LEP NRW Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf hochwertigen Ackerböden darf nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.

*Den Erläuterungen ist Folgendes zu entnehmen: „Ziel 10.2-15 adressiert die Regional- und Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen – und damit nicht nach § 35 BauGB privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen und auch nicht die nicht raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen. Es sind die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere auf besonders ertragsfähigen und hochwertigen Ackerböden durch die kombinierte Nutzung mit Agri-Photovoltaikanlagen zu erhalten. Mittels sog. Agri-Photovoltaikanlagen (im Folgenden als Agri-PV-Anlagen abgekürzt) ist die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion möglich.*

*Bei den im Ziel adressierten Agri-PV-Anlagen muss die landwirtschaftliche Nutzbarkeit und Ertragsfähigkeit gewährleistet sein. Dies ist orientiert an der DIN SPEC 91434 Ausgabe Mai 2021, <https://www.din.de/de/wdc-beuth:din21:337886742> nachzuweisen. Unter anderem darf der erwartete Ertrag nicht weniger als 66 Prozent des Referenzertrags ohne die Agri-PV-Anlage betragen.*

*Als hochwertige Ackerböden, die nur für Agri-PV-Anlagen in Anspruch genommen werden dürfen, gelten Ackerböden mit einer Bodenwertzahl von 55 und mehr, weil diese eine hohe beziehungsweise sehr hohe Ertragsfähigkeit aufweisen. Für Flächen, auf denen Böden unterschiedlicher Wertigkeit vorkommen, kann*

*der mittlere Wert zu Grunde gelegt werden. Als Grundlage dienen die Bodenzahl oder die Ackerzahl der Bodenschätzung nach § 4 des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3176) in der jeweils geltenden Fassung. Von denen im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Werten ist die jeweils höhere Zahl maßgebend.“*

In Änderung: LEP NRW Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen soll auf Flächen innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die sich durch besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen auszeichnen, nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.

Den Erläuterungen ist Folgendes zu entnehmen: „Grundsatz 10.2-16 adressiert die Regional- und Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen – und damit nicht nach § 35 BauGB privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen und auch nicht die nicht raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen. Gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 4 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen für die land- und forstwirtschaftliche Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. Gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 5 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Um diesen Grundsätzen und den Grundsätzen in § 2 Absatz 2 Nr. 4 und 6 ROG hinsichtlich der räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung tragen zu können und gleichzeitig gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln, soll auf Flächen innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die sich durch besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen auszeichnen (landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen) die Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen nur für Agri-PV-Anlagen erfolgen. Grundsatz 10.2-16 schützt damit neben den über Ziel 10.2-15 geschützten hochwertigen Ackerböden auch diese Flächen und berücksichtigt damit bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen auch die weiteren agrarstrukturellen Erfordernisse. Für die Bestimmung dieser Flächen, aber auch der Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume können die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammer herangezogen werden, die bei der agrarstrukturellen Standortbewertung regionalspezifische Flächeneigenschaften berücksichtigen. Zu Eigenschaften von Agri-PV-Anlagen wird auf die Erläuterungen zu Zielen 10.2-14 und 10.2-15 verwiesen.

In Änderung: LEP NRW Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum sollen vorzugsweise

- geeignete Brachflächen,
- geeignete Halden und Deponien,
- geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten,
- künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer oder
- Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist,

genutzt werden.

Des Weiteren sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500 Metern von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen des Personen- und Güterverkehrs genutzt werden. Dabei soll die Anlagenausweisung vorrangig entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen erfolgen. Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen des Personen- und Güterverkehrs sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen dagegen vorzugsweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 Metern genutzt werden.

Prioritär sollte die Anlagenausweisung nicht singulär im Freiraum erfolgen, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung und dabei die Belange landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigen. Auf den besonderen Schutz landwirtschaftlicher Flächen mit hochwertigen Ackerböden im Ziel 10.2-15 und den in der Abwägung zu berücksichtigenden landwirtschaftlichen Kernräumen im Grundsatz 10.2-16 wird verwiesen.

Auf den Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des

Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind- und Solarenergie) (LEP-Erlass Erneuerbare Energien) vom 28. Dezember 2022 wird hingewiesen.

#### 4.5 Regionalplan

Der derzeit gültige Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf - kurz GEP 99 genannt – legt für den räumlichen Geltungsbereich der 69. Änderung folgende zeichnerischen Ziele fest: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit Überlagerung der Freiraumfunktion Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung und Regionaler Grünzug.

Die Stadt Rheinberg gehört zum Verbandsgebiet des Regionalverbands Ruhr. Seit dem Erarbeitungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr vom 06.07.2018 befindet sich der Regionalplan Ruhr im Aufstellungsverfahren. Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr hat am 10.11.2023 die Feststellung des Regionalplans Ruhr in der hier vorliegenden Fassung beschlossen (Feststellungsbeschluss). Die Regionalplanungsbehörde hat anschließend den beschlossenen Regionalplan Ruhr bei der Landesplanungsbehörde angezeigt. Der Regionalplan Ruhr tritt erst mit Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW in Kraft, die nach erfolgreicher Rechtsprüfung durch die Landesplanungsbehörde veranlasst wird. Anschließend wird der Regionalplan Ruhr durch die Regionalplanungsbehörde final veröffentlicht.



Abb. 4: Regionalplan (GEP 99) und Regionalplan Ruhr (Feststellungsbeschluss) o.M. und genordet (Quelle: Regionalverband Ruhr)

In den Unterlagen gemäß Feststellungsbeschluss ist für den Planbereich die Festlegung Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit Überlagerung der Freiraumfunktion Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung und Regionaler Grünzug vorgenommen worden (bis zur finalen Veröffentlichung in Aufstellung befindliche Ziele = sonstige Erfordernisse der Raumordnung). Im Westen erstreckt sich die Festlegung des Regionalen Grünzugs nur bis zum Grabenweg, während sich der Regionale Grünzug nach Norden korridorartig unter Aussparung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) entlang der BAB 57 bis zum Waldbereich „Die Leucht“ erstreckt bzw. sich an die Ortslage von Alpsray annähert. Nach Süden gliedert der Regionale Grünzug großräumig die Siedlungsbereiche. Die BAB 57 ist als Straße unter Angabe der Anschlussstellen - Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr (Bestand) - festgelegt.

Im Regionalplan Ruhr (Feststellungsbeschluss) werden die Ziele und Grundsätze des LEP NRW konkretisiert. Es gelten die folgenden textlichen Ziele und Grundsätze.

#### 1.1-1 Ziel Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren

Im Sinne einer nachhaltigen und flächensparenden Raumentwicklung ist die Siedlungsentwicklung der Metropole Ruhr auf das abgestufte Siedlungssystem auszurichten, das in „Siedlungsbereiche“ und „Eigenentwicklungsortlagen“ gegliedert ist. Die Siedlungsentwicklung der Kommunen hat sich vorrangig in den zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereichen zu konzentrieren. Daneben darf Siedlungsentwicklung in Eigenentwicklungsortlagen erfolgen, wenn diese den Regelungen des LEP NRW zur Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen entspricht. Außerhalb von Siedlungsbereichen und Eigenentwicklungsortlagen dürfen neue Bauflächen oder Baugebiete nur dargestellt oder festgesetzt werden, wenn sie Ziel 5.1-1 RP Ruhr, Ziel 5.2-1 RP Ruhr oder den Ausnahmeregelungen des LEP NRW zur Siedlungsentwicklung im regionalplanerisch festgelegten Freiraum entsprechen.

#### 2.1-1 Grundsatz Regionales Freiraumsystem sichern und entwickeln

Die Freiraumbereiche und ihre Funktionen sollen als großräumiges regionales Freiraumsystem gesichert und entwickelt werden. Hierzu sollen sie auf örtlicher Ebene durch Darstellungen und Festsetzungen der Landschaftsplanung konkretisiert werden.

#### 2.1-5 Grundsatz Mit Kompensationsflächen den Biotopverbund stärken

Die für den Ausgleich von Eingriffen erforderlichen flächenintensiven Kompensationsflächen sollen vorrangig in den Bereichen zum Schutz der Natur, in den Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung oder in den Regionalen Grünzügen gesichert werden, um zum regionalen Biotopverbund beizutragen.

#### 2.2-1 Ziel Regionale Grünzüge erhalten und entwickeln

Die zeichnerisch festgelegten Regionalen Grünzüge sind als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiraumsystems zu sichern. Dabei sind ihre siedlungs- und freiraumbezogenen Funktionen und ihre Durchgängigkeit durch Maßnahmen und Planungen im Rahmen der Bauleitplanung und Landschaftsplanung zu erhalten und zu entwickeln.

#### 2.2-2 Ziel Regionale Grünzüge vor Inanspruchnahme schützen

Die Regionalen Grünzüge sind in der Regel vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen. Ausnahmsweise können sie für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden, wenn

- die Voraussetzungen des Ziels 7.1-5 LEP NRW erfüllt sind,
- die Durchgängigkeit der Regionalen Grünzüge erhalten bleibt und
- die Reduzierung einer Engstelle vermieden wird.

Sofern die Durchgängigkeit und Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge erhalten bleibt, ist unberührt von Satz 1 und 2

- Siedlungsentwicklung in den zeichnerisch nicht als Siedlungsbereich dargestellten Eigenentwicklungsortlagen im Rahmen der Eigenentwicklung gemäß Z 1.1-1 RP Ruhr oder
- die Erweiterung von baulich untergeordneten Freizeit- und Erholungseinrichtungen in landschaftsprägen Freizeiteinrichtungen, soweit die Erweiterung dem Charakter der Freizeiteinrichtung entspricht und die baulichen Anlagen deutlich untergeordnet sind oder
- die Realisierung von Infrastruktureinrichtungen und bestimmte Nutzungen, die auf den Freiraum angewiesen sind und nicht außerhalb der Regionalen Grünzüge realisiert werden können, möglich.

#### 2.2-5 Ziel Regionale Grünzüge ökologisch aufwerten

In den Regionalen Grünzügen sind durch Planungen und Maßnahmen zur qualitativ ökologischen Aufwertung des Freiraums, zum Wiederaufbau von zerstörter oder beeinträchtigter Landschaft sowie durch die Vernetzung vereinzelt vorhandener ökologischer Potenziale die Freiraumqualitäten und ökologischen Funktionen zu verbessern und zu entwickeln.

#### 2.4-1 Grundsatz Bereiche für die Landschaft und landschaftsorientierte Erholung schützen

In den Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sollen

- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten, entwickelt und wiederhergestellt werden,

- Landschaftsräume mit kulturlandschaftlich bedeutsamen oder die besondere Eigenart und Schönheit prägenden Landschaftsstrukturen erhalten, wiederhergestellt oder ergänzt werden, um das Landschaftsbild zu erhalten bzw. zu verbessern,
- die Landschaftsräume mit für den regionalen Biotopverbund wesentlichen Landschaftsstrukturen und Landschaftselementen erhalten und untereinander verbunden werden, sowie durch geeignete Maßnahmen unter Berücksichtigung der vorhandenen Nutzungen entwickelt, gesichert oder wiederhergestellt werden,
- die Voraussetzungen für eine landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung erhalten und entwickelt werden. Hierzu soll die Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungssuchende gewährleistet werden. Die Erschließung und Ausstattung mit Einrichtungen der Erholungsinfrastruktur soll landschafts- und naturverträglich erfolgen, wobei insbesondere der Schutz empfindlicher Bereiche gewährleistet werden soll. Eine Zerschneidung zusammenhängender Räume soll grundsätzlich vermieden werden.  
Planungen und Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche, des Landschaftsbildes, des Biotopverbundes oder der Erholungseignung der Landschaft führen können, sollen vermieden werden.

#### 2.4-3 Grundsatz Freiräume im BSLE aufwerten

Innerhalb der BSLE sollen Freiräume mit wenigen natürlichen Landschaftselementen oder solche, die in ihrer Landschaftsstruktur oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigt sind, durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen aufgewertet werden. Hierbei soll das jeweils für den Freiraum charakteristische Landschaftsbild und die prägenden Merkmale der Kulturlandschaft berücksichtigt werden.

#### 2.4-4 Grundsatz Leitbilder bei der Umsetzung im Rahmen der Landschaftsplanung berücksichtigen

Bei der Umsetzung durch die Landschaftsplanung sollen die Leitbilder und Zielvorstellungen zu den Landschaftsräumen und zum Biotopverbund berücksichtigt werden.

#### 2.6-1 Grundsatz Landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten

In den zeichnerisch festgelegten allgemeinen Freiraum - und Agrarbereichen sollen die landwirtschaftlichen Nutzflächen als wesentliche Produktionsgrundlage für Nahrungsmittel und nachwachsende Rohstoffe erhalten werden.

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sollen soweit möglich vor dem Zugriff durch andere Nutzungen geschützt werden. Insbesondere sollen die folgenden Flächen nur in dem unbedingt notwendigen Maß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden:

- Landwirtschaftliche Flächen mit hohen Standortwerten,
- Bereiche, in denen durch aufwendige agrarstrukturelle Maßnahmen besonders gute agrarstrukturelle Bedingungen geschaffen wurden.

Sollen landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden, soll die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Landwirtschaft in die Abwägung eingestellt werden.

#### 2.8-1 Grundsatz Boden sichern und schonend nutzen

Böden und ihre vielfältigen Funktionen für den Naturhaushalt sowie für Gesellschaft und Wirtschaft sollen nachhaltig gesichert werden. Böden sollen schonend und sparsam genutzt werden. Die Versiegelung soll auf ein unvermeidbares Maß beschränkt werden.

#### 2.8-2 Grundsatz Schutzwürdige Böden erhalten

Unvermeidbare neue Inanspruchnahmen im regionalplanerischen Freiraum sollen auf weniger schutzwürdige Böden gelenkt werden, um die schutzwürdigen Böden, d.h. solche mit einer hohen und sehr hohen Funktionsausprägung, zu erhalten.

#### 2.11-3 Grundsatz Überflutungsrisiko berücksichtigen

In den hochwassergefährdeten Bereichen entlang von Fließgewässern soll bei Planungen und Maßnahmen auf eine verstärkte Rückhaltung und Verlangsamung des Wasserabflusses hingewirkt werden. In hochwassergefährdeten Bereichen soll aufgrund des potenziellen hohen Schadenspotenzials auf hochwasserangepasste Nutzungen und Bauweisen hingewirkt werden.

### 3-1 Grundsatz Kulturlandschaften erhalten und entwickeln

Die Kulturlandschaften sollen in ihrer Vielfalt und Eigenart mit ihren Denkmälern und ihren besonderen oder typischen Strukturen erhalten und entwickelt werden. Sie sollen bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

### 4-1 Grundsatz Räumliche Voraussetzungen zur Reduzierung von Treibhausgasen schaffen (Klimaschutz)

Planungen und Maßnahmen sollen so umgesetzt werden, dass sie der Erderwärmung und dem daraus resultierenden Klimawandel entgegenwirken. Dabei soll zu einer Verminderung durch Einsparung von Treibhausgasen beigetragen werden, indem räumliche Voraussetzungen für den Ausbau und die Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden, eine CO<sub>2</sub>-sparsame, effiziente Ressourcennutzung ermöglicht und eine klimaschonende Siedlungs-, Verkehrs- und Freiraumentwicklung gefördert wird.

### 4-2 Grundsatz Die Folgen des Klimawandels berücksichtigen (Klimaanpassung)

Bei der räumlichen Entwicklung sollen im Rahmen der Bauleitplanung die Folgen des Klimawandels mit einbezogen werden, indem die Auswirkungen von Extremwetterereignissen wie Starkregen, Hitze und Trockenheit berücksichtigt werden.

## 4.6 Landschaftsplan, schützenswerte Biotope und Biotopverbund

Im Landschaftsplan des Kreises Wesel Raum Alpen/Rheinberg befindet sich der Geltungsbereich gemäß Entwicklungskarte weitgehend im Entwicklungsraum A2 Niederterrasse bei Menzelen-West, Drüpt, Millingen, Alpsray und Rheinberg mit dem Ziel Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen:

- Der Entwicklungsraum ist mit gliedernden, das Landschaftsbild belebenden und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes steigernden Gehölzstrukturen und Ackersäumen, insbesondere zu den angrenzenden Niederungsbereichen hin, anzureichern.
- Obstwiesen sind zu erhalten und durch Ergänzungspflanzungen und Neuanlagen zu optimieren bzw. zu vermehren.
- Das Geländere relief sowie die bodenständige Bestockung der ehemaligen Bahntrassen sind zu erhalten und die Gehölzbestände in geeigneten Bereichen zu ergänzen.
- Siedlungs- und Gewerbeflächen sind durch Gehölzpflanzungen in die Landschaft einzubinden.

Geringfügig ist der Geltungsbereich im Westen vom Entwicklungsraum E12 Leybachniederungen Alpsche, Drüptsche, Heidecker und Rheinberger Ley, Fossa Eugeniana mit dem Ziel Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestalteten Landschaft betroffen:

- Der Gesamtkomplex des Leybachsystems, einschließlich der Fossa Eugeniana, ist zu erhalten und zu optimieren.
- Die das Landschaftsbild prägenden Strukturen (Bachtäler, Kopfbäume, Feldgehölze etc.) sind zu erhalten und zu optimieren.
- Grünlandbereiche sind zu erhalten - insbesondere in den Niederungen ist eine Erhöhung des (Feucht-)Grünlandanteils anzustreben.
- Die vorhandenen Landschaftsstrukturen (Obstwiesen, Hecken, Feldraine) sind zu erhalten und insbesondere in den Übergangsbereichen zu den Ackerflächen zu ergänzen.



Abb. 5: Landschaftsplan Entwicklungskarte/Festsetzungskarte 1 und 2 o.M. und genordet  
 (Quelle: Kreis Wesel)

Innerhalb des Geltungsbereichs sichert der Landschaftsplan das Naturdenkmal ND 12 Silberlinde (Schutzzweck: wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit; Erläuterungen: Es handelt sich um eine 26 m hohe doppelstämmige Silberlinde mit einem Stammumfang von 482 cm und einem Alter von ca. 220 Jahren).

Um die Heidecker Ley besteht das Landschaftsschutzgebiet L 15 Niederung bei Alpsray, Heidecker Ley, Fossa Eugeniana, das im Westen geringfügig in den Geltungsbereich hineinkragt.

Im Landschaftsplan des Kreises Wesel Raum Alpen/Rheinberg sind Geschützte Landschaftsbestandteile nur textlich ohne Verortung in der Schutzgebietskarte festgesetzt. Hierzu ist Folgendes ausgeführt: Der Schutz der flächendeckend festgesetzten Landschaftsbestandteile erstreckt sich auf den gesamten Bestand bestimmter Baumarten und Kulturformen von Bäumen und Sträuchern, z.B. Hecken, Obstwiesen und Feldgehölze. Zum geschützten Bereich eines geschützten Landschaftsbestandteiles gehört auch die zum Einflussbereich des Landschaftsbestandteils gehörende umliegende Fläche wie z.B. der Trauf- und Wurzelbereich von Bäumen und Gehölzen sowie deren Säume. Die zum Schutz von Hecken und Gebüschern notwendige Umgebung beträgt mindestens 1 m beiderseits des Gehölzfußes; bei mehrreihigen Hecken oder flächigen Gebüschern jeweils vom äußeren Gehölz aus gemessen.

Genannt sind

1. Hecken, Gehölzstreifen und Feldgehölze
2. Kopfbäume
3. Einzelbäume, Baumreihen, Bäume und Baumgruppen mit Schutzgegenstand
4. Obstwiesen und -weiden

Geschützt ist nach Landschaftsplan (obige Ziffer 3) der gesamte Bestand an Bäumen außerhalb des Waldes mit einem Stammumfang über 1,20 m (gemessen in 1 m Höhe) folgender Baumarten:

Spitzahorn ( <i>Acer platanoides</i> )	Traubeneiche ( <i>Quercus petraea</i> )
<b>Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)</b>	<b>Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)</b>
Schwarzerle ( <i>Alnus glutinosa</i> )	Schwarzpappel ( <i>Populus nigra</i> )
Roskastanie ( <i>Aesculus hippocastanum</i> )	Baumweiden ( <i>Salix spec.</i> )
<b>Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)</b>	Feldulme ( <i>Ulmus carpinifolia</i> )
<b>Esskastanie (<i>Castanea sativa</i>)</b>	Flatterulme ( <i>Ulmus laevis</i> )
<b>Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)</b>	<b>Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>)</b>
Gemeine Esche ( <i>Fraxinus excelsior</i> )	Sommerlinde ( <i>Tilia platyphyllos</i> )
Walnuss ( <i>Juglans regia</i> )	

Die fett und kursiv hinterlegten Baumarten sind um die Hofanlage vorzufinden. Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel handelt es sich bei den vorkommenden Pappeln um Hybridpappeln.

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401) befindet sich im Osten in ca. 2,28 km Entfernung. Fauna-Flora-Habitat-Gebiete befinden sich in folgenden Entfernungen

- DE-4404-302 Niederkamp ca. 4,3 km (im Westen)
- DE-4405-302 NSG Rheinvorland noerdl. der Ossenberger Schleuse, nur Teilfläche ca. 5,25 km (im Nordosten) und
- DE-4405-303 NSG Rheinvorland im Orsoyer Rheinbogen, mit Erweiterung ca. 3,67 km (im Osten).

Nächstgelegene Naturschutzgebiete sind

- NSG Leucht in ca. 2,44 km (im Westen)
- NSG Bruch- und Auenwald und angrenzender Eichenwald am Ostrand der Leucht in ca. 2,1 km (im Nordwesten).

Südlich der Alpsrayer Straße befindet sich das Landschaftsschutzgebiet L 19 Rheinberger Heide.

Der Geltungsbereich ist weitgehend Teil des Maßnahmenraums M 28 Niederterrasse bei Rheinberg.

(Maßnahmengruppe: Strukturarme Offenlandbereiche)

Entwicklungsmaßnahmen:

Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,3 – 0,5 ha):

Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen

Anpflanzung von Baumreihen und Baumgruppen

Anlage von Streuobstwiesen

Anlage von Feldrainen und Krautsäumen

Geringfügig besteht im Westen eine Betroffenheit des Maßnahmenraums M 26 Alpsche Ley, Drüpsche Ley, Niederungsbereiche bei Alpsray, Heidecker Ley, Rheinberger Ley, Fossa Eugenia

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,1 – 0,3 ha):

Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Kopfbäumen

Optimierungsmaßnahmen:

- Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen

sowie Pflege von Biotopen B 18 Magerwiesen/-weiden auf den Niederungsböschungen östlich der Heidecker Ley (ca. 0,15 ha).

Der Geltungsbereich ist nicht durch nach BNatSchG/LNatSchG geschützte Biotope oder durch Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV betroffen. Geschützte Biotope und Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV befinden sich erst im Bereich des Waldgebiets Die Leucht und östlich der BAB 57.

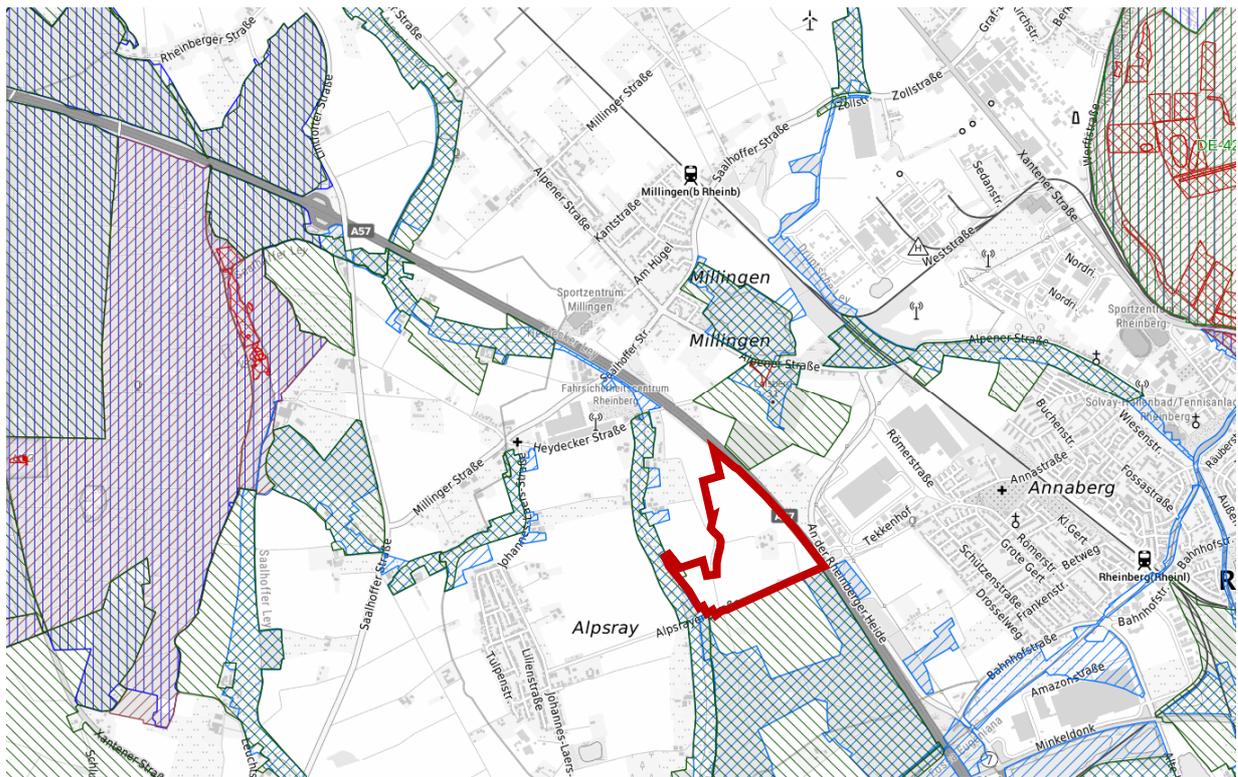


Abb. 6: Landschaftsinformationssammlung NRW (LINFOS) o.M. und genordet (Quelle: GEOportal.NRW)

Im Westen grenzt die Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung VB-D-4304-015 Heidecker Ley, Alpsche Ley und Winnenthaler Kanal an den Geltungsbereich. Südlich der Alpsrayer Straße ist straßenbegleitend sowie entlang der BAB 57 mit Bezug auf die dortigen Waldflächen die Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung VB-D-4405-005 Alte Waldbestände bei Annaberg, in Rossenray und Kohlenhuck erkennbar. Für beide Biotopverbundflächen besteht jeweils eine Überlagerung mit Flächen des Biotopkatasters des LANUV (BK-4405-0014 Heydecker Ley nördlich und östlich von Alpsray bzw. BK-4405-039 Waldgebiet südwestlich von Rheinberg / Annaberg).

#### 4.7 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Rheinberg stellt für den Geltungsbereich Flächen für die Landwirtschaft dar. Die BAB 57 ist als Autobahn und die Alpsrayer Straße als örtlicher Hauptverkehrszug dargestellt. Im Süden der Alpsrayer Straße sind ebenfalls Flächen für die Landwirtschaft sowie Flächen für Wald dargestellt. Östlich der BAB 57 sind gewerbliche Bauflächen, Wohnbauflächen und Sonderbauflächen im Bereich der Ortslage Annaberg erkennbar. Im Nordwesten ist westlich der BAB 57 ebenfalls eine gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Ortslage Alpsray ist als Wohnbaufläche dem FNP zu entnehmen.

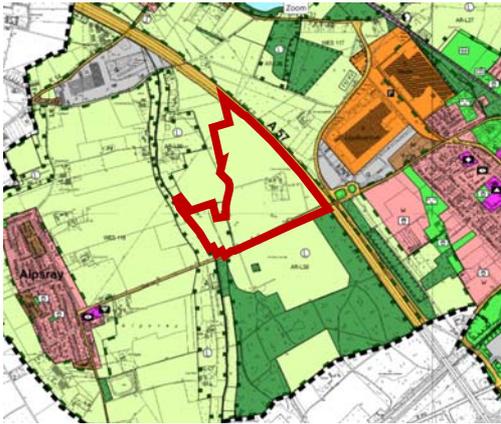


Abb. 7: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Rheinberg o.M. und geordnet (Quelle: Stadt Rheinberg)

#### 4.8 Baumschutzsatzung der Stadt Rheinberg

Für die Stadt Rheinberg liegt eine Baumschutzsatzung – Satzung zum Schutz des Baumbestandes vom 22.06.2022 vor. Die Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne. Diese Satzung findet jedoch keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 43 LNatSchG NRW) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 48 LNatSchG NRW), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.

Geschützt sind Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist. Ebenfalls geschützt sind nachfolgend namentlich aufgeführte Bäume mit einem Stammumfang von 40 cm und mehr, messen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden: Magnolie, Stechpalme Weiß- und Rotdorn.

Nicht unter diese Satzung fallen Hybridpappeln, Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien sowie Nadelbäume mit Ausnahme der Gemeinen Eibe (*Taxus baccata*) und des Ginkgos (*Ginkgo biloba*).

#### 4.9 Schutzgebiete nach WHG/LWG NRW, Risikogebiet, Starkregen

Das im Westen des Geltungsbereichs gelegene Flurstück 512 wird äußerst minimal vom festgesetzten Überschwemmungsgebiet Xantener Altrhein/Schwarzer Graben (Datum der Festsetzung 15.01.2015) erfasst, ansonsten bestehen für den Geltungsbereich keine Schutzgebietsfestsetzungen i.S. Überschwemmungsgebiete/vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete oder Wasserschutzgebiete (festgesetzt oder geplant) und auch nicht in einem Einzugsgebiet oder Reservegebiet für die öffentliche Trinkwasserversorgung.

Der Geltungsbereich ist deichgeschützt.

Die westlich an den Geltungsbereich angrenzende Heidecker Ley (außerhalb) ist entsprechend Teil des festgesetzten Überschwemmungsgebiets Xantener Altrhein / Schwarzer Graben (Datum der Festsetzung 15.01.2015). Das Oberflächengewässer „Heidecker Ley“ ist ein berichtspflichtiges Gewässer nach der EU-WRRL (OFWK-ID: 279212\_0).

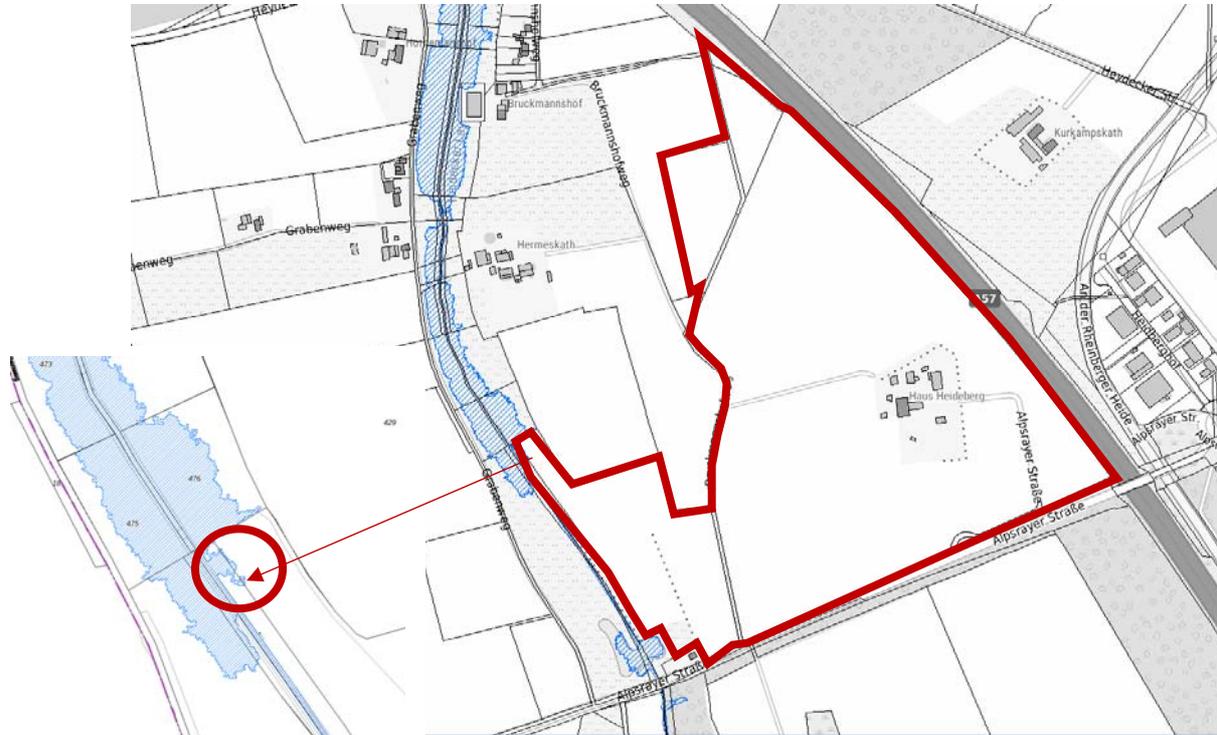
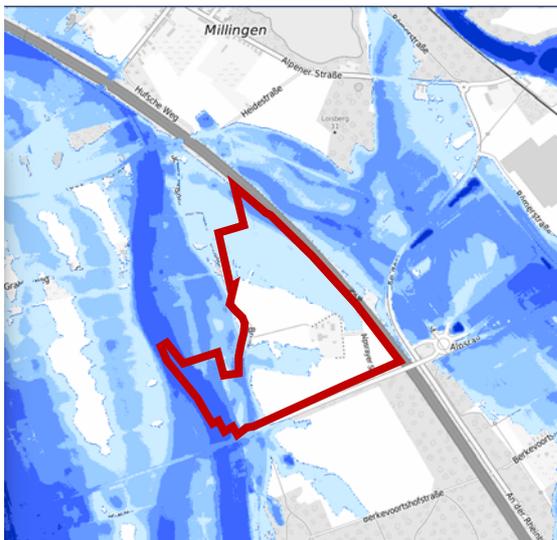


Abb. 8: ÜSG o.M. und genordet (Quelle: GEOportal.NRW)



Gemäß Hochwassergefahrenkarte sind östlich des Bruckmannshofwegs nördliche Teile bis entlang der BAB 57 und ein Teilbereich südwestlich Haus Heideberg in der niedrigen Wahrscheinlichkeit (> HQ500) überstaut (weitgehend ca. 20 bis 30 cm, zur BAB 57 stellenweise bis 1,60 m).

Westlich des Bruckmannshofwegs ergeben sich flächige Überstauungen bis max. 2,35 m im Übergang zum Gewässer Heidecker Ley.

Entsprechend sind große Teile des Geltungsbereichs als Risikogebiet nach § 78 b Abs. 1 WHG einzustufen (bei Deichbruch infolge eines Rheinhochwassers).

Abb. 9: Niedrige Wahrscheinlichkeit / Seltenes Ereignis o.M. und genordet (Quelle: GEOportal.NRW)

Hinsichtlich Starkregengefahren besteht über das GEOportal.NRW die Auskunft, dass für Bereiche östlich des Bruckmannshofwegs einzelne kleinere Teilflächen im seltenen Ereignis überstaut (30 bis 70 cm) sind, wobei die Fließgeschwindigkeiten zu vernachlässigen sind. Im extremen

Ereignis sind größere Flächen überstaut (30 bis 130 cm), auch hier sind die Fließgeschwindigkeiten zu vernachlässigen.

Für Bereiche westlich des Bruckmannshofwegs ergeben sich in einem maximal 50 m breiten Korridor entlang des Wegs flächige Überschwemmungen im seltenen Ereignis bis maximal 66 cm. Im extremen Ereignis sind im gleichen Korridor entlang des Wegs Einstauungen bis ca. knapp unter 100 cm zu verzeichnen. In beiden Szenarien ist die Fließgeschwindigkeit zu vernachlässigen.

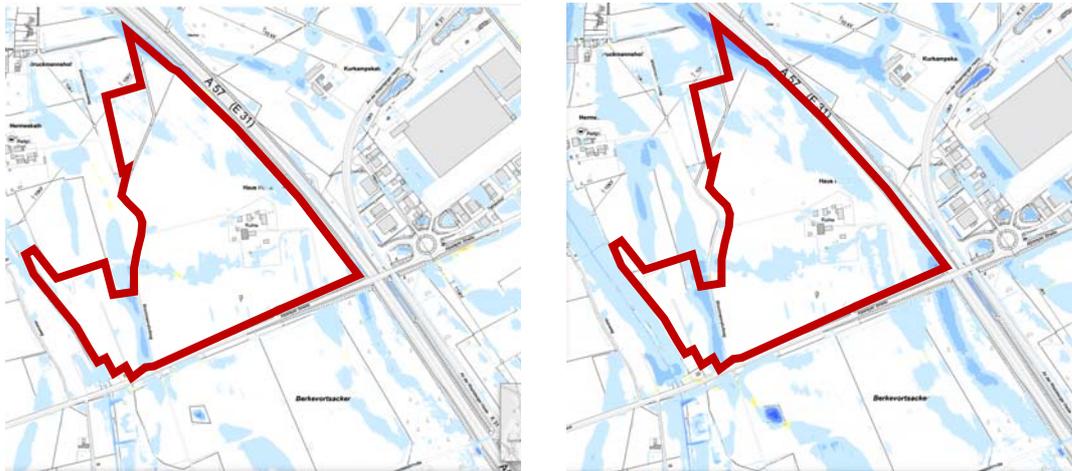


Abb. 10: Starkregengefahren seltenes und extremes Ereignis o.M. und genordet (Quelle: Geoportal Niederrhein)

#### 4.10 Boden/Baugrund, Kampfmittel, Erdbebengefährdung, Bergbau und Energie

Gemäß Bodenkarte 1 : 50.000 Nordrhein-Westfalen liegen für den Geltungsbereich vordringlich Humusbraunerden (Bodenart nach Kartieranleitung (und Gruppe nach GD NRW) stark lehmiger Sand (5 – stark lehmig-sandig), Bodenart (und Gruppe) nach VD LUFA stark sandiger Lehm (3), Hauptbodenart nach BBodSchV Lehm/Schluff) vor. Die Schutzwürdigkeit der Böden (nach 3. Auflage) ist nicht bewertet. Im Bereich der ehemaligen Hofanlage Haus Heideberg ist eine geringe Wahrscheinlichkeit von Naturnähe zu verzeichnen. Die Verdichtungsempfindlichkeit wird als mittel eingestuft. Es liegen gemäß GEOportal.NRW Wertzahlen der Bodenschätzung von 50 bis 60 (mittel-hoch) vor. Der Flurabstand ist mit hoch – Grundwasser nicht vorhanden angegeben.

Für Bereiche im Übergang zur Heidecker Ley stellt die Bodenkarte Gley dar ((Bodenart nach Kartieranleitung (und Gruppe nach GD NRW) schluffiger Lehm (2 - tonig-lehmig), Bodenart (und Gruppe) nach VD LUFA schluffiger Lehm (4), Hauptbodenart nach BBodSchV Lehm/Schluff dar. Die Schutzwürdigkeit der Böden (nach 3. Auflage) ist nicht bewertet. Die Verdichtungsempfindlichkeit wird als mittel eingestuft. Die Grundwasserstufe ist mit Stufe 5 – äußerst tief – 20 bis 30 dm angegeben. Es liegen Wertzahlen der Bodenschätzung von 40 bis 60 (mittel) vor.

Nach Auswertung der Bodenwertzahlen (in ALKIS-Daten) im Detail konnte für Teil des Geltungsbereichs, für den eine Nutzung als PV-Freiflächenanlage vorgesehen ist, eine mittlere Bodenwertzahl/Ackerzahl von 54 ermittelt werden, für den Bereich des geplanten Ökokontos 45.

69. FNP-Änderung –  
 Photovoltaik-Freiflächenanlage „Haus Heideberg“ in Rheinberg -Alpsray“



Abb. 11: Bodenkarte von NRW o.M. und genodet (Quelle: GEOportal.NRW)

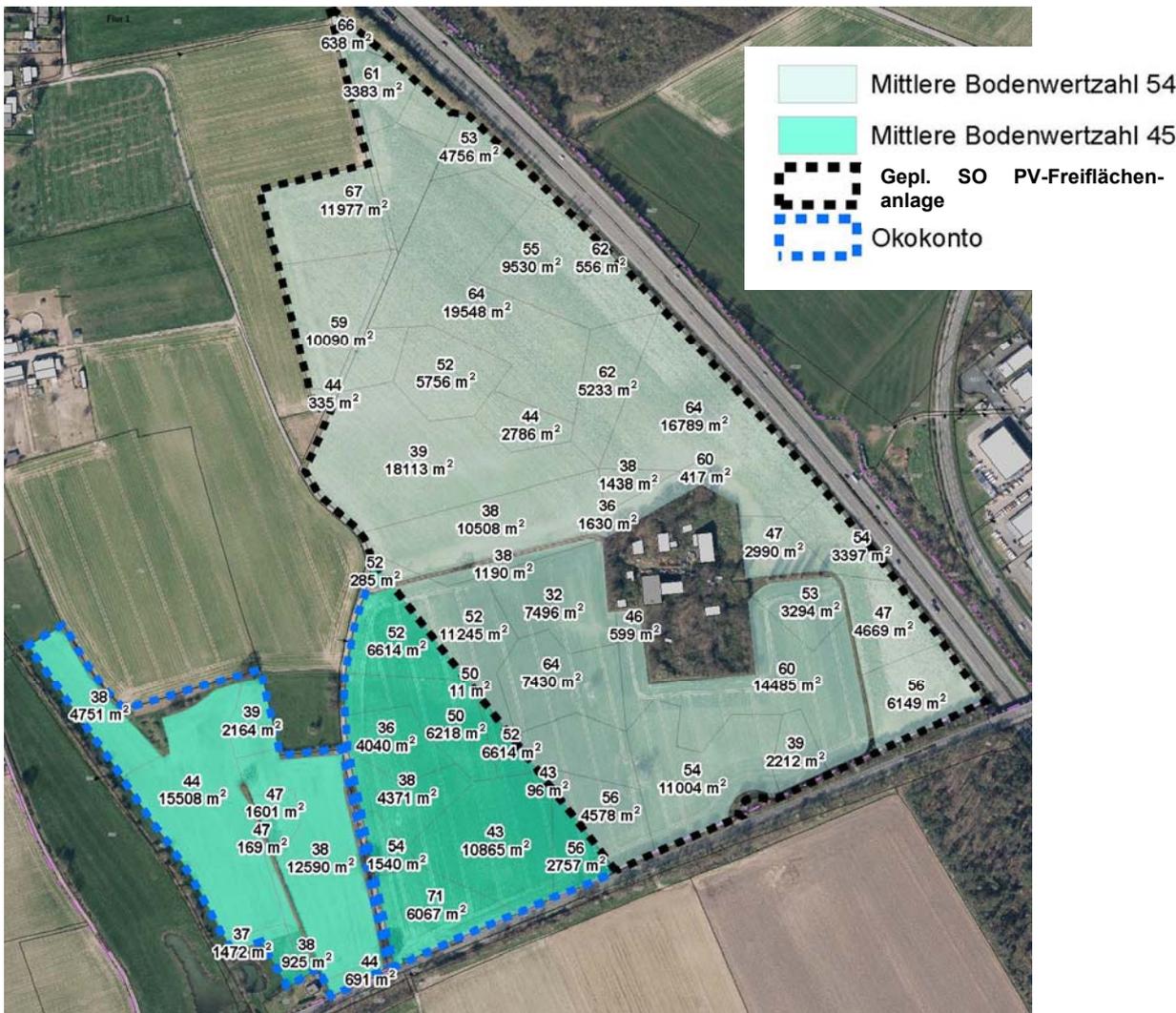


Abb. 12: Bodenwertzahlen o.M. und genodet (Quelle: Kreis Wesel, Katasteramt („Datenlizenz Deutschland – Namensnennung - Version 2.0“ bzw. „dl-de/by-2-0“ (<https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>) und Aufbereitung Ingenieur- und Planungsbüro **LANGE** GmbH & Co. KG)

## 69. FNP-Änderung – Photovoltaik-Freiflächenanlage „Haus Heideberg“ in Rheinberg -Alpsray“-

Auskünfte über Altlasten/-verdachtsflächen liegen nicht vor, sind aufgrund der langjährigen landwirtschaftlichen Nutzung auch nicht zu erwarten.

Die Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD), hat mitgeteilt, dass Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen liefern. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Bombenblindgänger und militärische Anlage).

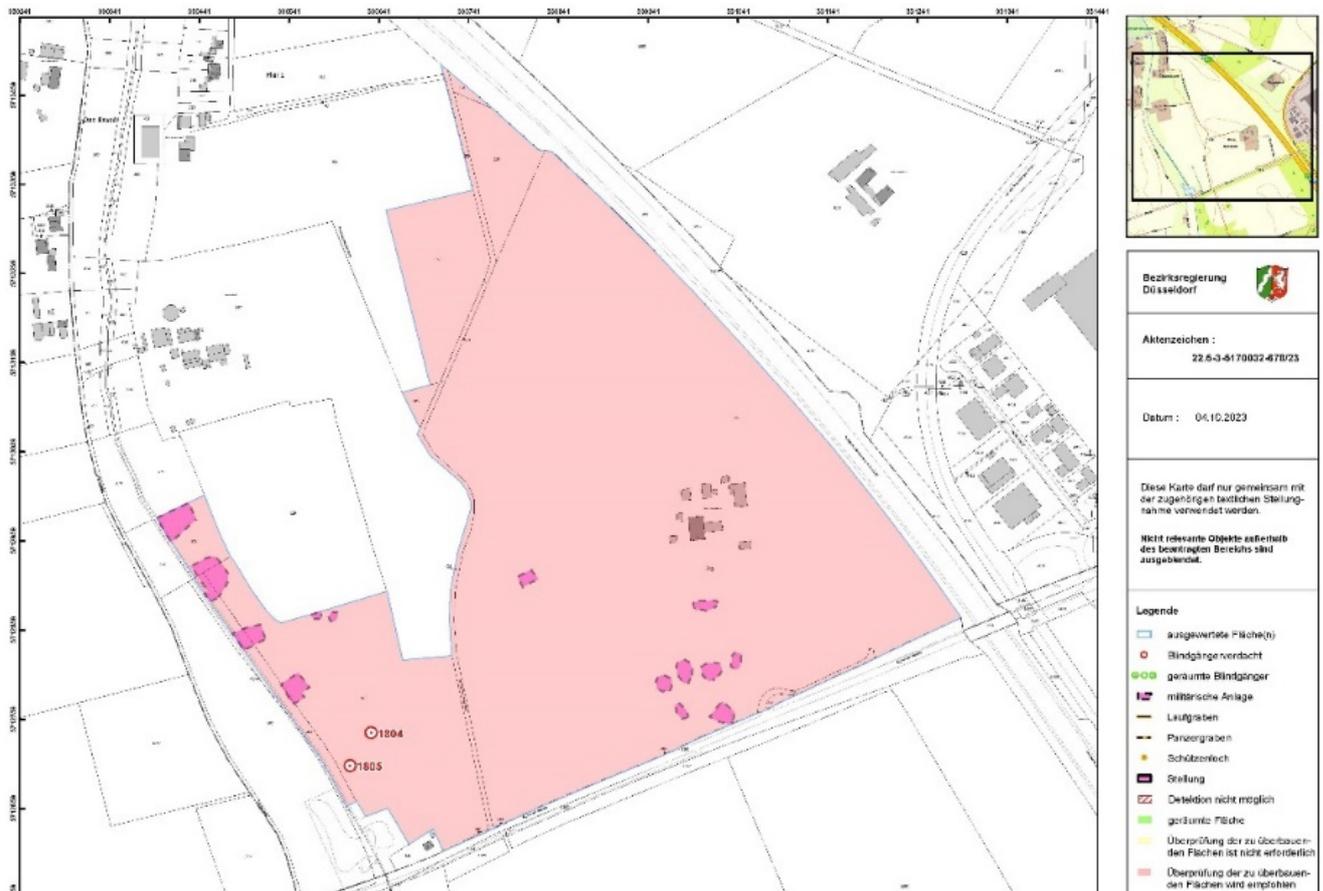


Abb. 13: KBD-Stellungnahme o.M. und genordet (Quelle: Bezirksregierung Düsseldorf, KBD; Stellungnahme vom 04.10.2023)

Für den Geltungsbereich bestehen hinsichtlich Erdbebengefährdung folgende Informationen: Erdbebenzone 0 (Gebiete, denen gemäß dem zugrunde gelegten Gefährdungsniveau ein Intensitätsintervall von 6,0 bis < 6,5 zuzuordnen ist), Untergrundklasse T (Übergangsbereich zwischen den Gebieten der Untergrundklassen R und S sowie Gebiete relativ flachgründiger Sedimentbecken)

Nach Mitteilung der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW liegt der Geltungsbereich über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Rossenray“ und „Rheinberg“. Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin der beiden o.g. verliehenen Bergwerksfelder ist die RAG AG (Im Welterbe 10 in 45141 Essen). In den derzeit vorliegenden Unterlagen ist im Geltungsbereich und seiner Umgebung bis in die 2010er Jahre umgegangener Steinkohlenbergbau dokumentiert. Der verzeichnete Abbau ist dem senkungsauslösenden Steinkohlenbergbau zuzuordnen. Die Einwirkungen des senkungsauslösenden untertägigen Steinkohlenbergbaus sind abgeklungen. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach im Geltungsbereich nicht mehr zu rechnen und es bestehen aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken zum in Rede stehenden Planvorhaben.

Ergänzend wurde mitgeteilt, dass der Geltungsbereich über dem Bewilligungsfeld „West-Gas“ liegt. Die Bewilligung gewährt das zeitlich befristete Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin der erteilten Bewilligung ist die Mingas-Power GmbH (Rüttenscheider Straße 1-3 in 45128 Essen). Eine Anfrage bezüglich des Bewilligungsfeldes auf Kohlenwasserstoffe ist entbehrlich, da Bergschäden infolge von Bodenbewegungen bei der beantragten Art der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen nicht zu erwarten sind.

Für den Geltungsbereich ist dem GEOportal.NRW zu entnehmen, dass Gefährdungspotenziale des Untergrundes in Form von verkarstungsfähigem Gestein und Gasaustritt in Bohrungen bestehen.

#### 4.11 Denkmalschutz

Im Geltungsbereich und seiner Umgebung sind keine eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler vorhanden.

Es bestehen Auskünfte zu Bodendenkmalverdachtsflächen im Geltungsbereich.

VBD-Nr.	Referenz-Aktivität	Ansprache	Datierung	Bemerkung	Archäologie-Fläche:
Rheinberg 0014	NI 1997/0370, NI 1999/0129, NI 2002/1043, NI 2002/1047, NI 2003/1003, NI 2006/0090, NI 2008/0017, NI 2021/1063, PR 2016/7132, PR 2016/7133, PR 2020/3106, PR 2020/7155	Kriegsgefangenenlager	Neuzeit, 20. Jh.	Kriegsgefangenenlager Rheinberg	NIP 2022/0101
Rheinberg 0015	NI 2021/0016, PR 1960/7012, PR 2012/7123, PR 2013/7179, PR 2013/7180, PR 2013/7182, PR 2013/7183, PR 2015/7044, PR 2016/7132, PR 2017/7346, PR 2020/3105, PR 2020/7154	Militärlager	Neuzeit, 17. Jh.		NIP 2022/0102

Tab. 1: vermutete Bodendenkmäler o.M. und genordet (Quelle: Stadt Rheinberg/LVR-Amt für Bodendenkmalpflege Sommer 2022)

Der LVR – Amt für Bodendenkmalpflege hat im Rahmen von Stellungnahmen vom 06.06.2023 mitgeteilt, dass die Existenz der vermuteten Bodendenkmäler mindestens durch historische Quellen hinreichend belegt ist. Die in der Planungsfläche liegende Hofanlage „Haus Heideberg“ ist seit mindestens 1806 durch historische Karten nachvollziehbar. Ein deutlich älterer Vorgängerbau ist wahrscheinlich.

Im Zuge der Eroberungskämpfe um Rheinberg wurden ab dem Ende des 16. Jahrhunderts Befestigungen und Befestigungsringe angelegt, welche durch Jahrzehnte langes Kampfgeschehen und fortschreitender Militärtechnik stetig erweitert wurden. Im Fall der militärischen Befestigung wahrscheinlich aus dem 30-jährigen Krieg sind im Planungsgebiet Teilabschnitte des Verlaufes durch Luftbilder sehr genau nachvollziehbar und zeugen von dessen Bedeutung. Hier ist sicher mit Erhalt der Bodendenkmalsubstanz zu rechnen. Innerhalb der militärischen Befestigung existierten laut Historischen Karten und Darstellungen Gebäudestrukturen, die Teile des Planungsbereichs ebenfalls tangieren. Über deren ursprüngliche Dimensionen (Eingriffstiefen) und deren heutigen Erhalt ist jedoch nichts Konkretes bekannt. Ob Teile dieser Innenbebauung der Militäranlagen als Grundlage zum Bau der Hofanlage Haus Heideberg dienten, ist ebenso wenig ausgeschlossen, wie eine (früh)mittelalterliche Gründung der Anlage.

Ebenso ist die Planungsfläche Teil des Kriegsgefangenenlagers Rheinberg von 1945. Es war als Teil der Rheinwiesenlager für die vorläufige Inhaftierung von Soldaten errichtet und dessen Gesamtfläche betrug 350 ha. Pläne existieren nicht und selbst Zeitzeugenaussagen sind nicht stichhaltig und oft widersprüchlich. Mit der Zeit haben sich die der Witterung ausgesetzten Gefangenen Gruben, Latrinen etc. ausgehoben

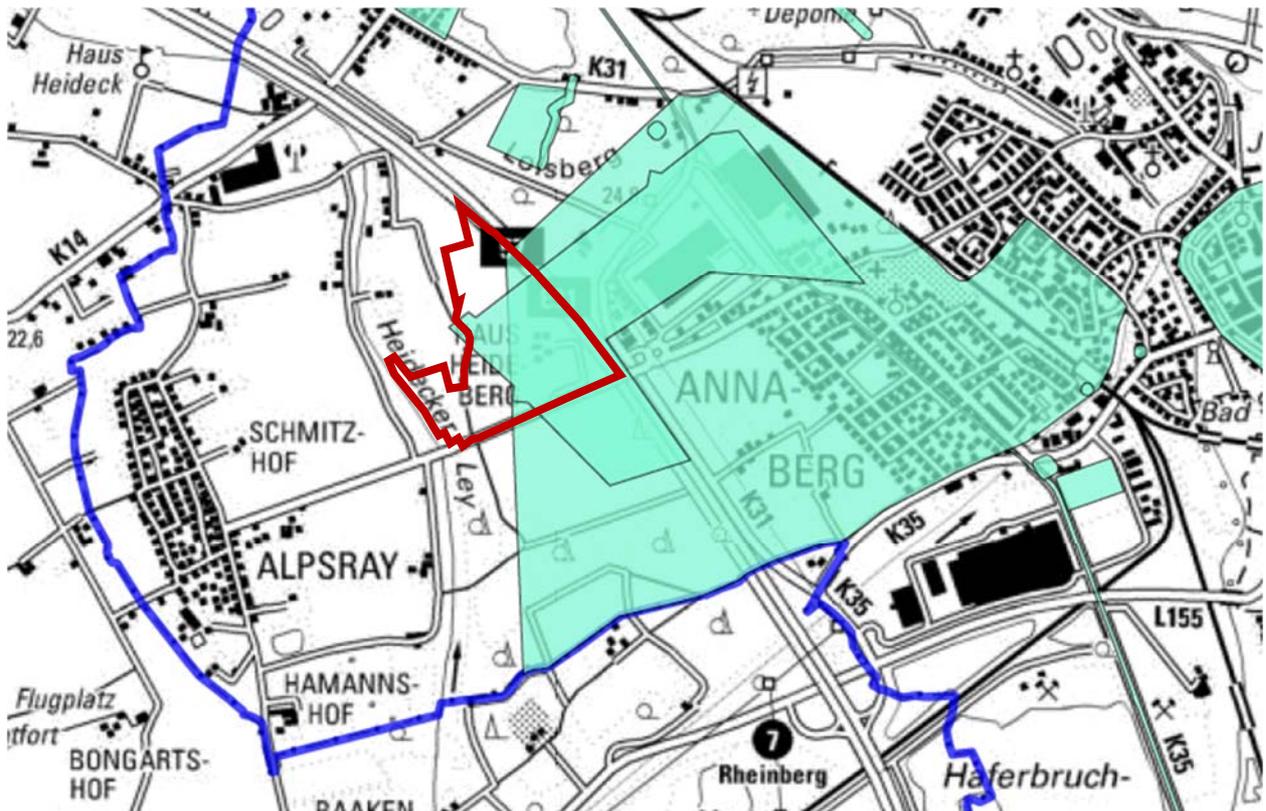


Abb. 14: Bodendenkmalverdachtsflächen o.M. und genordet (Quelle: GEOportal.NRW)



Abb. 15: Luftbild Rheinberg Schanzenanlage / Historische Karte o.M. (Quelle: LVR – Amt für Bodendenkmalpflege)

Im Untergrund der angefragten Fläche muss mit archäologischen Hinterlassenschaften der militärischen Anlage u.a. mit Gräben samt Böschungen, sowie möglicher Gebäudereste der Innenbebauung, mit archäologisch relevanten Schichten, Bodenveränderungen und Funden gerechnet werden, die im Zusammenhang mit der Errichtung, Veränderung, Nutzung und dem Rückbau bzw. der Zerstörung der historischen Festungsanlage und den kriegerischen Ereignissen ihrer Geschichte entstanden bzw. in den Boden gelangten. Das Grabensystem wurde auf benachbarten Flächen (mit mehr als einem Meter Mächtigkeit) sicher nachgewiesen und liegt in einer Flucht / Linie mit den bereits erwähnten, durch Luftbilder sicher nachgewiesenen Strukturen auf der Planungsfläche.

Spuren des Kriegsgefangenenlagers könnten sich beispielsweise in Form von Gruben, Pfostenbefunden und Funden von Alltagsgegenständen und persönlichen Gegenständen der Inhaftierten erhalten haben, deren Nachweis auf benachbarten Flächen zum Teil gelungen ist. Darüber hinaus können sich Spuren der o.g. Hofanlage bzw. deren Vorgängeranlagen wie Gebäudefundamente, Mauern, Pflasterungen, Wegen, Brunnen o. ä. im Boden erhalten haben. All diese zu erwartenden archäologischen Befunde und Funde sind geeignet zahlreiche historisch nicht zu klärende Fragen zu beantworten.

Sofern im Zuge der Planung des Solarparks die Fläche der Hofanlage tangiert wird bzw. über den Abbruch der oberirdischen Teile der Hofanlage hinaus der Abbruch untertätiger Gebäudeteile geplant ist, ist eine Einbindung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege über die Untere Denkmalbehörde erforderlich.

Je nach geplanten Erdingriffen ist darüber hinaus eine Sachverhaltsermittlung zur Ermittlung von Lage, Art des Bodendenkmals und Erhaltung des Bodendenkmals erforderlich, die eine Beurteilung des weiteren Verfahrens und Vorhabens ermöglicht. Sofern sich im (Mikro)relief Bodendenkmäler oberirdisch erkennen lassen, sind diese Bereiche aus der Planung auszuschließen.

Das LVR – Amt für Bodendenkmalpflege hat mit E-Mail vom 23.06.2023 dann mitgeteilt, dass die Untersuchung des Mikroreliefs in Bezug auf die möglichen Geländeunterschiede der ehemaligen Befestigungsanlage samt ihrer Wall- und Grabenanlagen bereits LVR- intern erfolgt ist. Im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen sind keine oberirdisch erhaltenen Bestandteile mehr erkennbar und damit ist eine generelle Aussparung von zuletzt landwirtschaftlich genutzten Flächen (also allen Flächen außer dem Bereich der Hofanlage) nicht mehr erforderlich.

Gemäß Kulturlandschaftlichem Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen (im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (11/2007) ist der Geltungsbereich Teil des Kulturlandschaftsbereichs 14 Ruhrgebiet.

Der Geltungsbereich befindet sich im Umfeld des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs KLB 19.05 Römische Limesstraße (rheinparallel verlaufender Verkehrsweg aus römischer Zeit).

Nach Auswertung des Fachbeitrags Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung wird der Geltungsbereich nicht von Kulturlandschaftsbereichen oder Kulturlandschaftselementen mit räumlicher Wirkung erfasst.

Allerdings befindet sich der Geltungsbereich im Archäologischen Bereich RPR VII Niers/Niederrheinische Auen (Goch, Weeze, Kevelaer, Geldern, Issum, Xanten, Sonsbeck, Alpen, Rheinberg, Kamp-Lintfort, Moers, Duisburg, Rheurdt, Neukirchen-Vluyn, Kempen, Krefeld, Meerbusch) mit folgenden Angaben gemäß dem o.g. Fachbeitrag:

Archäologisches Siedlungsgunstgebiet in allen ur- und frühgeschichtlichen, römischen und mittelalterlichen Epochen. – Urgeschichtliche Siedlungen an den Hanglagen der Niederungen, Handelsplätze, ausgedehnte Gräberfelder auf den Höhenlagen und Dünen. – Römischgermanische

Siedlungen und Landgüter, Wasserleitung zur Colonia Ulpia Traiana. – Mittelalterliche Städte, mittelalterliche Motten, Wasserburgen, Klöster, mittelalterliche Hofplätze, teilweise wüst gefallen (Haus Mörmter, Burg Winnenthal, Motte Alpen, Haus Loo, Haus Heideck, Wasserburg Frohenbruch, Burg Strommörs, Borgschenhof, Kloster Kamp). – Spätmittelalterliche Mühlen. – Spätmittelalterliche Landwehren (Alpen-Veen). – Spätmittelalterlicher Galgenhügel Loisberg (Rheinberg). – Neuzeitliche Festungen in Rheinberg und Moers, Schanzen. – Relikte des Schifffahrtskanals Fossa Eugeniana. – Relikte der Eisenbahngeschichte (Boxteler Bahn), Relikte des Zweiten Weltkrieges. – In den Niederungen optimale Erhaltungsbedingungen als geoarchäologisches Archiv.

Der Archäologische Bereich Niederrheinische Auen schneidet die Bereiche RPR I – Römischer Limes und RPR VIII – Römische Siedlungskammer Xanten und setzt sich im Kreis Kleve sowie in Krefeld fort.

#### **4.12 Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung (12. BImSchV)**

Der Geltungsbereich wird durch den 1.760 m großen angemessenen Sicherheitsabstands des Betriebsbereichs der INOVYN Deutschland GmbH erfasst. Da die vorgesehene Nutzung (Photovoltaik-Freiflächenanlage und Eingrünungen) nicht durch den Schutzaspekt des Seveso-Rechts erfasst wird, besteht auch diesbezüglich keine Betrachtungsrelevanz. Der Geltungsbereich ist nach Information der Bezirksregierung Düsseldorf (Dez. 53.1) entsprechend nicht von Betriebsbereichen nach Störfall-Verordnung (12. BImSchV/Art. 13 Seveso-III-Richtlinie) betroffen.

#### **4.13 Luftverteidigungsanlage Marienbaum**

Der Geltungsbereich befindet sich im Interessensbereich der Luftverteidigungsanlage Marienbaum (Teilflächen im Radius 20 km/Teilflächen im Radius 35 km).

#### **4.14 Sonstige relevante Informationen und Vorgaben**

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Verbandsgrünfläche WES 116 des Regionalverbands Ruhr.

Der Geltungsbereich ist nach Auswertung des GEOportals.NRW WMS Gebiete nach § 13 Düngerverordnung als mit Nitrat belastetes Gebiet einzustufen.

Gemäß Auswertung des Geoportals NRW WMS Klimaanpassung Klimaanalyse ist der Geltungsbereich als Freilandklima bestimmt. Die Klimaanalysekarte tags (15 Uhr) beschreibt den Geltungsbereich als Grünflächen: extrem: PET > 41°C, die Hofanlage Haus Heideberg als Siedlung: extrem: PET > 41°C /Klimaanalyse nachts (4 Uhr) als Grünflächen Kaltluftstrom (KVS) mittel und nächtliche Überwärmung: KSV > 300 bis 1500 m<sup>3</sup>/s.

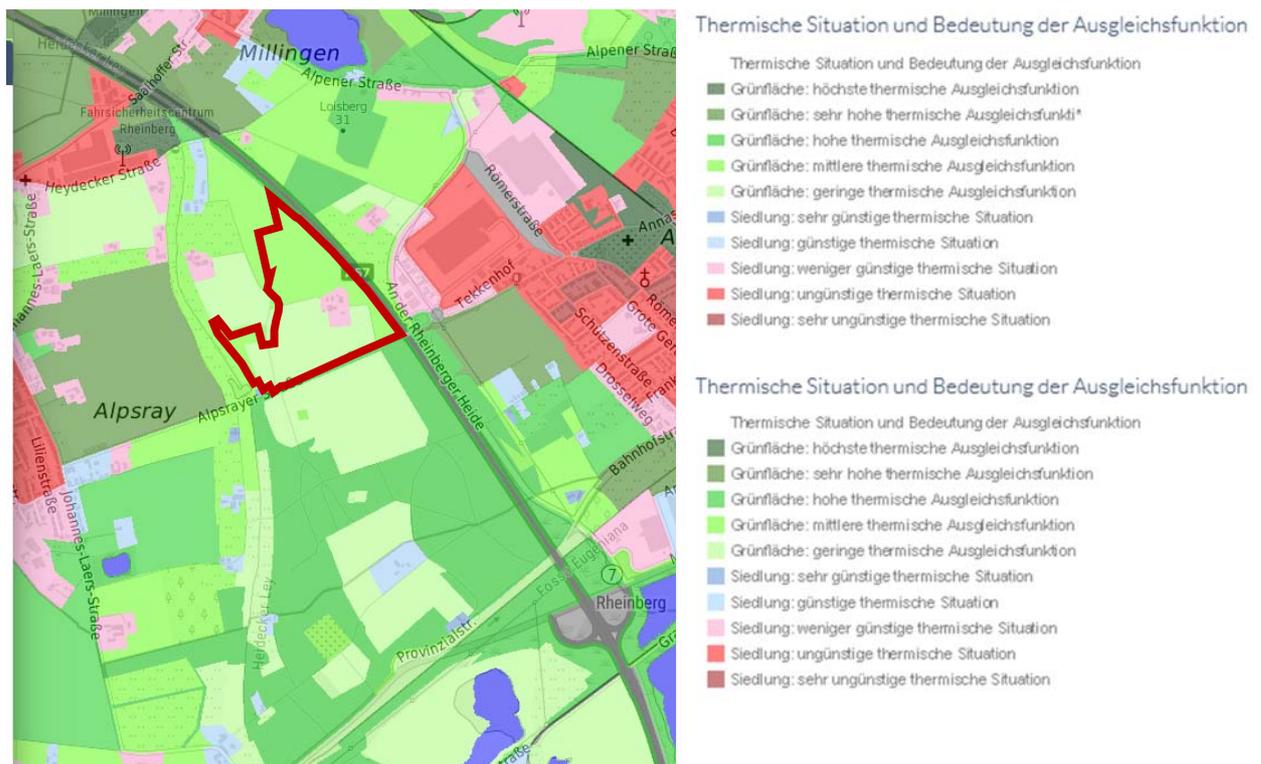


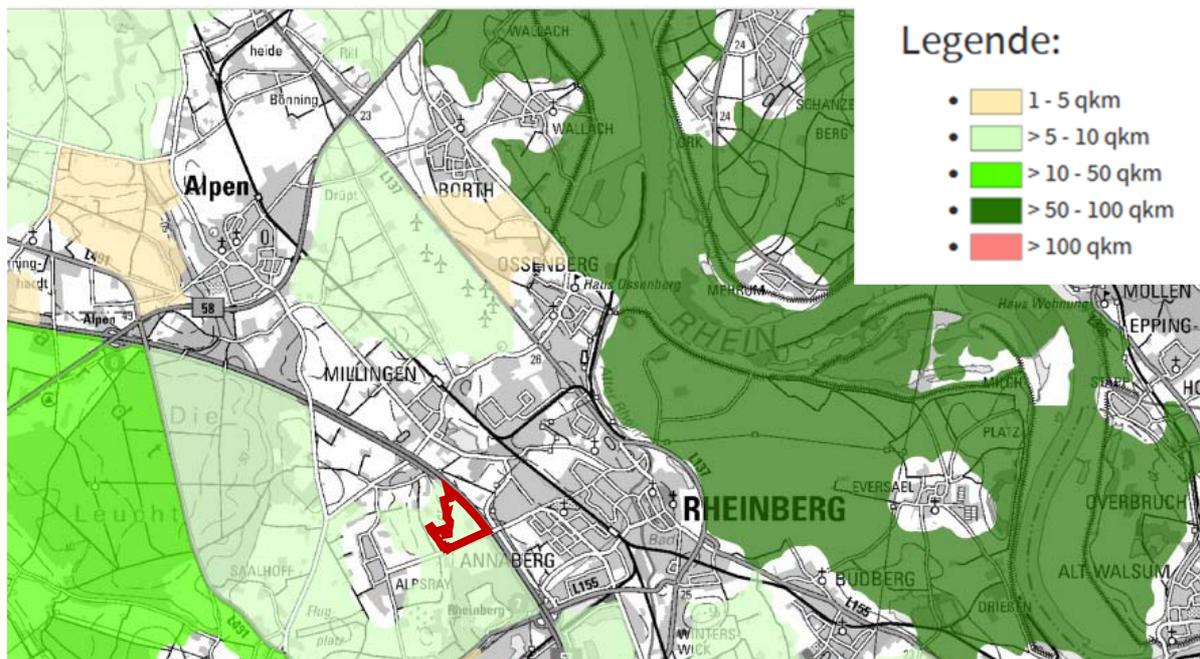
Abb. 16: Klimaanalyse Gesamtbetrachtung Thermische Situation und Bedeutung der Ausgleichsfunktion o.M. und genordet (Quelle: GEOportal.NRW)

Die Auswertung der Klimaanalyse Gesamtbetrachtung, hier Thermische Situation und Bedeutung der Ausgleichsfunktion sieht den Süden des Geltungsbereichs als Grünfläche: geringe thermische Ausgleichsfunktion, den Norden und geringfügig Westen Grünfläche: mittlere thermische Ausgleichsfunktion und die ehemalige Hofanlage als Siedlung: weniger günstige thermische Ausgleichsfunktion.

Der Geltungsbereich ist kein Kaltluft einzugsgebiet.

Die Stadt Rheinberg hat sich als Mitglied im "Konvent der BürgermeisterInnen" (Convenant of Mayors) darüber hinaus gehend gemeinsam mit über 60 anderen Kommunen in Deutschland verpflichtet, seine CO<sub>2</sub>-Emissionen bis zum Jahr 2020 um mindestens 20% zu senken, ein kommunales Klimaschutzmanagement einzurichten sowie einen Aktionsplan für nachhaltige Energien zu erarbeiten und umzusetzen. Der Rat der Stadt Rheinberg verabschiedete das Klimakonzeptes im Jahr 2008 einstimmig. In seiner Fortschreibung, dem Klimabericht, wird auch der Aktionsplan dargestellt.

Nach Auswertung der beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW abrufbaren Unzerschnittenen verkehrsarmen Räume in NRW ist der Geltungsbereich als Teil eines > 5 – 10 qkm Raums einzustufen.



© Geobasisdaten

Bezirksregierung Köln Abteilung GEObasis.nrw, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie ([www.bkg.bund.de](http://www.bkg.bund.de))

Abb. 17: Unzerschnittenen verkehrsarmen Räume in NRW und Geltungsbereich (rot) o.M. und genordet (Quelle: LANUV NRW)

Gemäß GEOportal.NRW Lärmkarte NRW/Umgebungslärmkartierung (2017 3. Runde) Straßenverkehr 24h-Pegel LDEN/Straße, Nachtpegel LNight ist der Geltungsbereich durch die über die BAB 57 abgewickelten Verkehrsmengen als stark verlärmst einzustufen.

Gemäß Internetrecherche liegt für die Stadt Rheinberg ein Entwurf Lärmaktionsplan Rheinberg nach § 47 BImSchG Freiwillige Lärmaktionsplanung der Stadt Rheinberg in Verbindung mit der 3. Stufe (Oktober 2018) vor. Da die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage und die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft keine schutzbedürftigen Nutzungen darstellen, hat der Lärmaktionsplan keine Bedeutung für die Planung.

Der Bruckmannshofweg ist gemäß Touristik- und Freizeitinformationen NRW (TFIS NRW) als Regionaler Wanderweg (Rheinauen-Weg (Krefeld-Hüls/Hülser Berg – Kaldenhausen – Bergheim – Alt Homberg – Orsoy – Rheinberg – Xanten -Uedem /Heinz-Kames-Weg (Rundweg um Kamp-Lintfort)) beschrieben. Zusätzlich besteht die Kategorie Themenwanderweg mit Name Niederrheinweg (Rundweg Moers – Neukirchen-Vluyn – Kamp-Lintfort – Issum – Rheinberg).

Aufgrund der Lage des Geltungsbereichs direkt angrenzend an die BAB 57 gilt § 9 Abs. 1 Nr. 2 FStrG (Anbauverbotszone 40 m) sowie § 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG (Anbaubeschränkungszone). Nach § 9 Abs. 3 FStrG darf die Zustimmung nach Absatz 2 nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist. Weiterhin gelten nach § 9 Abs. 7 FStrG die Absätze 1 bis 5 nicht, soweit das Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplans entspricht (§ 9 des Baugesetzbuchs), der mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen sowie an diesen gelegene überbaubare Grundstücksflächen enthält und unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist. Nach § 9 Abs. 8 FStrG kann die oberste Landesstraßenbaubehörde oder das Fernstraßen-Bundesamt an den Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, im Einzelfall Ausnahmen von den

Verboten der Absätze 1, 4 und 6 zulassen, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern. Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Vergleiche hierzu Kapitel 7.2, 8.2 und 8.4.

Der Geltungsbereich liegt im Verbandsgebiet des Deichverbands Duisburg-Xanten.

Der Geltungsbereich befindet sich in ca. 2 km Entfernung zum östlich gelegenen Flugplatz Kamp-Lintfort. Gemäß Auswertung der Platzrunde des Flugplatzes verläuft der östliche Teil ungefähr auf Höhe des Bruckmannshofwegs, so dass der westliche Geltungsbereich von der Platzrunde tangiert wird.

## **5. Status des Geltungsbereiches und seiner Umgebung**

### Status quo

Der Geltungsbereich ist bis auf den Bereich der ehemaligen Hofanlage Haus Heideberg und den Bruckmannshofweg ackerbaulich genutzt (Sommer 2023 Getreide/Triticale). Die Ackerflächen sind bisher verpachtet. Der Pachtvertrag läuft noch bis November 2025.

Das östliche Gelände steigt vom Bruckmannshofweg (ca. 25 m ü. NHN) bis zur innerhalb der ackerbaulich genutzten Flächen liegenden Hofanlage Haus Heideberg (ca. 27 m ü. NHN; Adresse Alpsrayer Straße 79) an und fällt zur BAB 57 wieder auf etwa 25 m ü. NHN ab (Donken-Kendel-Landschaft). Die Flächen westlich des Bruckmannshofwegs fallen von dort (25 m ü. NHN) Richtung Heidecker Ley bis auf 23 m ü. NHN ab.

Auf dem Flurstück 395 befindet sich die alte aufgegebene Hofanlage Haus Heideberg mit ehemaligen Wirtschaftsflächen zwischen den Gebäuden, umgebenden verwilderten und mit Brombeeren überwucherten Gartenflächen (ehemalige Zier- und Nutzgarten im Süden und Osten) sowie rahmenden Gehölzstrukturen. Die Hofanlage ist verpachtet. Der Pachtvertrag ist bereits gekündigt. Die ehemaligen Wirtschaftsflächen zwischen den Gebäuden werden derzeit zur Lagerung von Holz genutzt, das größtenteils bereits in den Zustand der Verrottung übergegangen ist. Auch sind Brombeersträucher vorzufinden.

Der Gebäudebestand ist weitgehend ruinenartig (ohne Dach, Löcher in der Dachlandschaft) bzw. in schlechtem baulichem Zustand; die umgebenden Flächen sind mit „Reststoffen“ (Palletten, Stubben, Bauschutt usw.) versehen. Lediglich das östliche Scheunengebäude ist noch nutzbar. Beim Vergleich von historischen Luftbildern (Quelle: Regionalverband Ruhr) mit aktuellen Luftbildern ist feststellbar, dass einige landwirtschaftliche Gebäude bereits vor Jahren abgetragen wurden.

Im Norden wird die Hofanlage größtenteils durch Nadelgehölze (Kiefern/Föhren und Fichten), gemischt mit Stieleichen, Rotbuchen und vereinzelt Esskastanien eingefasst. Die Nadelgehölze sind Restbestände eines ehemals nördlich der Hofanlage befindlichen kleineren Fichtenwalds, der in historischen Luftbildern bis 1939 (Quelle: Regionalverband Ruhr 1925-1930/1934-1939) erkennbar ist. Von einer ursprünglich im Nordwesten befindlichen Allee (Höhe westliches, eingefallenes Wirtschaftsgebäude bis zur Nordgrenze des Fichtenwäldchens) sind heute nur einzelne Restbestände (Esskastanien) vorhanden.

Südöstlich des verfallenen Wohnhauses konzentrieren sich Bestände an Esskastanien, eine Linde (vermutlich Winterlinde), Bergahorn, Stieleichen und Rotahorn. Im Südwesten entlang der Zaunanlage sind aufkommende Kirschen vorzufinden, die jedoch bereits abgängig sind. Im

Südosten, im Bereich des ehemaligen Ziergartens bestehen eine Reihe von vier Roteichen, eine Stieleiche sowie eine Esskastanie parallel der randlichen Sträucher. Ursprünglich zur Einfassung der Gartenflächen vorhandene Heckenstrukturen sind aufgrund „durchgewachsener“ Sträucher (vor allem Brombeere) nicht mehr als Heckenstrukturen erkennbar.



Abb. 18: Luftbild Geltungsbereich und Umgebung o.M. und genordet (Quelle: GEOportal.NRW)

Die Hofanlage ist über eine geschotterte Zufahrt von dem ca. 5 m breiten geschotterten Bruckmannshofweg (teils mit Schlaglöchern; im Eigentum der Stadt Rheinberg) mit Anbindung an die Alpsrayer Straße erschlossen. Zusätzlich besteht auf der Alpsrayer Straße eine weitere Anbindung mit einem Wiesenweg Richtung Hofanlage, der östlich der Hofanlage durch fünf Pyramiden-Pappeln (Schwarzpappeln/Hybridpappeln; davon eine Pappel bereits abgebrochen und mit neuem Austrieb) markiert ist. Vereinzelt sind weitere Pappeln östlich und westlich der vorhandenen Gebäude vorzufinden. Aufgrund des überkragenden Böschungsbewuchses und begleitenden Baumbeständen der Alpsrayer Straße ist die Anbindung im ansteigenden Straßenbereich kaum sichtbar.

Die Alpsrayer Straße ist zur Kreuzung der BAB 57 in Dammlage geführt. Die Böschungen sind eingegrünt. Die BAB 57 ist ebenfalls eingegrünt, wobei die Eingrünung auf der Westseite im nördlichen Teil der genannten Flurstücke deutlich breiter ausfällt als im Umfeld der Hofanlage Haus Heideberg. Im südlichen Abschnitt des Bruckmannshofwegs sind stellenweise begleitende Bäume vorhanden. Innerhalb der Ackerflächen südlich der Hofanlage Haus Heideberg sind drei Einzelbäume (davon ein Naturdenkmal (Silberlinde)) erkennbar. Die Silberlinde ist nicht mehr als markanter Baum vorhanden, sondern nur noch als „Restfragment“ eines Baums zu bezeichnen. Arttypisch ist bereits eine Verjüngung mit Stockausschlägen und Wurzelbrut erkennbar. Bei den

anderen beiden Bäumen handelt es sich um eine Stieleiche (an der heutigen Zufahrt Hofanlage vom Bruckmannshofweg) und einen Bergahorn (mit Hochsitz).

Das westlich des Bruckmannshofwegs gelegene Flurstück 512 ist ebenfalls ackerbaulich genutzt, aber stärker mit Einzelbäumen, Baumgruppen und Hecken gegliedert als das östliche Flurstück 395. Im Norden ist eine flächenhafte Hochstaudenflur vorhanden.

Im Westen erstrecken sich beidseits des Fließgewässers Heydecker Ley mit angrenzenden Grünlandflächen innerhalb des ansonsten ackerbaulich genutzten Raums bewirtschaftete Hofanlagen (Hermeskath, Bruckmannshof, Hornemannshof; zum Teil mit Tierhaltung) und Einzelhäuser, die über den Bruckmannshofweg im Osten und den Grabenweg im Westen erschlossen sind. Bis zur Ortslage Alpsray schließen sich weitere ausgeräumte ackerbaulich genutzte Flächen an. Im Norden ist das Fahrsicherheitszentrum Rheinberg und ein großer gewerblicher Betrieb (Fördertechnik) zwischen der Saalhoffer Straße (K 14) und Heydecker Straße prägend. Östlich der BAB 57 liegen die Siedlungsbereiche der Rheinberger Ortsteile Annaberg und Millingen sowie gewerblich geprägte Bereiche mit großflächigen Baukörpern (u.a. Messe Rheinberg, ALDI Süd Regionallager, Amazon, DHL-Paketzentrum). Südlich der Alpsrayer Straße befinden sich landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich geprägte Bereiche. Es bestehen von den o.g. Flurstücken bzw. Ackerflächen nach Süden Fernblickbeziehungen zum Abfallentsorgungszentrum Asdonkshof (Schornstein), zur Halde Kohlenhuck mit Windenergieanlagen und Halde Pattberg, nach Osten auf mehrere Höchstspannungsmaste (380 kV) und großflächige gewerbliche Baukörper sowie die Autobahn, nach Norden auf den gewerblichen Betrieb (Fördertechnik) mit Mobilfunkmast und im Westen auf das Waldgebiet in der Leucht. Das Gewässer Heydecker Ley und die Wege Bruckmannshofweg sowie Grabenweg als auch die genannten Flurstücke im Norden werden durch oberirdische 10 kV-Freileitungen gekreuzt. Die zugehörigen Maste sind prägend und sichtbar.



Blick vom Bruckmannshofweg nach Nordosten, Richtung heutiger Zufahrt zur ehemaligen Hofanlage Haus Heideberg, Ackerflächen



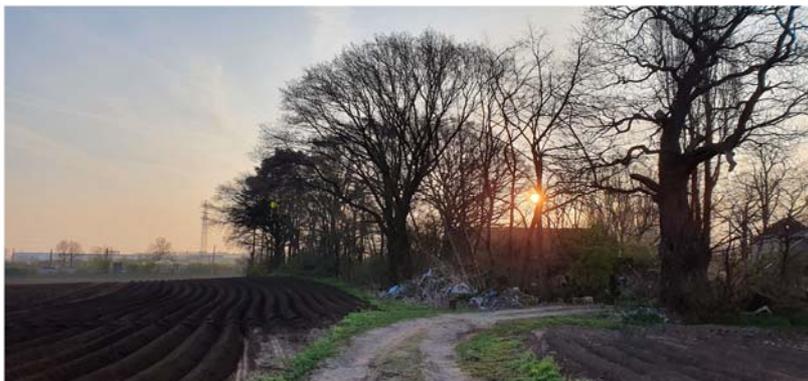
Blick vom Bruckmannshofweg nach Osten Richtung ehemalige Hofanlage Haus Heideberg über Ackerflächen, Einzelbäume in Ackerflächen



Blick nach Norden, randliche Gehölze entlang der BAB 57; 10 kV-Leitung



Blick auf verfallene Gebäude, verrottende Holzstämmen und „Reststoffe“



Blick heutige Zufahrt Hofanlage vom Bruckmannshofweg, nördliche randliche Gehölze (zahlreiche Nadelgehölze), „Reststoffe“



Blick auf das erhaltenswerte Scheunengebäude und vorgelagerte mit Brombeeren überwucherte ehemalige Garten- und Wiesenflächen

69. FNP-Änderung –  
Photovoltaik-Freiflächenanlage „Haus Heideberg“ in Rheinberg -Alpsray“-

---



Blick von Süden Richtung Norden auf ehemalige Hofzufahrt, Wiesenweg mit Hybridpappeln im Osten, randlich Gehölzbestände der BAB 57 im Osten



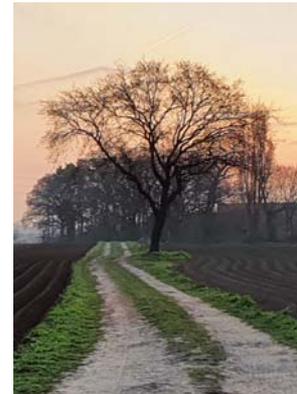
Blick von Süden nach Nordwesten auf die Hofanlage Haus Heideberg



Blick von Süden auf den Bruckmannshofweg, im Westen Ackerflächen (geplante Ökokontoflächen)

Grünbestände innerhalb geplanter Ökokontoflächen (unten)





Silberlinde, Bergahorn und Stieleiche in Ackerflächen östlich des Bruckmannshofwegs



Esskastanie im Osten der Hofanlage

Abb. 19: Fotodokumentation Geltungsbereich und Umgebung (Quelle: Ingenieur- und Planungsbüro **LANGE** GmbH & Co. KG: 30.02.2022, 10.11.2022, 15.02.2023)

Rechtliche Einschätzung

Der Geltungsbereich ist nach § 35 BauGB als Außenbereich einzuschätzen.

## 6. Fachgutachten und -planungen

Zur Beurteilung der Umweltsituation wurden Fachgutachten/-untersuchungen erarbeitet, deren Ergebnisse für die weitere Planung relevant sind.

### 6.1 Gutachterliche Aussagen zum Gehölzbestand im Bereich der Hofanlage Haus Heideberg

Im Bereich der Hofanlage Haus Heideberg besteht zahlreicher Gehölzbestand (Bäume und Sträucher). Prägnant ist auf dem gesamten Gelände die Brombeere.

Der Öffentlich bestellte Vermesser hatte für die Erstellung der Plangrundlage die Aufgabe, den Bewuchs und den Baumbestand ab 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe aufzunehmen und mit Stammumfang sowie Kronendurchmesser darzustellen. Weiterhin sollten Gebüsch-/ Gehölzflächen mit Umriss und überkragendem Kronentraufbereich sowie Hecken aufgenommen werden. Die Vermessungsarbeiten wurden im März 2023 durchgeführt. Aufgrund der Überwucherung des Geländes mit Brombeersträuchern und vorhandenen „Reststoffen“ ist die Zugänglichkeit des Geländes mit fortschreitender Vegetation äußerst schwierig. Die Daten wurden im Koordinatensystem ETRS89 / UTM 32N (EPSG Code 25832, ohne Zone 32) im Rahmen der offiziellen Plangrundlage für den Bebauungsplan Nr. 58 aufbereitet.

Geplant ist der Rückbau der vorhandenen verfallenen baulichen Anlagen. Ursprünglich war auch geplant, große Teile der ehemaligen Hofanlagenflächen in die Photovoltaik-Freiflächenanlage einzubeziehen und den Gehölzbestand im Norden und Süden zu entnehmen. Nach Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel ist eine weitgehende Erhaltung des Baumbestands um die Hofanlage erforderlich. Insofern musste auf diese Pläne verzichtet werden.

Es wurde ein ö.b.v. Sachverständiger für Baumpflege, Verkehrssicherheit von Bäumen und Baumwertermittlung (Baumgutachter arboristNRW, Dorsten) beauftragt, Aussagen zum vorgefundenen Bestand und Qualität/Vitalität des Gehölzbestands zu treffen. Am 25.05.2023 erfolgte eine Begehung und eigenständige Baumaufnahme. Eine Nutzung der Vermessungsdaten mit den bereits eingemessenen Baumarbeiten erfolgte nicht.

Der Gutachter hat eigene Daten in Tabellen und GIS-System, „Einmessungen“ mit Graphiken und Dokumentation zur Verfügung gestellt, die nicht ohne aufwändige Aufbereitung zur Integration in die offizielle Plangrundlage des Öffentlich bestellten Vermessers (ÖbVI) nutzbar waren.

Nachdem geklärt war, dass eine vollständige Entnahme des Baumbestands, unabhängig vom Aufwand, Bodeneingriffen, der Kosten und des erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichs nicht möglich ist, wurden die Daten des Baumgutachters nur planungsbezogen mit den Daten der Vermessung in Einklang gebracht, die Baumartenbestimmung sowie Angaben zu abgestorbenen Bäumen und Bäumen ohne Zukunftsprognose übernommen. Vom Baumgutachter wurden 99 Einzelbäume aufgenommen sowie 18 als „Fällung“ ermittelte Bäume. Dabei wurden auch Bäume aufgenommen, die der ÖbVI aufgrund der Vorgaben nicht aufgenommen hat. Eine abschließende Baumaufnahme erfolgte durch den Baumgutachter infolge der fortgeschrittenen Vegetation und schlechten Zugänglichkeit am 25.05.2023 nicht, so dass in der Vermessung der Baumbestand nach Abgleich mit Luftbildern und Google Earth stimmig dokumentiert ist.

Auszugsweise werden Graphiken des Baumgutachters wie folgt abgebildet:



18 Bäume: davon 10 Kirschen, 2 Bergahorne, 1 Weide, 5 Föhren/Kiefern

Abb. 20: abgestorbene Bäume (grün) (Quelle: Baumgutachter arboristNRW, Dorsten, 25./26.05.2023)



6 Bäume: davon 3 Kirschen, 1 Fichte, 1 Föhre/Kiefer, 1 Bergahorn

Abb. 21: keine Zukunftsprognose (Baumsymbol) (Quelle: Baumgutachter arboristNRW, Dorsten, 25./26.05.2023)

Die Dokumentation des Baumbestands ist in den Anlagen U1.1 Bestand und Biotoptypen (Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag) und U1.2 zur 69. FNP-Änderung und Bauungsplan Nr. 58 – Photovoltaik-Freiflächenanlage „Haus Heideberg“ in Rheinberg-Alpsray der Stadt Rheinberg dokumentiert. Auf diese wird verwiesen.

## 6.2 Geotechnische Untersuchung

Es liegt ein Geotechnischer Bericht für die Photovoltaik-Freiflächenanlage Haus Heideberg in Rheinberg-Alpsray des Büros für Geologie und Umwelttechnik Dipl.-Geol. Bernhard Büdenbender, Mülheim an der Ruhr, mit Stand 28.05.2023 vor. Es bestand die Aufgabe eine Baugrunderkundung sowie Aussagen zur Versickerungsfähigkeit des Bodens zu treffen. Die folgenden Aussagen sind dem Geotechnischen Bericht zu entnehmen:

Zur Untersuchung der Bodenverhältnisse wurden zwischen dem 23.02. und 12.04.2023 im Bereich der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage (Anmerkung: ursprünglich beantragte ca. 27 ha) insgesamt 47 Kleinrammbohrungen (KRB 1 bis KRB 47) Durchmesser 60/50/40 mm bis 4 m unter GOK in einem Bohrraster von 100 m \* 100 m abgeteuft.

Mit den Bohrungen KRB 1 bis KRB 47 wurde der in der folgenden Tabelle dargestellte Bodenaufbau aufgeschlüsselt.

Nr.	Bodenart	Schichtunterkante (m unter GOK)	Bemerkung
1	<b>Oberboden:</b> Schluff, schwach feinsandig bis stark feinsandig, schwach tonig, humos, durchwurzelt, feucht, dunkelbraun	0,3 – 0,6	---
2	<b>Schluff:</b> Schluff, schwach feinsandig bis stark feinsandig, schwach tonig bis tonig, erdfeucht, weiche bis steife Konsistenz, braun bis rotbraun	0,7 – 1,1	In KRB 7 Schichtunterkante bei 1,7 m unter GOK
3	<b>Sand:</b> Mittelsand, feinsandig, schwach schluffig bis schluffig, erdfeucht, locker gelagert, braun	0,9 – 2,1	In KRB 30 Schichtunterkante bei 3,5 m unter GOK
4	<b>Kiessand:</b> Mittelsand, grobsandig, schwach kiesig bis stark kiesig, erdfeucht, locker bis miteldicht gelagert, braun	4,0	---

Tab. 2: Übersicht über den Bodenaufbau (Quelle: Geotechnischer Bericht, Büro für Geologie und Umwelttechnik; Stand 28.05.2023)

Während der Bohrarbeiten wurde in den Bohrungen KRB 1 bis KRB 47 kein Grundwasser angetroffen. Das Bohrgut wurde als erdfeucht angesprochen.

Von der LINEG (Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft) wird ein aktueller Grundwasserstand von 17,35 m NHN angegeben. Als höchster gemessene Grundwasserstand wird ein Wert von 20,50 m NHN genannt. Als Bemessungsgrundwasserstand wird ein Wert von 20,80 m NHN empfohlen. Vom Hersteller der PV-Module wird eine Gründungstiefe der Module von ca. 2,5 m unter GOK bei Rammgründung (Anmerkung: vom Investor/Vorhabenträger bevorzugte Gründungsart) angegeben. Bei einer mittleren Geländehöhe im Bereich der Untersuchungsfläche zwischen 25 m NHN und 27 m NHN entspricht dies einer Lage der Gründungsebene von 22,5 m NHN bis 24,5 m NHN. Auf der Grundlage der Bohrergebnisse und der derzeit zur Verfügung stehenden Grundwasserdaten ist nicht von einer Beeinflussung der Gründungsebene durch Grundwasser auszugehen.

Die geplante Baumaßnahme lässt sich aufgrund der geologischen und hydrogeologischen Gegebenheiten in die Geotechnische Kategorie 1 (GK 2) einstufen.

Auf Grundlage der Information des Vorhabenträgers/Investors thematisiert der Gutachter die Gründung der einzelnen Solarmodule über gerammte Stahlkonstruktionen. Die geplante Gründungsart entspricht in den EA Pfähle einer Gründung mittels gerammter Stahlrohrpfähle/Stahlprofile.

Gemäß den im Geotechnischen Bericht berechneten Durchlässigkeitsbeiwerten

- Oberboden: Korngrößenspektrum Ton bis Feinsand, Hauptkomponente Schluff:  $k_f = 1 \cdot 10^{-5}$  bis  $1 \cdot 10^{-6}$  m/s
- Schluffe: Korngrößenspektrum Ton bis Mittelsande, Hauptkomponente Sand, Schluffanteil 18-30% und Tonanteil 11-19%:  $k_f = 2,6 \cdot 10^{-7}$  bis  $3,7 \cdot 10^{-9}$  m/s
- Sande Korngrößenbereich Ton bis Mittelkies, Hauptkomponente Fein- und Mittelsand, Schluffanteil 9 – 12 %, untergeordnet Tonfraktion mit 5 – 7 % und die Kiesfraktion ca. 14 %:  $k_f = 9,8 \cdot 10^{-5}$  bis  $1,2 \cdot 10^{-6}$  m/s
- Kiessande Korngrößenbereich Feinsand bis Mittelkies, Hauptkomponente Sand, Kiesanteil bei 18 – 38 %:  $k_f = 7,0 \cdot 10^{-4}$  bis  $8,1 \cdot 10^{-4}$  m/s

weisen die im Bereich der geplanten PV-Freiflächenanlage anstehenden Böden sehr gute bis geringe Durchlässigkeiten auf. Die flächenhafte Versickerung von Niederschlagswasser über die durchwurzelte Bodenzone ist trotz der unterhalb des Oberbodens anstehenden gering durchlässigen Schluffe möglich. Voraussetzung ist, dass der Oberboden nach Fertigstellung der Installationsarbeiten zwischen den einzelnen Modulen aufgelockert wird und eine neue durchwurzelte Schicht erhält. Eine erneute Verdichtung des Oberbodens durch Baumaschinen o.ä. ist zu vermeiden.

Der Gutachter weist schließlich darauf hin, dass der Bericht zu einem frühen Planungsstadium erstellt wurde und bei Fortschreiten der Planung ggf. ergänzende Stellungnahmen notwendig werden.

Details sind dem Bericht zu entnehmen.

### 6.3 Immissionen (Blendwirkungen)

Mit Datum vom 05.03.2023 besteht eine Kurzstellungnahme zu möglichen Blendwirkungen der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage Rheinberg in Richtung der vorbeiführenden Bundesautobahn A57, der Alpsrayer Straße und der westlich der Anlage liegenden Wohnbebauung der IBT 4Light GmbH, Fürth, als Blendgutachter. Der Kurzstellungnahme sind folgende Aussagen zu entnehmen:

Auf Grundlage der ursprünglichen Beplanung von knapp 27 ha Fläche und Eingriff in den Gehölzbestand der ehemaligen Hofanlage Haus Heideberg wurde eine Vorprüfung durchgeführt, ob auf schutzwürdige Nutzungen (Wohnnutzung im Außenbereich und den Verkehrsfluss der BAB 57, der Alpsrayer Straße und des Bruckmannshofwegs) Einwirkungen durch Blendwirkungen infolge Sonnenlichtreflexionen durch die geplante PV-Freiflächenanlage bestehen und welche Maßnahmen notwendig sind, um schädliche Umwelteinwirkungen bzw. eine Störung des Verkehrs auf der BAB 57 zu vermeiden.

Zugrunde gelegt wurden poly- oder monokristalline PV-Module, wobei der endgültige Typ noch nicht feststeht. Es wurde von einer Bauhöhe der Modulkonstruktionen von ca. 3,0 m mit entsprechenden Toleranzen zum Geländeausgleich sowie eine Querneigung der Modulreihen durch seitlich abfallendes Gelände von ca. + 1,5° .... +2,5°, punktuell etwas mehr ausgegangen. Konkrete

Geländehöhen der Vermessungsdaten konnten zu diesem Zeitpunkt nicht berücksichtigt werden. Höhen wurden überschlägig auf Basis der vorliegenden Höhen aus Google Earth, einer angenommenen Höhe der Beobachter von ca. 5,5 m und einer angenommenen Bauhöhe der Modulkonstruktionen von 3,0 m ermittelt. Es wurde von folgendem Systemschnitt einer Modulmontage ausgegangen, die der Auftraggeber zur Verfügung gestellt hat. Ebenso wurden weitere Bestandsdaten vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Eine detaillierte Bestandsaufnahme zu den wohnbaulichen Immissionsorten, konkreten Sichtbeziehungen und bereits vorhandenen Bepflanzungen erfolgte nicht.

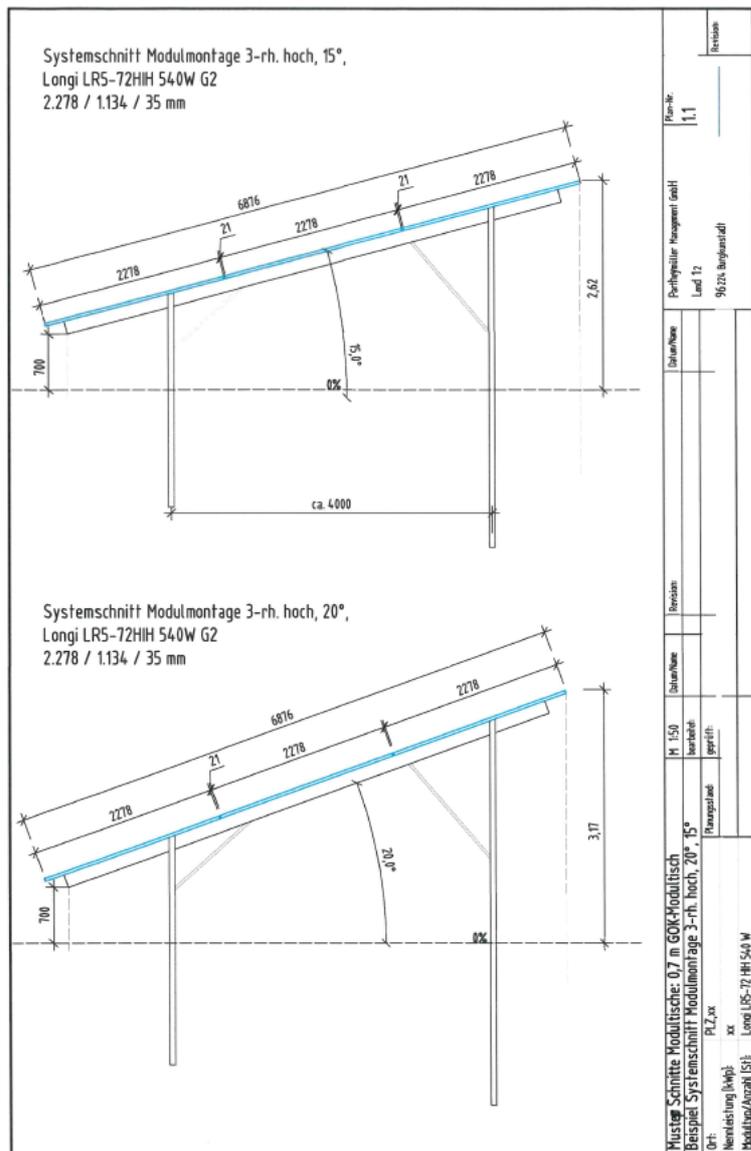


Abb. 22: Mustersystemschnitt o.M.

Der Gutachter führt aus, dass die Anlagenausführung im Vorfeld hinsichtlich der Blendwirkung optimiert wurde. Die Modulkonstruktionen sollen mit einer Ausrichtung der Modulreihennormalen auf 205° Südsüdwest mit einer Aufneigung auf 15° montiert werden. Die eingezeichneten Modulreihen zeigen lediglich symbolisch die Ausrichtung dieser Reihen, nicht aber die genaue Anordnung und Positionierung der Modulkonstruktionen. Durch diese Maßnahme mit Ausrichtung nach Südwesten können Blendwirkungen Richtung BAB 57 vermieden werden. Zum Schutz der Wohnbebauung im Außenbereich im Nordwesten/Westen sind Bereiche grün markiert, für die ein Sichtschutz vorgesehen werden muss. Sichtschutzhöhen sind ebenfalls angegeben von 2,80 m bis max. 4,80 m (Annahme über vorhandenem Gelände). Der Gutachter führt aus, dass ein solcher Sichtschutz durch eine entsprechend hohe und dichte, im betreffenden Zeitraum belaubte Bepflanzung oder durch bauliche Maßnahmen am Zaun wie Wellblech- oder Kunststoffplatten, textiler Sicht- oder Sonnenschutz usw. realisiert werden kann. Bei Realisierung des Sichtschutzes durch eine Anpflanzung ist möglichst eine Mischung aus früh austreibenden, stark verästelten Gewächsen vorzusehen.

Bis zum Erreichen des endgültigen und wirksamen Vegetationszustandes sind ggf. entsprechende Zwischenmaßnahmen vorzusehen. Da die Nutzung der betreffenden Räumlichkeiten sowie die bei dieser Nutzung möglichen Sichtachsen zu den Oberflächen der PV-Module nicht geklärt werden konnten, wird empfohlen, die Sichtschutzmaßnahmen bei Bedarf und unter Berücksichtigung von bereits vorhandenem Bewuchs oder baulichen Gegebenheiten zu errichten.

Die folgende Abbildung des Gutachters zeigt durch gelb/schwarze Kreise die in der Umgebung der geplanten Anlage vom Gutachter erkannten Immissionsorte, die notwendige Ausrichtung der geplanten PV-Module zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sowie grüne Bereiche im Westen und Norden, für die ein Sichtschutz für Wohnnutzungen im Außenbereich für erforderlich gehalten wird.



Abb. 23: Immissionsorte, Maßnahmen für die geplante PV-Anlage o.M. und genordet (Quelle: IBT4Light GmbH, Fürth, 05.03.2023)

Details sind der vorliegenden Kurzstellungnahme zu entnehmen.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung wurde von Seiten der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 26 darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich von der Platzrunde des Flugplatzes Kamp-Lintfort in ca. 2 km Entfernung tangiert wird. Durch Maßnahmen der Technischen Planung und Wahl des Anlagentyps (Antireflexions-Beschichtung des Glases, nicht reflektierende Gehäuse) kann berücksichtigt werden, dass der Flugbetrieb nicht durch Reflektionen der PV-Module gestört wird (Blendwirkung).

#### 6.4 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zur 69. FNP-Änderung und zum Bebauungsplan Nr. 58 der Stadt Rheinberg einschließlich Rückbau der Hofanlage „Haus Heideberg“ wurde untersucht, ob für europarechtlich geschützte Tier- und / oder Pflanzenarten aufgrund der

Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebens- bzw. Standortansprüche eine Betroffenheit durch die geplante Errichtung einer Photovoltaikanlage im Umfeld des Haus Heideberg und durch die naturnahe Gestaltung weiterer westlich gelegener Flächen im Rahmen eines Ökokontos gegeben ist und ob Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

Die Prüfung erfolgt auf Grundlage recherchierter vorhandener Daten, einer Brutvogelerfassung im Jahr 2022 und eigener Ortsbegehungen zur Habitatpotenzialanalyse im Jahr 2023 sowie im Januar 2024 zur Erfassung von Höhlenbäumen.

Als Ergebnis wurde dargelegt, dass mit Ausnahme der in NRW planungsrelevanten Arten

Säugetiere (Fledermäuse):

- 1 Braunes Langohr
- 2 Zwergfledermaus

Vögel:

- 3 Bluthänfling
- 4 Feldlerche
- 5 Nachtigall

sowie der Gilden der "Allerwelts-Vogelarten"

- Gehölzbrüter
- bodenbrütende Arten offener Feldfluren
- Gebäudebrüter

für die weiteren innerhalb der Umgebung vorkommenden in NRW planungsrelevanten Arten und sonstigen europäischen Vogelarten grundsätzlich keine Verbotstatbestände erfüllt sind.

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden zum Schutz der oben aufgeführten potenziell betroffenen Arten geeignete Vermeidungsmaßnahmen zum Individuenschutz formuliert. Diese umfassen zeitliche Regelung der Baufeldräumung im Bereich der Gehölze, der offenen Vegetation und der Gebäude und ggf. darauffolgende Vergrümmungsmaßnahmen.

Individuenschutz für Fledermäuse und gebäudebrütende Vogelarten

Abbrucharbeiten fledermaus- oder brutvogelrelevanter Strukturen an den Gebäuden haben aus Gründen des Fledermaus- und des Brutvogelschutzes ausschließlich im Zeitfenster zwischen dem 01. September und dem 10. November eines Jahres zu erfolgen. Sollte der Abriss der Gebäude außerhalb dieses Zeitfenster erfolgen müssen, ist zwingend eine ökologische Baubegleitung vorzusehen (Sicherung entweder über behördliche Anordnung oder vertraglich zwischen Stadt Rheinberg und dem Vorhabenträger/Investor).

Individuenschutz für Fledermäuse und Brutvogelarten der Gehölze

Die Fällung von Bäumen, die Rodung von Sträuchern und die Entnahme sonstiger Gehölzbestände (z. B. Brombeergestrüpp) oder von Kletterpflanzen hat aus Gründen des Brutvogelschutzes ausschließlich im Zeitfenster zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar eines Jahres zu erfolgen. Vorlaufend zu den Gehölzarbeiten sind zu entnehmende ältere Bäume auf Höhlungen und Spalten zu kontrollieren. Für Fledermäuse geeignete Höhlen und Spalten sind zwischen dem 20. August und dem 10. November desselben Jahres fachkundig mit einem speziellen Ventil zu verschließen. Die Fällung ist dann frühestens zehn Tage nach Anbringen des Verschlusses möglich.

### Individuenschutz für Brutvogelarten der offenen Vegetation

Arbeiten zur Flächenräumung im Bereich der von Vegetation bewachsenen Ackerflächen und Säume sind aus Gründen des Brutvogelschutzes ausschließlich im Zeitfenster zwischen dem 20. August und 28. Februar eines Jahres durchzuführen.

Zusätzlich ist eine Maßnahme zum Erhalt der dauerhaften ökologischen Funktion aufgrund des Rückbaus der Hofanlage und der Entnahme von Bäumen mit Höhlen formuliert.

### CEF-Maßnahme für Fledermäuse

Um den kontinuierlichen Erhalt der ökologischen Funktion innerhalb des Geltungsbereichs für das Braune Langohr und Zwergfledermaus sicherzustellen, ist frühzeitig vor Baubeginn/Rückbau sowie Baumentnahmen ein „Bat-Condo“ zu errichten. Dieses bietet verschiedene Quartiermöglichkeiten in hohen Stückzahlen und wirkt daher multifunktional für den Abriss der Gebäude, Mauern, Einbauten usw. und die Entnahme der Bäume mit Höhlen, die potentielle Fledermausquartiere darstellen. Das „Bat-Condo“ ist im westlichen Altholzstreifen (der Maßnahmenfläche ehemalige Hofanlage), zu errichten, da die Leitlinienfunktion den Tieren das Auffinden erleichtert. Der genaue Standort kann dem Rahmenkonzept als auch dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag entnommen werden. Der Standort wurde ausgewählt, da hier mehrere Höhlenbäume vorhanden sind. Zudem ist davon auszugehen, dass der Standort von Rückbauarbeiten nicht betroffen sein wird.

Das „Bat-Condo“ dient als multifunktionale Maßnahme auch für die Entnahme von Bäumen mit Höhlen, die von Fledermäusen als Quartiere genutzt werden können. Die „Multifunktionalität“ der Maßnahme gilt auch dann, wenn der Rückbau vor der Baumentnahme erfolgt. Die Bäume dürfen zeitlich gesehen erst nach Rechtskraft des Bebauungsplans Nr. 58 entnommen werden, während der Rückbau der ehemaligen Hofanlage unabhängig von der Rechtskraft des Bebauungsplans vorgenommen werden kann.

Beispiele für ein Bat-Condo sind dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu entnehmen.

Die Vermeidungsmaßnahmen sind als Hinweise in die Bauleitplanung zu übernehmen und werden vertraglich gesichert. Die CEF-Maßnahme ist im Bebauungsplan Nr. 58 festzusetzen. Ggf. wird die CEF-Maßnahme bereits zum Rückbau der Hofanlage von behördlicher Seite angeordnet werden.

Unter Einbeziehung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme sind auch für die oben aufgeführten Arten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Eine Prüfung der Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 oder einer Befreiung nach § 67 BNatSchG kann entfallen.

Details können dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag entnommen werden.

## **7 Städtebauliches Rahmenkonzept**

### **7.1 Planungsalternativen**

Im Stadtgebiet Rheinberg sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Bereich von Halden/Deponien (u.a. Deponie Solvay und Winterswick) durch verschiedene Vorhabenträger in Planung. Diese Planungen als auch in Beantragung/in Planung befindlichen Photovoltaik-Freiflächenanlagen von anderen Vorhabenträgern stellen keine Alternativen zur vorliegenden, im Rahmen der

Bauleitplanung bei der Stadt Rheinberg beantragten Photovoltaik-Freiflächenanlage Haus Heideberg in Rheinberg-Alpsray der privaten Vorhabenträger/Investor dar.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans zielt die Alternativenprüfung bei einer angebotsbezogenen Planung unter Berücksichtigung des Planungsziels auf den Standort ab, d.h. es müssten Standortalternativen einschließlich einer Herleitung des letztendlich gewählten Standorts innerhalb des Stadtgebiets Rheinberg dargestellt werden. Standorte in anderen Kommunen müssen und können auf der Ebene der Bauleitplanung nicht untersucht werden, da eine Kommune nur jeweils die Planungshoheit für ihr Gebiet ausüben kann.

Potenziale für PV-Anlagen auf Dachflächen und Parkplätzen im Siedlungsbereich, Senkrecht PV-Anlagen als Lärmschutz entlang von Autobahnen und Abgrabungsseen stellen bezogen auf das vorliegende Planungsziel keine Standortalternativen dar. Potenziale auf Aufgrabungsseen sind durch die gesetzlichen Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes eingeschränkt (§ 36 Abs. 3 WHG; Abstand zum Ufer mehr als 40 m und maximal 15 % der Gewässerflächen). Überdachungen von Autobahnen oder Straßen sind kurzfristig weder finanzierbar noch verfahrensmäßig umsetzbar. Hier bestehen auch für die kommunale Bauleitplanung keine Rechte zur Beplanung. Die Überdachung von Parkplätzen zum Zweck der Aufstellung von PV-Anlagen steht der gewünschten Begrünung solcher Anlagen entgegen (vgl. hierzu auch § 48 Abs. 1a der BauO NRW). Viele Dächer sind bezogen auf die Statik derzeit nicht für PV-Anlagen geeignet und/oder sind in Privateigentum, so dass keine Verfügungsrechte bestehen.

Insbesondere ergeben sich durch die derzeit geltenden landesplanerischen Festlegungen (vgl. LEP NRW Ziel 10.2-5) sowie durch die Änderung des LEP NRW sowie die Aufstellung des Regionalplans Ruhr Vorgaben zum Standort bzw. für die Alternativenprüfung.

Für das Stadtgebiet Rheinberg liegt seitens der Stadt Rheinberg keine allumfassende Untersuchung zu möglichen Flächenpotenzialen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen vor. Aufgrund der sich bisher in regelmäßigen Abständen ändernden Förderkulisse für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im EEG und des Änderungsverfahrens hinsichtlich alternativer Energien des LEPs NRW gestaltet sich eine allumfassende Untersuchung zu möglichen Flächenpotenzialen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen schwierig und ist voraussichtlich auch nur mit einer „gewissen“ zeitlichen Haltbarkeit behaftet. Zudem besteht die Schwierigkeit, dass für mögliche, ermittelte Flächenpotenziale keine Flächenverfügbarkeit und kein Wille des Flächeneigentümers bestehen kann, die Flächen Richtung Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu entwickeln oder entwickeln zu lassen. Weiterhin müssten alle relevanten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen einer Potenzialstudie bereits in einer Tiefe abgeprüft werden, um für ermittelte Flächen die tatsächliche Machbarkeit nachweisen zu können (u.a. auch artenschutzrechtliche Belange). Die Überprüfungsanfälligkeit derartiger „Potenzialstudien“ (neue politische Zielsetzungen, gerichtliche Überprüfungen, Wertung von Kriterien ..... ) ist bereits aus der Konzentrationszonenermittlung für Windenergieanlagen bekannt.

Insofern kann eine Potenzialstudie höchstens einen Anhaltspunkt für mögliche Suchräume bieten.

Insbesondere seit der Privilegierung von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB auf einer Fläche längs

aa) Autobahnen oder

bb) Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2 b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen

und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn

hat eine Gemeinde diesbezüglich keine bzw. kaum Steuerungsmöglichkeiten über die Instrumente der Bauleitplanung. Zusätzlich gelten diverse Ziele der Raumordnung bezogen auf PV-

Freiflächenanlagen (vgl. Änderung des LEP NRW) nicht für privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB.

Alles in allem besteht auch seitens des Gesetzgebers über das Baugesetzbuch keine Verpflichtung, eine allumfassende Untersuchung zu möglichen Flächenpotenzialen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorzunehmen.

Aufgrund der vom Gesetzgeber zugelassenen Privilegierung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Außenbereich in Verbindung mit den verfügungs- und eigentumsrechtlichen Gründen muss die Zweckmäßigkeit einer solchen Untersuchung entsprechend in Frage gestellt werden.

Der Regionalverband Ruhr als Träger der Regionalplanung hat im Zuge der ursprünglich gestellten Landesplanerischen Anfrage nach § 34 Abs. 1 LPlG NRW trotz der oben dargestellten bekannten Schwierigkeiten eine Alternativenprüfung/Potenzialuntersuchung im Korridor der BAB 57, jeweils 500 m beidseits der Autobahn in Ergänzung zu den im Rahmen der Landesplanerischen Anfrage erstellten Unterlagen gefordert. Der Vorhabenträger/Investor ist ersatzweise anstelle der Stadt Rheinberg dieser Forderung nachgekommen, wobei sich die Prüfung auf die Auswertung der im März 2023 geltenden Ziele der Raumordnung und Schutzgebietskulisse bezog. Das Ergebnis ist in der Anlage 2 dargestellt. Zusammenfassend stellt sich die Potenzialfläche 6 (Lage der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage Haus Heideberg in der Potenzialfläche 6) aufgrund der verfallenen und nur noch als Holzlagerflächen genutzten Hofanlage Haus Heideberg direkt angrenzend an die BAB 57 und die Alpsrayer Straße verbunden mit der Größe von ca. 40,36 ha als einzige, relativ konfliktarme Fläche dar. Davon sollen rund 27 ha (nun ca. 20,12 ha auf FNP-Ebene) in ausreichendem Abstand zu im Außenbereich gelegenen Hofanlagen und Wohnhäusern entlang der Heidecker Ley mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage beplant werden. Die Hofanlage Haus Heideberg soll ausgespart werden. Hier ist die tw. Instandsetzung eines Gebäudes und Nutzung als Schafstall in Verbindung mit der geplanten Schafbeweidung innerhalb der Photovoltaik-Freiflächenanlage geplant. Weitere stark einsturzgefährdete Gebäude sollen kurzfristig zurückgebaut werden. Auf die Studie wird verwiesen, wobei die Aussagen zum Gehölzbestand nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel und Vorlage gutachterlicher Erkenntnisse zwischenzeitlich überholt sind.

Alles in allem handelt es sich im vorliegenden Fall auch auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht um eine angebotsbezogene Planung, sondern um eine vorhabenbezogene Planung eines Vorhabenträgers/Investor, der aufgrund der Flächenverfügbarkeit auf einen konkreten Standort zurückgreift und einen Antrag zur Durchführung von Bauleitplanung bei der Stadt Rheinberg gestellt hat, worauf die Stadt den entsprechenden Aufstellungsbeschluss gefasst. Insofern können keine echten Standortalternativen benannt werden (verfügungs- und eigentumsrechtliche Gründe), da im Untersuchungsraum der o.g. Potenzialstudie der Vorhabenträger/Investor nur über seine von ihm benannten Flächen verfügen kann und nicht über Fremdflächen.

Somit besteht eine Standortgebundenheit des Vorhabens Photovoltaik-Freiflächenanlage Haus Heideberg in Rheinberg-Alpsray im Stadtgebiet Rheinberg.

Gleiche Aussagen gelten für die geplante Darstellung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Auch diese Flächen werden vom Vorhabenträger/Investor in die Planung eingebracht, weil er über diese verfügen kann und nicht, weil eine allumfassende Potenzialstudie für die Anlage von Ökokontomaßnahmen zu dem Schluss gekommen ist, dass sich diese Flächen am besten im Stadtgebiet Rheinberg eignen. Im Übrigen sind die Maßnahmenflächen Teil des im Landschaftsplan definierten Maßnahmenraums M 28 Strukturarme Offenlandbereiche mit den in Kapitel 4.5 beschriebenen Entwicklungsmaßnahmen. Diese werden bei Realisierung dazu beitragen, das regionalplanerische Ziel „Regionaler Grünzug“ hinsichtlich einer Biotopvernetzung umsetzen.

## 7.2 Rahmenkonzept

Das Rahmenkonzept ist Anlage 1 zur 69. FNP-Änderung und trifft Aussagen für durch die 69. FNP-Änderung erfassten Flächen.

Im Folgenden werden die Grundzüge des Rahmenkonzepts textlich erläutert.

Geltungsbereich der 69. FNP-Änderung ca. 31,26 ha

Orange abgegrenzte Photovoltaik-Freiflächenanlage als sonstiges Sondergebiet mit entsprechender Zweckbestimmung innerhalb der EEG-Förderkulisse von 500 m mit Entwicklung von Extensiven Grünlandflächen und gleichzeitiger Schafbeweidung ca. 20,10 ha\*<sup>1</sup>  
nördlich der Alpsrayer Straße, westlich der BAB 57 und östlich des Bruckmannshofwegs, ca. 330 m Breite in Ost-West-Ausrichtung mit Erschließung über vorhandene Ackerzufahrt von der Alpsrayer Straße, Führung 5,0 m breiter Fahrweg innerhalb

Die Abgrenzung der Fläche der Photovoltaik-Freiflächenanlage erfolgte im Westen nach Vorgabe des Trägers der Regionalplanung, so dass dem LEP NRW 7.1-5 Ziel Grünzüge, dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan Ruhr 2.2-1 Ziel Regionale Grünzüge erhalten und entwickeln/2.2-2 Ziel Regionale Grünzüge vor Inanspruchnahme schützen Rechnung getragen wird. Mehr als die Hälfte des schematisch im Regionalplan Ruhr abgegrenzten Grünzugs bleibt ohne „siedlungs-räumliche Inanspruchnahme“ i.S. einer „Bauflächendarstellung“ (unabhängig von zulässigen privilegierten Nutzungen nach § 35 BauGB) erhalten. Das Ziel der Durchgängigkeit und Funktionsfähigkeit der Festlegung Regionaler Grünzug bleibt gewährleistet.

Im Osten erfolgte die Abgrenzung der orange abgegrenzten Freiflächenanlage in einem Abstand von 11,5 m zur Liegenschaftsgrenze/Flurstücksgrenze der BAB 57.

Im Norden ergibt sich die Abgrenzung ebenfalls durch die Grenzen der von den Vorhabenträgern/Investoren eingebrachten Flurstücke bzw. durch die vorhandene 10 kV-Freileitung einschließlich Schutzabstand von 3 m zur Leitungssachse.

Ein bestehendes noch nutzbares Scheunengebäude der ehemaligen Hofanlage, das als Winterquartier für Schafe dienen soll, sowie östliche Freiflächen der ehemaligen Hofanlage Haus Heideberg (ehemalige Garten-/Wiesenflächen mit einem geringen Anteil an Baumbestand und hohem Anteil an von Brombeeren bewachsenen Flächen) sind in die orange abgegrenzte Photovoltaik-Freiflächenanlage integriert (Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel). Für den Bereich ist die Entnahme von 16 Bäumen (davon vier nach Landschaftsplan geschützte Bäume (zwei Hainbuchen, zwei Stieleichen) sowie sieben Hybridpappeln und vier Roteichen) sowie die flächige Entnahme der Brombeerbestände geplant. Zusätzlich wird eine bereits abgestorbene Weide entnommen. Eine in diesem Streifen befindliche Esskastanie mit dem Schutzstaus Geschützter Landschaftsbestandteil (Einzelbaum) bleibt nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde mit einem Schutzabstand von 20 m erhalten.

Ebenfalls bleiben drei innerhalb der heutigen Ackerflächen stehende Einzelbäume (als nach Landschaftsplan geschützte Bäume i.S. Geschützter Landschaftsbestandteil (Einzelbaum): Bergahorn und Stieleiche sowie als Naturdenkmal Silberlinde mit einem Schutzabstand von 20 m (Schutzflächen je 400 m<sup>2</sup>) erhalten.

Innerhalb der orange abgegrenzten Photovoltaik-Freiflächenanlage sind blau abgegrenzte Aufstellflächen für Photovoltaikmodule (i.S. überbaubare Flächen) in einer Größenordnung von ca. 18,06 ha geplant. Weiterhin wird das bestehende, noch nutzbare Scheunengebäude innerhalb der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Größe von 410 m<sup>2</sup> (blaue gesonderte

---

<sup>1</sup> Auf Ebene des FNPs ist das Flurstück 373, Flur 1, Gemarkung Rheinberg mit in die Photovoltaik-Freiflächenanlage integriert (deshalb hier 20,12 ha), um „Darstellungsrestflächen“ zu vermeiden, im Rahmenkonzept/B-Plan Nr. 58 wird die tatsächliche Abgrenzung berücksichtigt.

Abgrenzung) als Winterquartier für Schafe (Beweidung der zu entwickelnden extensiven Grünlandflächen unterhalb und zwischen den Photovoltaik-Modulen) gesichert.

Insgesamt soll eine Gesamtversiegelungsrate von 65 % nicht überschritten werden. Die Gesamtversiegelungsrate wird aufgrund der Sicherung eines Bestandsgebäudes und der langen Strecke der internen Erschließung bis zum Bestandsgebäude mit ggf. notwendigen Schotterrasenflächen zur Gewährleistung der Befahrung etwas größer als bei vergleichbaren Projekten angesetzt.

Die Photovoltaik-Module sollen zur Vermeidung der Blendwirkung des Verkehrs der BAB 57 in einem Winkel vom 205° und mit einer Neigung von 15° zur Horizontalen ausgerichtet werden sowie eine Gesamthöhe von 3,0 m über Gelände nicht überschreiten. Der Bodenabstand Unterkante der Unterkonstruktion der Photovoltaik-Module soll mindestens 0,80 m betragen (Modulordnung 3-rh hoch) – abweichend vom Mustersystemschnitt in Kapitel 6.4. Als Gründung sind grundsätzlich Stahlrammpfosten projektiert gewesen. Ob diese aufgrund der vorliegenden Bodenverdachtsflächen überhaupt zum Tragen kommen können oder ballastierte Stahlpfosten als Gründung der Photovoltaik-Module verwendet werden, wird derzeit seitens der Vorhabenträger/Investor geprüft.

Der Reihenabstand wird mit mindestens 3,00 m angegeben.

Es sind 6 bis 8 Trafos innerhalb der orange abgegrenzten Photovoltaik-Freiflächenanlage zu berücksichtigen, deren Lage derzeit noch nicht feststeht. Weiterhin soll ein Speicher Berücksichtigung finden, dessen Lage erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließend festgelegt werden kann. Im Zuge der vorläufigen Technischen Planung wurde ein Standort nördlich der Hofanlage berücksichtigt.

Im Norden und Westen sind unter Berücksichtigung der vorhandenen 10 kV-Freileitung auf durchschnittlich 6,50 m Breite randliche Eingrünungsmaßnahmen in Form von Sträuchern mit einzelnen Überhältern vorgesehen. Mit den Eingrünungen sollen Blendwirkungen auf die westlich/nordwestlich bestehenden schützenswerten Nutzungen im Außenbereich vermieden werden. Nach Westen wird im Übergang zu den geplanten Ökokontoflächen auf randliche Eingrünungen innerhalb der orange abgegrenzten Photovoltaik-Freiflächenanlage verzichtet. Hier erfolgt eine Eingrünung im Zuge und auf Flächen der Ökokontoentwicklung (randliche Sträucher).

Nach Süden im Übergang zur Alpsrayer Straße besteht im Böschungsbereich der Straße eine vorhandene Eingrünung. Diese wird westlich der vorhandenen Ackerzufahrt auf der Alpsrayer Straße lichter, so dass eine zusätzliche Strauchpflanzung berücksichtigt wird. Weiterhin sollen Wiesenflächen angelegt werden.

Für den Bereich der ehemaligen Hofanlage Haus Heideberg einschließlich des Baumbestands ist die Maßnahmenfläche M 1 im Rahmenkonzept enthalten:

Maßnahmenfläche 1 im Bereich der ehem. Hofanlage Haus Heideberg ca. 1,25 ha

Folgende Maßnahmen sollen zum Tragen kommen:

- Erhalt des Gehölzbestands unter Berücksichtigung vorliegender baumgutachterlicher Erkenntnisse (abgestorbene Bäume/keine Zukunftsprognose)  
Verweis auf die Anlage U1.2 Bestand und Biotoptypen Hofanlage Haus Heideberg/Einzelbäume in Ackerflächen östlich Bruckmannshofweg die Art des Baumbestands betreffend
- ordnungsgemäße Entsorgung von überwiegend fremd eingebrachtem Bauschutt, Abbruchmaterialien, Holzlager und sonstigen Abfällen
- Rückbau der verfallenen Gebäude, Mauern, Einbauten usw. (ohne Eingriff in tiefere Bodenschichten)/Entsiegelungsmaßnahmen mit weitgehender Verwertung, ansonsten ordnungsgemäße Entsorgung
- Entwicklung Extensives Grünland mit Schafbeweidung
- Neuanlage Hecken im Osten
- Pflegemaßnahmen Gehölze soweit erforderlich
- ggf. gesondertes Pflege- und Entwicklungskonzept im Rahmen des Rückbaus

- Fledermaushotel (Bat-Condo) als CEF-Maßnahme im Westen (Rückbau Gebäude, Mauern, Einbauten usw. und Entnahme Bäume mit Baumhöhlen)

Entlang der BAB 57 ist ein Streifen von 11,5 m Breite als Maßnahmenfläche 2 im Rahmenkonzept mit einer Größe von ca. 1,12 ha

dargestellt. Innerhalb dieses Streifens soll eine 5,0 m breite Fläche parallel der Liegenschaftsgrenze der BAB 57 (angrenzend an den Böschungsbereich der BAB 57) als Wiesenflächen angelegt werden (Funktion „Freistreifen“ für die Autobahn GmbH). Ob zusätzlich eine Sicherung zur Begehung und Befahrung für die Autobahn GmbH erfolgen muss, ist im weiteren Verfahren zu klären.

Westlich des 5,0 m Wiesenstreifens soll eine 6,50 m breite Flächen mit Sträuchern angelegt werden, die Eingrünungsfunktion übernehmen soll. Nach Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel ist mit Fahrbahnarbeiten an der BAB 57 und ggf. auch Entnahmen von Gehölzen im Böschungsbereich der BAB 57 zu rechnen. Mit der Neuanlage von Sträuchern entlang der BAB 57 kann die Eingrünung der Photovoltaik-Freiflächenanlage auch bei Entnahme von Gehölzen im Böschungsbereich gewährleistet werden.

Für die geplanten Ökokontoflächen beidseits des Bruckmannshofwegs

Teilfläche TF 1 ca. 4,29 ha

Teilfläche TF 2 ca. 4,38 ha

wurde konzeptionell die beabsichtigte Entwicklung der Flächen unter Berücksichtigung der im Landschaftsplan genannten Maßnahmen dargestellt. Abschließende Regelungen hierzu kann die Bauleitplanung nicht treffen, sondern bleibt dem Anerkennungsbescheid zum Ökokonto vorbehalten.

Der Bruckmannshofweg ist mit einer Fläche von ca. 0,10 ha im Rahmenkonzept zwischen den geplanten Ökokontoteilflächen dargestellt.

Weiteres ist der Anlage 1 Rahmenkonzept zur Photovoltaik-Freiflächenanlage „Haus Heideberg“ i.O.M. 1 : 1.000/2.000 zu entnehmen.

## 8 Inhalt der 69. Änderung des Flächennutzungsplans

### 8.1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 69. FNP-Änderung ist in der Planzeichnung mittels Planzeichen 15.13 der PlanzV abgegrenzt (vgl. auch Abbildung 2). Dabei erfolgte die Abgrenzung zur Erfassung aller Flurstücke bzw. Flurstücksteile, die von der Planung betroffen sind. Zusätzlich wurde das Flurstück 373 (Flur 1, Gemarkung Rheinberg) in die Abgrenzung einbezogen, um kleinteilige „Restflächendarstellungen“, hier Flächen für die Landwirtschaft (255 m<sup>2</sup>) zu vermeiden und dem Anspruch des FNPs (Stichwort „Darstellung in Grundzügen“) gerecht zu werden.

### 8.2 Darstellungen (§ 5 Abs. 2 BauGB)

Grundlage für die Änderung der Darstellungen (69. FNP-Änderung) ist der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Rheinberg. Der Geltungsbereich der 69. FNP-Änderung ist mit 31,26 ha angegeben. Ziel ist die Ersetzung der bisherigen Darstellung Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 9 BauGB (ca. 31,26 ha).

Für die 69. FNP-Änderung wurde der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Rheinberg als Bild mit den digitalen Daten der historischen Deutschen Grundlage DGK5 und den aktuellen Liegenschaftsdaten (ALKIS/vorliegende Vermessung Vermessungsbüro Kleinbielen, ÖbVI, 03/2023) überlagert und auf diese referenziert. Die digitalen Daten entsprechen der Xplankonformen Aufbereitung gemäß Musterpflichtenheft des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Geltungsbereich wurde entsprechend an den Flurstücksgrenzen ausgerichtet.

Innerhalb des ca. 31,26 ha großen Geltungsbereichs der 69. FNP-Änderung werden die oben benannten Darstellungen auf Grundlage von § 5 Abs. 2 BauGB gemäß dem im Kapitel 1 dargelegten Planungsanlass und -ziel/-zweck sowie dem in Kapitel 7.2 beschriebenen Rahmenkonzept (Bauvorhaben Photovoltaik-Freiflächenanlage und naturschutz- und landschaftsrechtliche Maßnahmen) wie folgt ersetzt:

**Darstellung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage (kurz SO PV-F, ca. 20,12 ha) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 11 BauNVO**

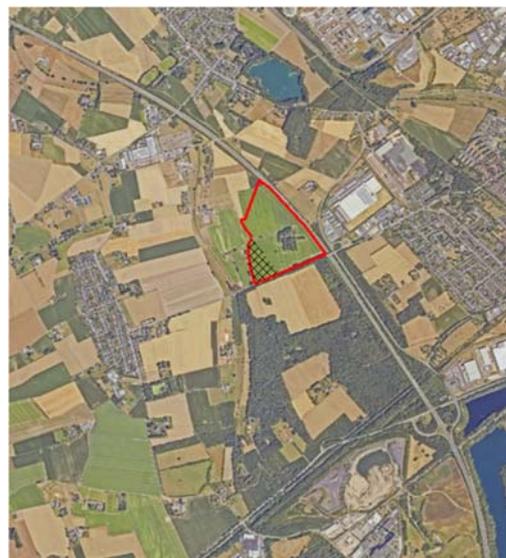
Auf die Darstellung einer Sonderbaufläche S nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO wird verzichtet. Mit der Darstellung eines Sondergebiets wird der Systematik des Flächennutzungsplans Rheinberg gefolgt, der ausschließlich Sondergebiete und keine Sonderbauflächen darstellt. Da der Planung ein Vorhabenbezug zugrunde liegt (private Vorhabenträger/Investor) wird ebenfalls auf die Darstellung von Flächen für Versorgungsanlagen verzichtet.

Mit der Darstellung wird erstmalig auf bisherigen Ackerflächen und geringfügig nach Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel ehemaligen Garten- und Wiesenflächen mit geringen Gehölzbeständen sowie einer mit einer Scheune bebauten Fläche der Hofanlage Haus Heideberg (rund 0,5 ha) die Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage vorbereitet. Die verbindliche bauleitplanerische Sicherung erfolgt über den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 58.

Die Abgrenzung, Lage und Größe des Sondergebiets berücksichtigt die Belange der Regionalplanung (REP Ruhr) hinsichtlich der Erhaltung und Funktionsfähigkeit des zeichnerisch festgelegten Ziels Regionaler Grünzug.

Der Regionalverband Ruhr ist im Zuge einer Vorabstimmung zur Landesplanerischen Anfrage nach § 34 Abs. 1 LPiG NRW in Bezug zum LEP-Erlass Erneuerbare Energien von einer Raumbedeutsamkeit (Freiflächen-Solarenergieanlagen mit einer Grundfläche ab 10 ha) der ursprünglich projektierten ca. 27 ha großen Photovoltaik-Freiflächenanlage ausgegangen. Gemäß LEP-Erlass ist bei Anlagen ab einer Größe von 10 ha und mehr von einer Raumbedeutsamkeit im Sinne des Ziels 10.2-5 LEP NRW bzw. in Änderung Ziel 10.2-14 LEP NRW auszugehen, wenn nicht Umstände des Einzelfalls der Raumbedeutsamkeit entgegenstehen. Dies kann zum Beispiel sein, wenn aufgrund ihrer Bauart und ihrer Lage die Auswirkungen einer Freiflächen-Solarenergieanlage mit einer Größe von mehr als 10 ha über den unmittelbaren Nahbereich hinaus ausgeschlossen werden können. Als Indikatoren für die Nichtraumbedeutsamkeit einer Freiflächen-Solarenergieanlage mit einer Größe von 10 ha und mehr sind gemäß LEP-Erlass z.B., wenn die Solaranlage von der Umgebung (komplette Eingrünung durch Maßnahmen des Ökokontos, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und SO- internen randlichen Begrünungsmaßnahmen im vorliegenden Fall) nicht einsehbar ist oder die Bauart (niedrige Bauhöhe wie im vorliegenden Fall kleiner gleich 3,0 m über Gelände) das nahelegt. Die Auswirkungen der geplanten Anlage beziehen sich aller Voraussicht nach kleinräumig auf den Bereich zwischen BAB 57 im Osten, der Alpsrayer Straße im Süden, dem Grabenweg im Osten und der Heydecker Straße im Norden. Die Raumbedeutsamkeit wäre demnach nur durch die flächenmäßige Betroffenheit der Ziele Regionaler Grünzug sowie Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung mit deren Nutz- und Schutzfunktion und der Vereinbarkeit als konkretisierende Freiflächenfunktionen des festgelegten

Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs erklärbar, wobei nach der Erläuterung zum LEP NRW (bisher geltende Fassung) die Freiflächenphotovoltaik nicht unter der siedlungsräumlichen Entwicklung subsumiert wird. Davon unbenommen bleiben jedoch die Erhaltung und Entwicklung der Regionalen Grünzüge.



(relevant ist die flächige schwarze Schraffur im Westen, nicht die nördliche rote Abgrenzung)

Abb. 24: Regionalplan Ruhr (3. Beteiligungsverfahren) mit Überlagerung geplantes Sondergebiet (orange ca. 20,12 ha auf Ebene des FNPs; links) sowie Abgrenzungsvorschlag des RVRs zur Verkleinerung der ursprünglich beantragten ca. 27 ha großen Photovoltaik-Freiflächenanlagen (rechts) o.M. und genordnet (Quelle: Regionalverband Ruhr)

Der Regionalverband Ruhr als Träger der Regionalplanung bewertet den obigen rechten Abgrenzungsvorschlag gemäß E-Mail vom 17.03.2023 wie folgt: „Die Rücknahme von ca. 4 ha (Anmerkung: es sind ca. 4,3 ha) in Verlängerung des Bruckmannshofwegs (schwarz schraffierte Fläche) eröffnet der Sicherung und der funktionsgerechten Freiraumverbesserung im örtlich betroffenen Regionalen Grünzugs einen entsprechenden Spielraum. Diesen erachten wir als erforderlich, um eine Vereinbarkeit mit den (in Aufstellung befindlichen) Zielen der Raumordnung in Aussicht stellen zu können. ....“

Es erfolgt eine weitere Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen des BRPH, LEP NRW einschließlich relevanter in Aufstellung befindlicher Ziele und Grundsätze sowie der Ziele und Grundsätze des in Aufstellung befindlichen REP Ruhr (kurzfristig mit Feststellungsbeschluss zu rechnen). Auf eine Thematisierung der Grundsätze und Ziele des derzeit noch geltenden Regionalplans GEP 99 wird aufgrund des Alters und der vermutlich kurzfristigen Genehmigung des REP Ruhr im Stand 3. Beteiligungsverfahren verzichtet.

Lfd. Nr.	Ziel/Grundsatz	Beurteilung
1.	<b>LEP NRW 2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum</b> <b>RP Ruhr 1.1-1 Ziel Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren</b>	Die Planung der Photovoltaik-Freiflächenanlage kann aufgrund des Vorhabenbezugs (verfügungs- und eigentumsrechtliche Gründe) und fehlender geeigneter Flächen im Siedlungsbereich nicht innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) erfolgen. Ausschlaggebend sind LEP NRW Ziel 10-5.2 sowie die aufgrund des Änderungsverfahrens relevanten

Lfd. Nr.	Ziel/Grundsatz	Beurteilung
		Ziele 10.2-14 und 10.2.-15, Grundsätze 10.2-16, 10.2-17.
2.	<b>LEP NRW 3-1 Ziel 32 Kulturlandschaften RP Ruhr 3-1 Grundsatz Kulturlandschaften erhalten und entwickeln</b>	Die Belange der Kulturlandschaften sind nicht betroffen oder beeinträchtigt. Bodendenkmalverdachtsflächen sind in der Abgrenzung bekannt; Abstimmungen mit dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland sind erfolgt: Ausparungen sind (außer Hofanlage; die Inanspruchnahme eines 20 m Streifens im Osten für PV-Anlagen mit Rodung wurde am 20.12.2023 mit dem Vertreter des LVR thematisiert) nicht erforderlich (Regelungen zur Art und Anzahl (je ha) der Rammungen im Baugenehmigungsverfahren/archäologische Begleitung bei Kabelgräben, Leitungsverlegung und ähnlicher Bodeneingriffe (Trafos, Erschließungsmaßnahmen wie Zuwegungen, Lager- und Montageplätze, Bodenabtrag). Rückbau der Hofanlage nur bis zu einer Tiefe von 0,30 m Bei Bodenfunden nach DSchG NRW greifen die gesetzlichen Regelungen.
3.	<b>LEP NRW 4-1 Grundsatz Klimaschutz RP Ruhr 4-1 Grundsatz Räumliche Voraussetzungen zur Reduzierung von Treibhausgasen schaffen (Klimaschutz) RP Ruhr 4-2 Grundsatz Die Folgen des Klimawandels berücksichtigen (Klimaanpassung)</b>	Die geplante Darstellung eines Sondergebiets PV-F (ca. 20,12 ha) trägt den Grundsätzen zum Thema Klimaschutz/Klimawandel/Klimaanpassung Rechnung, in dem die Voraussetzungen geschaffen werden, dass aus alternativen Energien (Solarenergie) lokal Strom erzeugt und in das öffentliche Netz eingespeist wird. Damit wird dazu beigetragen, dass das im EEG 2023 verankerte Ziel, die installierte Leistung der Photovoltaik bis 2030 bundesweit auf rund 215 GW auszubauen, erreicht werden kann. Mit den geplanten Darstellungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (ca. 11,14 ha) gem. 69. FNP-Änderung werden die Voraussetzungen geschaffen, dass Maßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (ca. 2,37 ha im B-Plan Nr. 58) sowie ca. 8,67 ha und über das geplante Ökokonto verbindlich gesichert werden können. Insgesamt tragen die Maßnahmen des Arten- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege zum Klimaschutz/Klimaanpassung bei, da Flächen entsiegelt werden, die Flächen insgesamt keiner baulichen Nutzung mehr zugeführt werden und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Landschaftsplan (Maßnahmenraum M 28) zur Ausfüllung des Ziels Regionaler Grünzug umgesetzt werden. Kaltluftentstehungsgebiete sind nicht betroffen.
4.	<b>LEP NRW 7.1-5 Ziel Grünzüge RP Ruhr 2.2-1 Ziel Regionale Grünzüge erhalten und entwickeln RP Ruhr Ziel Regionale Grünzüge vor Inanspruchnahme schützen RP Ruhr 2.2-5 Ziel Regionale Grünzüge ökologisch aufwerten</b>	Die Abgrenzung, Lage und Größe des Sondergebiets berücksichtigt die Belange der Landes- und Regionalplanung (LEP NRW mit Änderungsverfahren und RP Ruhr) hinsichtlich der Erhaltung und Funktionsfähigkeit des zeichnerisch festgelegten Ziels Regionaler Grünzug. Auf die bereits oben dargestellten Erläuterungen zum Thema Regionaler Grünzug wird verwiesen. Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage selbst trägt neben den Maßnahmen des Ökokontos und der im B-Plan Nr. 58 zukünftig festgesetzten Eingrünungsmaßnahmen zur ökologischen Aufwertung des Regionalen Grünzugs bei, da die Flächen zwischen und unterhalb der Photovoltaik-Module als Extensives Grünland entwickelt werden und mit Schafen beweidet werden sollen. Der Baumbestand um die ehemalige Hofanlage Haus Heideberg bleibt bei Rückbau des verfallenen Gebäudebestands bis auf

Lfd. Nr.	Ziel/Grundsatz	Beurteilung
		16 zu entnehmende Bäume, davon 4 als GLB gemäß L-Plan einzustufende Bäume erhalten (Vorabstimmung mit der UNB des Kreises Wesel). Die rückgebauten Gebäudeflächen werden ebenfalls als Extensives Grünland zur Schafbeweidung entwickelt.
5.	<b>LEP 7.1-1 Grundsatz Freiraumschutz</b> <b>LEP NRW 7.1-6 Grundsatz Ökologische Aufwertung des Freiraums</b> <b>RP Ruhr 2.1-1 Grundsatz Regionales Freiraumsystem sichern und entwickeln</b> <b>RP Ruhr 2.1-5 Grundsatz Mit Kompensationsflächen den Biotopverbund stärken</b>	Die mit der Planung verfolgten grünordnerischen Maßnahmen zu Schaffung biodiverser Flächen (Ökokontomaßnahmen, randliche Eingrünungsmaßnahmen, Rückbaumaßnahmen Gebäude, Beseitigung von Reststoffen, Pflegemaßnahmen im Bereich der ehemaligen Hofanlage, Entwicklung von Extensivem Grünland tragen zum Freiraumschutz (Funktionen Schutz- und Ausgleichsfunktion) und der ökologischen Aufwertung des Freiraums und dem Biotopverbund bei; wissenschaftliche Gutachten belegen einen signifikanten positiven Effekt von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf die biologische Vielfalt auch mit positiven Effekten auf angrenzende landwirtschaftliche Flächen (wachsende Anzahl von bestäubenden Insekten). Ansonsten gelten die Ausführungen zu Ziffer 4.
6.	<b>LEP NRW 7.1-4 Grundsatz Bodenschutz</b> <b>RP Ruhr 2.8-1 Grundsatz Boden sichern und schonend nutzen</b> <b>RP Ruhr 2.8-2 Grundsatz Schutzwürdige Böden erhalten</b>	Durch die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage im Rahmen des SO PV-F werden nur sehr geringe Bodenversiegelungen (Fundamente, Trafos/Nebenanlagen; Versiegelung Faustregel 1 % der Fläche) verursacht. Es ergeben sich keine großflächigen Versiegelungen. Die Eingriffe in den Boden sind reversibel (Rückbau nach Beendigung der Photovoltaik-Freiflächenanlagennutzung). Die Schutzwürdigkeit der Böden (nach 3. Auflage) ist nach Auswertung der Daten des GEOportals.NRW nicht bewertet, schutzwürdige Böden bestehen entsprechend nicht. Eine Betroffenheit der Grundsätze für die geplanten Maßnahmenflächen besteht nicht.
7.	<b>Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)</b> <b>LEP NRW 7.4-8 Grundsatz Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren</b> <b>RP Ruhr 2.11-3 Grundsatz Überflutungsrisiko berücksichtigen</b>	Die Ziele und Grundsätze des BRPH wurden mit Bezug auf die geplanten Darstellungen SO PV-F und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft geprüft. Die Informationen zu Starkregenereignissen und Überschwemmungen von Gewässern wurden ausgewertet. Lediglich im äußersten Westen ist ein nur wenige Quadratmeter große Fläche innerhalb der geplanten Ökokontoflächen vom ÜSG Xantener Alt-rhein / Schwarzer Graben betroffen. Da es sich um Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft handelt und im Rahmen der Ökokontoplanung Maßnahmen zur Aufwertung der Gewässeraue der Heidecker Ley geplant sind, ergibt sich kein Widerspruch zum BRPH. Im Zuge der Ökokontoplanung wird ebenfalls auf die Lage der Flächen in im HQ <sub>extrem</sub> Rücksicht genommen. Hinsichtlich einer Zukunftsprognose der Starkregentwicklung muss derzeit bezugnehmend auf den Klimawandel mit trockenen und heißen Sommern, jedoch mit einem höheren Auftreten von Starkregenereignissen gerechnet werden. Verlässliche oder aussagekräftige Prognosen über das Ausmaß der Betroffenheit und der Stärke für den Geltungsbereich und seine Umgebung aufgrund des Klimawandels

Lfd. Nr.	Ziel/Grundsatz	Beurteilung
		<p>bestehen nicht. Anfallende Niederschlagswässer werden vor Ort zur Versickerung gebracht (Festsetzung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung). Damit wird dem Ziel II.1.3 BRPH in der Bauleitplanung in Form einer zeitnahen und ortsnahen Versickerung Rechnung getragen. Durch die Änderung ergeben sich ansonsten keine Auswirkungen auf das globale Klima, Auswirkungen auf das lokale Klima sind voraussichtlich nicht zu erwarten.</p> <p>Das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens bleibt bei Umsetzung der geplanten Darstellungen erhalten. Die Böden haben keine hochwassermindernde Funktion. Bei Umsetzung der Darstellung SO-PV-F kann das anfallende Oberflächenwasser gemäß vorliegendem Geotechnischem Bericht über die belebte Bodenzone ortsnah versickert werden.</p> <p>Durch die vorgenommene textliche Kennzeichnung § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB im Rahmen des 69. FNP-Änderung wird der Vorhabenträger/Investor für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage auf den Sachverhalt (Überflutungsgefahren (Überschwemmungen und Starkregenereignisse) aufmerksam gemacht. Ggf. ist die Geländemodellierung im Bereich des geplanten SO PV-F entsprechend anzupassen. Für die geplanten Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur- und Landschaft spielt das Überflutungsrisiko bei der Entwicklung der Maßnahmen und Gehölzauswahl eine Rolle. Dies ist im Zuge der Maßnahmenentwicklung berücksichtigt.</p>
8.	<p><b>LEP NRW 7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte</b>  <b>Änderung LEP Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie</b>  <b>Änderung LEP NRW Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie</b>  <b>RP Ruhr 2.6-1 Grundsatz Landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten</b></p>	<p>Die Hofanlage Haus Heideberg stellt bereits seit langem keinen landwirtschaftlichen Betriebsstandort mehr dar. Die Gebäude sind bis auf die östliche Scheune verfallen. Die Anlage ist verwahrlost und seit Jahren nicht gepflegt (überall vorhandene Reststoffe, flächendeckende Überwucherung mit Brombeeren, Holzlagerflächen zwischen den verfallenden Gebäuden). Mit einer Wiederaufnahme der Nutzung als Betriebsstandort ist nicht zu rechnen, die Anlage soll bis auf ein Scheunengebäude zurückgebaut werden.</p> <p>Durch die geplante Umwandlung von ca. 29,41 ha Ackerflächen (Geltungsbereich ca. 31,26 ha minus ca. 1,75 ha Hofanlage minus ca. 0,10 ha Bruckmannshofweg) werden ca. 20,12 ha Flächen unter Berücksichtigung von internen, im Norden und Nordwesten sowie Süden randlichen Begrünungsmaßnahmen temporär während der Laufzeit der Photovoltaik-Freiflächenanlage entzogen, wobei die landwirtschaftliche Nutzung durch die Anlage von Extensivem Grünland und Schafbeweidung im Bereich des geplanten SO PV-F (Landwirtschaftsfläche mit gleichzeitiger energetischer Nutzung) erhalten bleibt. Die Böden können sich von der landwirtschaftlichen Intensivnutzung während der PV-Anlagennutzung erholen. Es erfolgt kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln mehr.</p> <p>Ca. 11,04 ha Flächen werden permanent der ackerbaulichen landwirtschaftlichen Nutzung aufgrund der dauerhaften Anlage von Begrünungsmaßnahmen/tw. gewässerverbessende Maßnahmen entzogen. Extensives Dauergrünland und Mähwiesen im Bereich der geplanten Ökokontoflächen lassen</p>

Lfd. Nr.	Ziel/Grundsatz	Beurteilung
		<p>trotzdem noch eine gewisse landwirtschaftliche Nutzung (Futtermittel Heu, Beweidung) zu. Es werden keine landwirtschaftlichen Flächen mit Ackerzahlen &gt; 55 in Anspruch genommen (vgl. Kap. 4.9, geplante PV-F und randliche Eingrünungsmaßnahmenflächen Ackerzahl durchschnittlich 54, wobei sehr kleinteilige Unterschiede; Ökokontoflächen Ackerzahl durchschnittlich ca. 45). Landwirtschaftliche „Kernräume“ und vergleichbare Flächen sind von der 69. FNP-Änderung nicht betroffen.</p> <p>Die derzeitigen Ackerflächen sind bislang verpachtet. Der Pächter bewirtschaftet nach eigenen Angaben derzeit ca. 140 ha; davon entfallen planungsbedingt ca. 29,41 ha Ackerflächen. Von einer wirtschaftlichen Schiefelage oder Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebs ist nach Angaben des Pächters nicht auszugehen. Die Nutzung der Flächen ehemalige Hofanlage Haus Heideberg erfolgt durch einen weiteren Pächter. Der Pachtvertrag wurde bereits gekündigt (Stichwort Verkehrssicherungspflicht, Vernachlässig und Reststoffeinbringung).</p>
9.	<p><b>RP Ruhr 2.4-1 Grundsatz Bereiche für die Landschaft und landschaftsorientierte Erholung schützen</b>  <b>RP Ruhr 2.4-3 Grundsatz Freiräume im BSLE aufwerten</b>  <b>RP Ruhr 2.4-4 Grundsatz Leitbilder bei der Umsetzung im Rahmen der Landschaftsplanung berücksichtigen</b></p>	<p>Mit den geplanten Maßnahmen des Ökokontos und der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage nebst randlichen Eingrünungen werden die biologische Vielfalt, ökologische Systeme und die Voraussetzungen für den Arten und Biotopschutz verbessert. Der BSLE wird aufgewertet. Die Ackerflächen und die ehemalige Hofanlage Haus Heideberg haben keine Bedeutung für die Naherholung, da sie wegemäßig für die Öffentlichkeit nicht erschlossen und aufgrund der über die BAB 57 abgewickelten Verkehrsmengen stark verlärmert sind.</p> <p>Der Bruckmannshofweg hat Bedeutung für die Naherholung als regionaler Wanderweg/Themenwanderweg (Fußgänger, Reiter), bleibt aber von der Planung unangetastet. Die Nutzung für den Radverkehr ist aufgrund der nur wassergebundenen Befestigung mit zahlreichen Schlaglöchern eher fraglich. Hier stellt der asphaltierte Grabenweg die bessere Alternative für eine Befahrung dar.</p> <p>Die Zielvorstellungen des Landschaftsplans (Maßnahmenraum M 28) wurden als Leitbild in der Planung berücksichtigt.</p>
10.	<p><b>LEP NRW 10.2-5 Ziel Solarenergienutzung</b>  <b>Änderung LEP NRW Ziel 10.2-14 Raumbedeutung Freiflächen-Solarenergie im Freiraum</b>  <b>Änderung LEP NRW Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutung Freiflächen-Solarenergie im Freiraum</b></p>	<p>Das geplante SO PV-F in der Abgrenzung (orange gemäß obiger Abbildung links mit der Größe von ca. 20,12 ha auf Ebene des FNPs) dem geltenden LEP NRW Ziel 10.2-5 unter Berücksichtigung Schutz- und Nutzungsfunktion der Festlegungen AFAB, BSLE und Regionaler Grünzug – Standorte entlang der Bundesfernstraßen. Gleiches gilt für die Änderung LEP NRW Ziel 10.2-14 und Grundsatz 10.2-17.</p> <p>Die geplante Darstellung SO PV-F befindet sich in einem anthropogen durch BAB 57, Hoch-/Höchstspannungsanlagen, Deponie/Halden, Gewerbegebiete Abgrabungen und Müllverbrennungsanlage vorbelasteten Raum. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds kann durch die Eingrünungsmaßnahmen und angrenzende Entwicklung von Ökokontoflächen und unter weitgehendem Erhalt des Baumbestands der ehemaligen Hofanlage Haus Heideberg ausgeschlossen bzw. minimiert werden. Dazu trägt auch die Ausführung der geplanten PV-Anlage (relativ bodennah aufgeständert (kleiner gleich 3,0 m über GOK) bei. Ein Zerschneidungseffekt durch die</p>

Lfd. Nr.	Ziel/Grundsatz	Beurteilung
		geplante Anlage ergibt sich nicht. Dies ist bereits durch die BAB 57 und die Alpsrayer Straße gegeben. Bisherige Photovoltaik-Freiflächenanlagenplanungen/Bestand beziehen sich auf Halden/Deponien im Stadtgebiet Rheinberg. Eine Beziehung zwischen der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage bzw. dem SO PV-F zu diesen ist nicht erkennbar. Ebenfalls ist keine Beziehung zur ebenfalls beantragten Photovoltaik-Freiflächenanlage im Rahmen der 70. FNP-Änderung im Umfeld der Messe Rheinberg festzustellen. Die Planung ist hier noch ohne Konkretisierung und befindet sich östlich der BAB 57 in ca. 700 m Entfernung in einem anderen Beurteilungsraum. Zudem handelt es sich um einen anderen Vorhabenträger.

Tab. 3: Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung

Die Stadt Rheinberg geht nach obiger Thematisierung davon aus, dass die 69. FNP-Änderung mit den relevanten geltenden und in Aufstellung befindlichen Grundsätzen und Zielen vereinbar ist.

Bezogen auf die Abgrenzung des Sondergebiets im Osten zur BAB 57 werden Teile der 40 m tiefen Anbauverbotszone (21,63 m; davon 18,63 m baulich), jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, in das SO PV-F einbezogen. Aufgrund der Änderung des § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Hinsichtlich der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG sind daher nach derzeitigem Kenntnisstand Privilegierungen möglich, so dass die Inanspruchnahme der 40-m-Anbauverbotszone, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bei einer Vielzahl von Vorhaben i. S. d. § 9 Abs. 8 FStrG möglich ist. Um die Vereinbarkeit mit den in § 9 Abs. 3 FStrG aufgezählten straßenrechtlichen Belangen und das Maß einer möglichen Inanspruchnahme feststellen zu können, bedarf es immer einer Bewertung der konkreten Umstände des Einzelfalls. In einer Vielzahl von Fällen stellt die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen ein Allgemeinwohlinteresse dar, das zugleich eine Ortsgebundenheit aufweist. Diesbezügliche Ausführungen sind im Rahmen der Antragstellung bei einer Errichtung des Vorhabens in einem geringeren Abstand von 40 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn erforderlich.

Im vorliegenden Fall wird aufgrund der Vorgehensweise bei anderen Photovoltaik-Freiflächenanlage entlang von Bundesautobahnen davon ausgegangen, dass dem Grunde nach die Anbauverbotszone mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage überplant werden kann, wenn zwischen der BAB 57 und der Photovoltaik-Freiflächenanlage ein „Freistreifen“ verbleibt und eine Rückbaupflichtung für bauliche Anlagen der Photovoltaik-Freiflächenanlage vom Vorhabenträger/Investor im Falle eines etwaigen Ausbaus der BAB 57 zugesichert wird. Ein sechsspuriger Ausbau der BAB 57 nördlich des Kreuzes Kamp-Lintfort (mit der BAB 42) ist derzeit weder im Bundesverkehrswegeplan 2030 vorgesehen, noch ist ein entsprechendes Planfeststellungsverfahren eingeleitet. Für den Abschnitt sind nach Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel höchstens Fahrbahnarbeiten mit ggf. möglicher Entnahme der Gehölze auf der Böschung der BAB 57 vorgesehen. Der „Freistreifen“ wird mit 5,0 m als Wiese ab der Liegenschaftsgrenze sowie zusätzlich 6,50 m für eine strauchartige Bepflanzung (insgesamt 11,50 m) vorgesehen. Zusätzlich bleiben 3,0 m als Wiesenflächen (Betriebsweg) innerhalb des SO PV-F gemäß konzeptioneller Planung von baulichen Anlagen (außer Zaunanlage als Nebenanlage) frei.

Laut einer Stellungnahme der Die Autobahn GmbH des Bundes im Rahmen eines ähnlichen Vorhabens ist die Größe des Schutzstreifens einerseits abhängig von der vorhandenen Böschung und dem jeweiligen Baumbewuchs. Ein pauschales Maß ist derzeit nicht bekannt. Andererseits spielt bei der Bemessung des Schutzstreifens z.B. auch der Aufprallschutz für von der Fahrbahn abkommende Fahrzeuge eine Rolle. Ferner kommt es darauf an, ob innerhalb des fraglichen Bereichs autobahneigene Anlagen errichtet sind. Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen im Böschungsbereich auf Liegenschaften des Bundes lediglich Streckennetzkabel. Eine Blendwirkung des Verkehrs auf der BAB 57 kann im vorliegenden Fall durch entsprechende Ausrichtung der Photovoltaik-Module sowie Begrünungen erreicht werden (Umsetzung durch Festsetzung im B-Plan Nr. 58). Die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer kann damit gewährleistet werden. Die Umsetzung der staatlichen Klimaschutzziele und der Ausbau der Erneuerbaren Energien dienen dem Gemeinwohl bzw. dem Wohl der Allgemeinheit, dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Versorgungssicherheit der Bundesrepublik Deutschland sowie schaffen Möglichkeiten der dauerhaft bezahlbaren Energie. Die für die Solarenergienutzung einschlägigen Ziele der Raumordnung sind umzusetzen. Standorte von Solaranlagen entlang von Bundesfernstraßen sind zulässig. Bei Abrücken der Anlagen zur Einhaltung der Anbauverbotszone nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG ist die Zulässigkeit der Anlage aus raumordnerischer Sicht in Frage zu stellen, da „Restflächen“ verbleiben. Dies gilt auch unter Betrachtung des im Baugesetzbuch festgelegten Optimierungsgrundsatzes, dass mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden muss. Freiflächenanlagen sind temporäre Anlagen, die ohne großen Aufwand zurückgebaut werden können und nicht mit festen Gebäuden vergleichbar sind. Unabhängig davon sind die Stadt Rheinberg und der Vorhabenträger/Investor bereit, vertraglich zuzusichern, dass sollte innerhalb der veranschlagten Laufzeit des Solarparks von ca. 20 Jahren, ein Planfeststellungsbeschluss für die Erweiterung der BAB 57 im relevanten Streckenabschnitt gefasst werden, bei Betroffenheit die Solaranlagen innerhalb der für die Erweiterung der BAB 57 benötigten Flächen unverzüglich zurückgebaut werden. Damit kann den Vorgaben des § 9 Abs. 3 FStrG Rechnung getragen werden. Entsprechende Regelungen können vertraglich zwischen der Stadt Rheinberg und dem Vorhabenträger/Investor einerseits sowie der Die Autobahn GmbH des Bundes und dem Vorhabenträger/Investor andererseits gesichert werden.

Für Bauanträge innerhalb der Anbauverbots- bzw. Beschränkungszone ist eine Einbindung des Fernstraßen-Bundesamts nach § 9 FStrG notwendig, wobei die „Machbarkeit“ der Inanspruchnahme der 40 m Bauverbotszone bereits im Zuge der Bauleitplanung/konzeptionelle Phase zu klären ist, da dies für die Abgrenzung des Sondergebiets im FNP/Bebauungsplan ausschlaggebend ist (vgl. Kap. 8.4). Da sich im Zuge der Frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB weder das Fernstraßen-Bundesamt noch Die Autobahn GmbH des Bundes konkret zur vorgelegten Planung oder der Teilinanspruchnahme der Bauverbotszone geäußert haben, sondern nur die oben dargestellten allgemeinen Ausführungen zur Einzelfallprüfung im Baugenehmigungsverfahren dargelegt haben, kann eine abschließende Machbarkeit der Teilinanspruchnahme der Bauverbotszone im Zuge der Flächennutzungsplanung für die Abwägung nicht nachgewiesen werden. Auf Rückfrage bei der Die Autobahn GmbH des Bundes durch den Vorhabenträger wurde lediglich geäußert, dass im Rahmen der Stellungnahme vom 18.10.2023 grundsätzlich keine Bedenken geäußert wurden, die einer Realisierung des Vorhabens entgegenstehen würden. Damit muss die Stadt Rheinberg davon ausgehen, dass die 69. Änderung des Flächennutzungsplans vollzugsfähig ist.

Mit der Darstellung des Sondergebiets Photovoltaik-Freiflächenanlage wird die Möglichkeit zur Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie auf Ebene des Flächennutzungsplans geschaffen. Damit wird den Belangen des Klimaschutzes und -wandels als auch der Klimaanpassung Rechnung getragen (§ 1a Abs. 5 BauGB, § 1 Abs 6 Nr. 7a, 7f und 7h BauGB). Somit entspricht die Darstellung dem § 2 EEG (erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung), den Zielen des 2. Klimaberichts der Stadt Rheinberg (April 2014) sowie den Klimaschutzgesetzen des Bundes und des Landes NRW. Zusätzlich wird mit der Planung der Verordnung (EU)

2022/2577 des Rates vom 22.12.2022 zu Festlegung eines Rahmens für den beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien Rechnung getragen.

Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage kann einen Beitrag zur Verhinderung des Ausstoßes von CO<sub>2</sub> leisten.

Aufgrund der geplanten Zielsetzung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ besteht zu Betriebsbereichen nach 12. BImSchV keine Empfindlichkeit der Planung, da es sich nicht um eine schutzbedürftige Nutzung handelt.

Eine Anpassung des Landschaftsplans aufgrund der Betroffenheit des Entwicklungsziels Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen im Entwicklungsraum A2 Niederterrasse bei Menzelen-West, Drüpt, Millingen, Alpsray und Rheinberg an die kommunale Bauleitplanung wird für den Bereich der geplanten Darstellung SO-PV-F erforderlich. Es gilt § 20 Abs. 4 LNatSchG. Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Der Bebauungsplan Nr. 58 wird im Parallelverfahren aufgestellt. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass eine Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht als klassische Siedlungs- und Baufläche einzuordnen ist. Dem Entwicklungsziel wird infolge randlicher Eingrünungen und der Entwicklung von Extensivem Grünland im Rahmen der Photovoltaik-Freiflächenanlage Rechnung getragen. Hier ergibt sich kein Widerspruch im eigentlichen Sinne. Zudem ist der Eingriff nur temporär. Im Zuge der Stellungnahme des Kreises Wesel vom 27.10.2023 zur 69. Änderung des Flächennutzungsplans wurde von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt, dass vom Widerspruchsrecht kein Gebrauch gemacht wird.

Die geplante Darstellung SO PV-F liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum > 5 – 10 qkm. Trotzdem ist der Raum durch die auf Höhe des Geltungsbereichs in Dammlage liegende Alpsrayer Straße zerschnitten, wobei die Alpsrayer Straße weitgehend nur eine Verbindungsfunktion für den Ortsteil Alpsray sowie Erschließungsfunktion für Nutzungen im Außenbereich aufweist. Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage ist grundsätzlich nur als temporäre Anlage mit einem Freiflächenbezug aufgrund der Anlage von Extensivem Grünland und der geplanten Schafbeweidung zu sehen und erzeugt selbst keinen Verkehr (lediglich temporär während der Bauphase). Die Nutzung steht entsprechend dem „unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum“ (Einstufung als „verkehrsarm“ aufgrund der direkt angrenzenden BAB 57 relativ) nicht entgegen.

Es besteht für die geplante Darstellung SO PV-F eine Betroffenheit der Verbandsgrünfläche WES 116. Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Darstellung eines Sondergebiets Photovoltaik-Freiflächenanlage eine Anpassung der Verbandsgrünfläche bzw. des Verzeichnisses notwendig wird. Eine Stellungnahme des zuständigen Regionalverbands Ruhr liegt nicht vor. Im Regelfall würde das Verbandsgrünflächenverzeichnis bei Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 58 zusammen mit anderen, bereits erfolgten Änderungen der Abgrenzungen von Verbandsgrünflächen durch die Bauleitplanung im Stadtgebiet Rheinberg durch Beschluss der Verbandsversammlung geändert. Analog zur Argumentation bei der Betroffenheit des Entwicklungsziels A2 zum Landschaftsplan ist auch diesbezüglich zu argumentieren, dass das Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage keine klassische Siedlungs- und Baufläche ist und der Eingriff lediglich temporär.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu

nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können. Aufgrund der Zielsetzung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit Vorhabenbezug und unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung scheiden andere Flächen i.S. der Wiedernutzbarmachung, Nachverdichtung und /oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung im Stadtgebiet Rheinberg aus. Nach überschlägiger Alternativenprüfung wären im Korridor beidseits der BAB 57 im Stadtgebiet Rheinberg ebenfalls Flächen für die Landwirtschaft betroffen. Auf Kapitel 7.1 wird verwiesen. Grundsätzlich ist eine landwirtschaftliche Nutzung i.S. einer Beweidung von Flächen weiterhin möglich und der Eingriff innerhalb des Sondergebiets Photovoltaik-Freiflächenanlage temporär und reversibel.

Für die geplante Darstellung SO PV-F besteht keine Betroffenheit von Schutzgebieten nach WHG/LWG NRW sowie nach BNatSchG/LNatSchG. Lediglich vier Bäume im Osten der ehemaligen Hofanlage sind als Geschützte Landschaftsbestandteile (Ziffer 3 Einzelbäume, Baumreihe, Baumgruppen) einzustufen, die aufgrund der Planung entnommen werden sollen. Weitere 12 Bäume sind nicht geschützt und sollen ebenfalls entnommen werden (davon eine Weide bereits abgestorben). Hier erfolgt ein Ausgleich bzw. Kompensation. Die drei in der Ackerflur westlich/südwestlich der ehemaligen Hofanlagen befindlichen Bäume sowie ein Baum im östlichen 20 m Streifen mit Einbeziehung in des SO PV-F bleiben als Geschützte Landschaftsbestandteile bzw. als Naturdenkmal mit entsprechenden Puffern im Rahmen der Darstellung SO PV-F erhalten.

Aufgrund der Auswertung vorliegender Hochwasserrisiko- und -gefahrenkarten sowie Starkregenkarten kann eine Überschwemmung von Teilflächen der geplanten SO PV-F Darstellung nicht ausgeschlossen werden. Eine Gefährdung von Menschen ist allerdings auszuschließen. Es besteht eine Gefährdung des Sachguts Photovoltaik-Freiflächenanlage. Diesbezüglich wird auf das Kapitel 8.3 verwiesen.

Eine Beeinträchtigung der Belange der Kulturlandschaft durch die Planung ist nicht zu verzeichnen. Belange der Bodendenkmalpflege sowie entsprechende Regelungen sind für den Bereich der geplanten Darstellung SO PV-F mit dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege abgestimmt worden. Details sind im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung sowie insbesondere im Baugenehmigungsverfahren zu klären. Bei Bauausführung erfolgt eine archäologische Begleitung. Bezogen auf die Betroffenheit von Bodendenkmalverdachtsflächen wird ebenfalls auf die Tabelle 3, hier Ziffer 2 verwiesen, in der das Abstimmungsergebnis mit dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland bereits dokumentiert ist.

Die Ziele und Grundsätze des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH) wurden mit Bezug auf die Festsetzungen zum sonstigen Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage geprüft. Es ergibt sich kein Widerspruch zum BRPH. Hinsichtlich einer Zukunftsprognose der Starkregenentwicklung muss derzeit bezugnehmend auf den Klimawandel mit trockenen und heißen Sommern, jedoch mit einem höheren Auftreten von Starkregenereignissen gerechnet werden. Verlässliche oder aussagekräftige Prognosen über das Ausmaß der Betroffenheit und der Stärke für das sonstige Sondergebiet aufgrund des Klimawandels bestehen nicht. Anfallende Niederschlagswässer werden vor Ort zur Versickerung gebracht (Festsetzung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung). Damit wird dem Ziel II.1.3 BRPH in der Bauleitplanung in Form einer zeitnahen und ortsnahen Versickerung Rechnung getragen. Durch die Änderung ergeben sich ansonsten keine Auswirkungen auf das globale Klima, Auswirkungen auf das lokale Klima

sind voraussichtlich nicht zu erwarten. Diesbezüglich wird auch auf die Tabelle 3 Ziffer 7 im vorliegenden Kapitel verwiesen, in der detaillierte Ausführungen zu diesem Thema bereits bestehen. Auf eine Wiederholung an dieser Stelle wird verzichtet.

Maßnahmen des Immissionsschutzes (hier Themenbereich Blendwirkung) werden im Zuge des Bebauungsplanverfahrens und der konkreten Technischen Planung berücksichtigt. Ansonsten wird auf das Ergebnis der Kurzstellungnahme gemäß Kapitel 6.4 verwiesen.

Vertraglich wird ebenfalls der Rückbau der Photovoltaik-Freiflächenanlage nach Beendigung der Nutzung zwischen der Stadt Rheinberg und dem Vorhabenträger/Investor geregelt.

### **Darstellung Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB (ca. 11,14 ha)**

Im Zuge der 69. FNP-Änderung werden drei selbständige Maßnahmenflächen dargestellt, d.h. es wird auf eine überlagernde Darstellung mit Flächen für die Landwirtschaft verzichtet. Im Vordergrund steht nicht die landwirtschaftliche Nutzung, sondern die Ausgleichsfunktion mit Aufwertung von Natur- und Landschaft sowie Gewässer (Heidecker Ley). Sofern innerhalb der Maßnahmenflächen eine Beweidung z.B. durch Schafe möglich bleiben soll, dient diese in erster Linie nicht der Landwirtschaft, sondern als Pflegemaßnahme zur Umsetzung der naturschutz- und landschaftsrechtlichen Maßnahmen.

Die östlichen Flächen entlang der BAB 57 (ca. 1,12 ha) dienen der Eingrünung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage unabhängig vom Gehölzbestand auf der Böschung der BAB 57. Letztere kann infolge von „Pflegemaßnahmen“ oder Arbeiten an der Fahrbahn durch den Straßenbaulastträger entnommen werden, so dass keine Eingrünung mehr bestünde. Innerhalb der Flächen kann ein 5 m breiter Wiesenstreifen als „Freistreifen“ für die Autobahn GmbH dienen.

Im Bereich der Hofanlage wird eine weitere Maßnahmenfläche mit ca. 1,25 ha dargestellt. Mit dieser Maßnahme soll der Baumbestand geschützt und entwickelt werden sowie der Rückbau der Hofanlage einschließlich der Beseitigung der Reststoffe und Entwicklung für Natur und Landschaft gemäß konzeptionellen Aussagen ermöglicht werden.

Die dritte Maßnahmenfläche umfasst Flächen beidseits des Bruckmannshofwegs mit einer Größe von ca. 8,77 ha (einschließlich des Bruckmannshofwegs), für die eine Ökokontobepflanzung und -beantragung in Planung ist. Auf Flächen eines Ökokontos werden die Vorleistungen für den Naturschutz auf der "Haben-Seite" mittels sogenannten Biotopwertpunkten erfasst sowie die später notwendigen Eingriffe in Natur und Landschaft auf der "Soll-Seite" verbucht und damit wie bei einem Bankkonto gegeneinander aufgerechnet.

Da sich im Stadtgebiet Rheinberg die Suche nach Ausgleichsflächen/Kompensationsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft, bedingt durch die Bauleitplanung und/oder Fachplanung als schwierig gestaltet, stellt die Einrichtung eines Ökokontos im Maßnahmenraum M 28 des Landschaftsplans i.V.m. mit der regionalplanerischen Zielsetzung Regionaler Grünzug eine sinnvolle Maßnahme dar. Der Vorhabenträger/Investor kann diese Flächen nicht für eine Photovoltaik-Freiflächenanlagennutzung, wie ausführlich geschildert, heranziehen. Aufgrund des vorhandenen Gehölz- und Strauchbestands (linear als auch flächig) und flächenhafter Hochstaudenfluren (vgl. U1.1) westlich des Bruckmannshofwegs ergeben sich Restriktionen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung. Ebenfalls sind hier nur Ackerzahlen von durchschnittlich 45 vorzufinden. Damit werden keine hochwertigen landwirtschaftlichen Ertragsflächen für Ökokontomaßnahmen herangezogen. Die Flächen westlich des Bruckmannshofwegs stellen aufgrund des dreieckigen Zuschnitts mit ca. 4,3 ha ebenfalls keine hochwertigen Ackerflächen dar. Im Rahmen der Maßnahmenfläche ergibt sich entlang des Gewässers Heidecker Ley die Möglichkeit einer Biotopvernetzung (Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung VB-D-4304-015 Heidecker Ley, Alpsche

Ley und Winnenthaler Kanal und Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung VB-D-4405-005 Alte Waldbestände bei Annaberg, in Rossenray und Kohlenhuck). Bezüglich der Ökokon-tomaßnahmen hat bereits eine Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde stattgefunden.

### **8.3 Kennzeichnungen (§ 5 Abs. 3 BauGB)**

Im Zuge der 69. FNP-Änderung wurden folgende Kennzeichnungen nach § 5 Abs. 3 BauGB textlich getroffen:

1. Flächen bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten (hier Überschwemmungen bei Deichbruch und Starkregenereignisse) erforderlich sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB)

Die Kennzeichnung bezieht sich auf die Darstellung des Sondergebiets Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Eine Benennung der baulichen Vorkehrungen bzw. konkreter Sicherungsmaßnahmen ist im Flächennutzungsplan jedoch nicht erforderlich. Mit der Kennzeichnung macht die Stadt Rheinberg den Vorhabenträger/Investor auf potenzielle Gefahrenlagen aufmerksam und regt an, entsprechende Sicherheitsvorkehrungen mit Nachweis im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu treffen.

Auf eine graphische Kennzeichnung wird aufgrund des Maßstabs des Flächennutzungsplans der Stadt Rheinberg 1 : 15.000 verzichtet, da dadurch die Lesbarkeit eingeschränkt wird.

sowie

2. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind § 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB)

Die textliche Kennzeichnung im Zuge der 69. Änderung erfolgt der Systematik des Flächennutzungsplans Rheinberg, der für das gesamte Stadtgebiet Bereiche kennzeichnet.

### **8.4 Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke (§ 5 Abs. 4 und 4a BauGB)**

In der 69. FNP-Änderung wird textlich darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich im Risikogebiet (nach § 78 b Abs. 1 WHG) gemäß HWRL-Gefahrenkarte (Überschwemmungsgrenze der Gebiete ohne technischen Hochwasserschutz liegt. Das Risikogebiet bezieht sich auf die niedrige Wahrscheinlichkeit/HQ<sub>extrem</sub> (Flussgebietseinheit Rhein/Teileinzugsgebiet Rheingraben Nord)). Eine graphische Nachrichtliche Übernahme in den Geltungsbereich der 69. FNP-Änderung ist maßstabsbedingt und infolge der errechneten kleinteiligen Abgrenzungen mit den Mitteln der Bauleitplanung/XPlanung nicht möglich, so dass die nachrichtliche Übernahme über eine Beikarte erfolgt ist. Relevanz besteht nur für die Darstellung SO PV-F.

Weiterhin erfolgte im Bereich der westlichen Maßnahmenfläche graphisch die Nachrichtliche Übernahme des Landschaftsschutzgebiets (LSG-4405-0006 bzw. L 15 Landschaftsschutzgebiet Niederung bei Alpsray, Heidecker Ley, Fossa Eugeniana) nach § 5 Abs. 4 BauGB gemäß Abgrenzung des geltenden Landschaftsplans des Kreises Wesel Raum Alpen/Rheinberg. Die im FNP Rheinberg bisher enthaltene Schutzgebietskulisse nach BNatSchG/LNatSchG NRW entspricht im Geltungsbereich nicht mehr den aktuellen Daten.

Eine graphische Nachrichtliche Übernahme des geringfügig in die westliche Maßnahmenfläche einragenden Überschwemmungsgebiets Xantener Altrhein/Schwarzer Graben ist infolge des Maßstabs 1 : 15.000 und der Kleinteiligkeit nicht möglich, so dass nur eine textliche Übernahme nach § 5 Abs. 4 BauGB erfolgt ist.

Schließlich gilt, dass der gesamte Geltungsbereich innerhalb der Verbandsgrünfläche WES 116 des Regionalverbands Ruhr gelegen ist. Die Nachrichtliche Übernahme erfolgte ebenfalls nach § 5 Abs. 4 BauGB textlich.

Im Zuge der Begründung zur 69. FNP-Änderung wird auf § 9 FStrG hingewiesen. Demnach dürfen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG längs der Bundesfernstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter bei Bundesautobahnen, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG bedürfen im Übrigen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde an Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Eine graphische nachrichtliche Übernahme in der 69. FNP-Änderung erfolgt nicht, da dies nicht der Systematik des Flächennutzungsplans Rheinberg entspricht. Die graphische Übernahme erfolgt im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung (vgl. Kap. 8.2).

## **8.5 Hinweise**

Auf die Bodendenkmalverdachtsflächen VBD 14 Kriegsgefangenenlager und VBD 015 Militärlager wurde textlich hingewiesen. Bodendenkmalflächen oder -verdachtsflächen sind derzeit generell im FNP Rheinberg graphisch nicht enthalten. Es wird auf Kapitel 4.10 verwiesen.

## **9 Sonstige umweltrelevante Aussagen**

### **9.1 Klimaschutz, Klimawandel und Klimaanpassung**

Klimaschutz, Klimawandel und Klimaanpassung sind zentrale Umweltthemen der Zeit. Kohlendioxidanstieg in der Atmosphäre, Zunahme winterlicher bzw. Abnahme sommerlicher Niederschläge, Anstieg der Jahresmitteltemperatur und höhere Wahrscheinlichkeiten von Extremwetterereignissen (z.B. Starkregen) sind als Klimatrends bekannt. Dabei nehmen Kommunen zum Schutz des Klimas und zur Luftreinhaltung durch die Instrumente der Bauleitplanung eine zentrale Rolle ein, da mit einem aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Bebauungsplan rechtsverbindlich über eine umweltverträgliche Nutzung von Grund und Boden entschieden wird.

Als Maßnahmen des Klimaschutzes/-Vermeidung Klimawandel und Klimaanpassung können für die vorliegende Planung auf Ebene des FNPs benannt werden:

- Inanspruchnahme von Flächen entlang der BAB 57 (im Förderungskorridor von 500 m nach EEG)
- Inanspruchnahme von Ackerflächen mit einer Ackerzahl von < 55 für die geplante PV-Freiflächenanlage und die Maßnahmen des projektierten Ökokontos
- Inanspruchnahme von ca. 20,12 ha zusammenhängender Flächen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Stadtgebiet Rheinberg im Umfeld einer bereits stark

anthropogen geprägten Landschaft (BAB 57, gewerbliche Bereich, Abgrabungsbereiche....);  
Konzentration von Solarparkflächen anstatt versplittert im Stadtgebiet liegenden kleinteiligen  
Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlage

- Versickerung des anfallendes Niederschlagswassers oberflächlich über die belebte Bodenzone
- Dauerhafte Eingrünungsmaßnahmen der Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang der BAB 57
- Weitgehender Erhalt des Baumbestands um die ehemalige Hofanlage Haus Heideberg
- Sicherung von naturschutzrechtlichen Maßnahmenflächen im Rahmen des geplanten Öko-kontos.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine planungsbezogene Thematisierung der Vorgaben des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH) in verschiedenen Kapiteln dieser Begründung vorgenommen wurde, vordringlich in den Kapiteln 4.3, 4.8, 4.9, 8.2, 8.3 und 8.4.

## 10 Ver- und Entsorgung

Nach Vorabstimmung mit der Westnetz GmbH (Schreiben vom 26.06.2023) wurde eine Anschlusszusage für die Einspeisung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage auf Grundlage der erforderlichen Netzberechnungen gegeben. Der technisch und wirtschaftlich günstigste Netzanschlusspunkt befindet sich an einem Mittelspannungsschaltfeld (10 kV) in unserem Umspannanlage „Annaberg“: Alpener Straße 170, 47485 Rheinberg. Der Anschluss an das Netz der Westnetz GmbH ist über eine vom Vorhabenträger/Investor im Nahbereich des genannten Netzanschlusspunktes zu errichtende kundeneigene Übergabestation als Stichanschluss herzustellen. Um die von der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen erzeugte elektrische Energie in das Netz aufnehmen zu können, sind seitens der Westnetz GmbH Netzausbau-/Verstärkungsmaßnahmen im vorgelagerten Netz notwendig. Die Realisierungsdauer des Netzausbaus beträgt nach Angabe der Westnetz GmbH – vorbehaltlich aller öffentlichen/privaten Genehmigungen, Witterungseinflüsse, Lieferverzögerungen beim Material oder Verzögerungen der Fremddienstleister – voraussichtlich 24 Monate. Die Gültigkeit der Anschlusszusage wird von der Westnetz GmbH bis zum 25.03.2024 angegeben.

Der Vorhabenträger wird die Westnetz GmbH über den Planungsfortschritt informieren und eine Verlängerung beantragen.

Es wird davon ausgegangen, dass erst im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ein Brandschutzkonzept erforderlich wird.

Weiterhin wird derzeit davon ausgegangen, dass die Stromversorgung der Hofanlage Haus Heideberg (oberirdische Leitung) im Zuge der Rückbaumaßnahmen (bauliche Anlagen Hofanlage Haus Heideberg) zurückgebaut wird und die Stromversorgung der Scheune als Winterquartier für die Schafe im Rahmen der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage neu organisiert wird. Details sind gesondert mit der Westnetz GmbH abzustimmen.

Die nördliche 10 kV-Leitung der Westnetz GmbH bleibt erhalten und ist mit Schutzabständen von jeweils 3,0 m beidseits der Leistungsachse im Rahmenkonzept berücksichtigt. Auf Ebene des Flächennutzungsplans erfolgt keine Nachrichtliche Übernahme.

Inwieweit sonstige Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser-/Abwasser, Telekommunikation) im Bereich der Hofanlage Haus Heideberg liegen, ist im Zuge der Rückbauplanung zu klären.

Streckennetz kabel der BAB 57 liegen am westlichen Böschungsfuß der BAB 57 innerhalb der Bundesliegenschaften und sind von der Planung nicht betroffen. Die Zugänglichkeit kann über den 5,0 m breiten „Freistreifen“ als Wiesenweg gewährleistet werden. Ob bereits entsprechende Dienstbarkeiten zur Zugänglichkeit der betroffenen Flurstücke bestehen, ist derzeit unbekannt. Auf die Anweisung zum Schutz unterirdischer Leitungen und Anlagen (Kabelmerkblatt) der Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Rheinland wird verwiesen.

Gemäß § 44 Abs. 1 LWG NRW (vom 08.07.2016) ist das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, nach Maßgabe des § 55 Abs. 2 WHG zu beseitigen. Nach § 44 Abs. 2 LWG NRW kann die Gemeinde durch Satzung festsetzen, dass und in welcher Weise das Niederschlagswasser zu versickern, zu verrieseln oder in ein Gewässer einzuleiten ist. Die Festsetzungen nach Satz 1 können auch in einen Bebauungsplan aufgenommen werden; in diesem Fall sind die §§ 1 bis 13 und 214 bis 216 des Baugesetzbuches anzuwenden. Eine Versickerungseignung ist gemäß vorliegendem Geotechnischen Bericht (vgl. Kap. 6.2) unter den im Bericht genannten Voraussetzungen gegeben.

Sofern sonstige technische Infrastrukturen (z.B. Anschluss Wasser) benötigt werden, sind diese im Zuge der Technischen Planung zu regeln.

## **11 Umweltprüfung (Umweltbericht) / Überschlägige Eingriff-Ausgleichs-Bilanzierung**

Für die 69. FNP-Änderung ist gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) in § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c des BauGB eine Umweltprüfung gemäß der Anlage 1 zum BauGB mit Dokumentation des Ergebnisses im Umweltbericht durchzuführen. Im Zuge der Umweltprüfung sind für die Belange des Umweltschutzes die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j BauGB unter Berücksichtigung der Bau- und Betriebsphase zu ermitteln und im Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Der Geltungsbereich befindet sich in Rheinberg-Alpsray, in einem Dreieck zwischen der BAB 57 (Köln – niederländische Grenze bei Goch) im Osten, der Alpsrayer Straße (Gemeindestraße) im Süden und des unbefestigten Bruckmannshofwegs (Wirtschaftsweg) im Westen. Der Vorhabenträger/Investor kann über die Flächen verfügen; der Bruckmannshofweg befindet sich im Eigentum der Stadt Rheinberg.

Vorrangiges Ziel der 69. FNP-Änderung mit einem Geltungsbereich von ca. 31,26 ha ist die erstmalige Sicherung einer ca. 20,12 ha großen Photovoltaik-Freiflächenanlage. Der Rückbau der aufgegebenen und verfallenen Hofanlage soll vorbereitet werden. Zusätzlich sollen ca. 11,14 ha große Flächen der ehemaligen Hofanlage Haus Heideberg nach Rückbau mit umgebendem Baumbestand, Flächen entlang der BAB 57 sowie östlich der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage für die Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gesichert werden. Teile davon sollen über eine sogenanntes Ökokonto entwickelt werden. Gegenstand des Umweltberichts bzw. der Umweltprüfung ist entsprechend die Prüfung der geänderten Darstellungen von Flächen für die Landwirtschaft (ca. 31,26 ha) in Sondergebiet Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage (ca. 20,12 ha) und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (3 Teilflächen, ca. 11,14 ha (einschließlich Bruckmannshofweg)).

Für die Umweltprüfung ist ein Untersuchungsraum von ca. 102,72 ha um den Geltungsbereich der 69. FNP-Änderung (ca. 31,26 ha) berücksichtigt worden. Dieser orientiert sich im Norden an der Heydecker Straße, im Osten an einem Puffer von ca. 100 m parallel der BAB 57 bzw. im weiteren Verlauf entlang der Straße Heidberghof sowie entlang von Waldflächen, im Süden

entlang der Alpsrayer Straße (Puffer von ca. 200 m im Osten und ca. 150 m im Westen) sowie im Westen entlang des Grabenwegs unter Einbeziehung von Hofanlagen bzw. Wohnbebauung im Außenbereich westlich des Grabenwegs.

Die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Bevölkerung/Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft (einschl. Klimaschutz, Klimawandel und Klimaanpassung), Landschaft, Kulturelles Erbe/sonstige Sachgüter sowie Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen und ihre Wechselwirkungen sind im Umweltbericht jeweils für ein Basisszenario, für den Planfall und für eine Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung unter Berücksichtigung möglicher Vorbelastungen zu beschreiben und bewerten.

Im Westen wird der Geltungsbereich äußerst minimal vom festgesetzten Überschwemmungsgebiet Xantener Altrhein/Schwarzer Graben erfasst, ansonsten bestehen für den Geltungsbereich keine Schutzgebietsfestsetzungen i.S. Überschwemmungsgebiete/vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete oder Wasserschutzgebiete. Erfasst wird der Geltungsbereich durch das Risikogebiet des Rheins. Zudem besteht eine Betroffenheit bei Starkregenereignissen.

Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb von Schutzgebieten nach BNatSchG/LNatSchG NRW. In den Ackerflächen bestehen drei Einzelbäume, die als Naturdenkmal (ND) bzw. als Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB; Einzelbäume) geschützt sind. Weitere GLBs sind im Bereich der ehemaligen Hofanlage Haus Heideberg (hier umgebender Baumbestand) zu finden.

Zwei flächige Bodendenkmalverdachtsflächen sind bekannt.

Zusammenfassend sind folgende mögliche negative Auswirkungen für die Schutzgüter zu benennen:

- Schutzgut Bevölkerung, Mensch, menschliche Gesundheit (hier: Blendwirkungen, temporärer Baulärm PV-Anlage und Rückbau Hofanlage, elektrische und magnetische Felder)
- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (hier Gehölz- (vier als GLB geschützte Bäume) und Strauchentnahmen und Inanspruchnahme von mit Brombeeren überwucherten ehemaligen Garten- und Wiesenflächen der Hofanlage Haus Heideberg; artenschutzrechtliche Betroffenheit von Fledermäusen bei Rückbau Hofanlage und Entnahme von 16 Bäumen (tw. Höhlenbäume))
- Fläche (hier: Beplanung von ca. 31,26 ha)
- Schutzgut Boden (hier: Betroffenheit von Bodendenkmalverdachtsflächen, partiell kleinflächige Bodeneingriffe bei Rammgründungen, Bodenumlagerung und -durchmischung im Bereich zu verlegender Erdkabel, Bodenüberstellung durch PV-Module und bei ballastierter Gründung)
- Schutzgut Landschaft (hier: Veränderung der Landschaft durch neue rahmende Gehölzstrukturen/Ökokontomaßnahmen, Rückbau der Hofanlage und Aufstellung PV-Module)
- Schutzgut Klima/Luft/Klimawandel/Klimaanpassung (hier: lokalklimatische Veränderungen durch Überhitzung)
- Schutzgut Kulturelles Erbe (hier: bei Eingriffen in den Boden im Bereich der Bodendenkmalverdachtsflächen (vgl. Schutzgut Boden))
- Sachgüter (hier: dauerhafte und temporäre Inanspruchnahme von Ackerflächen und Entzug landwirtschaftlicher Produktionsflächen, Rückbaumaßnahmen für die ehemalige Hofanlage Haus Heideberg, Betroffenheit des Verkehrs auf der BAB 57 durch mögliche Blendwirkungen, mögliches Überschwemmungsrisiko für die Photovoltaik-Freiflächenanlage durch Starkregen/im Falle eines Deichbruchs bei Rheinhochwasser HQ<sub>extrem</sub>)

Mit der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage im Rahmen eines sonstigen Sondergebiets Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage sowie bei Umsetzung der Flächen für

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ergeben sich jedoch auch positive Auswirkungen in Form

- Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (hier: Erhöhung der Biodiversität, Steigerung der Artenvielfalt, positive Effekt auch für angrenzende landwirtschaftliche Flächen durch wachsende Anzahl bestäubender Insekten, positive Maßnahmen zur Aufwertung der Biotopvernetzung bzw. des Biotopverbunds, Erhalt von drei Einzelbäumen in Ackerflächen (ND/GLB) und eines Baumes östlich der Hofanlage (GLB), Erhalt und Entwicklung von Gehölzbeständen um ehemalige die Hofanlage)
- Schutzgut Boden (hier: Erholung der Böden von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung, Nährstoffaustrag, Düngung und Pflanzenschutz)
- Schutzgut Landschaft (hier: Umsetzung von Maßnahmen des Landschaftsplans zur Anreicherung der Landschaft durch rahmende und flächige Gehölzstrukturen, extensive Bewirtschaftung Beweidung/Mahd, Erhalt von Einzelbäumen)
- Schutzgut Wasser (hier: im Rahmen des geplanten Ökokontos Aufwertungsmaßnahmen am Gewässer Heidecker Ley, Aufweitung und Entwicklung der Gewässeraue, Versickerung des Niederschlagswassers im Bereich des PV-Freiflächenanlage)
- Schutzgut Klima/Luft, Klimaschutz, Klimawandel, Klimaanpassung (hier: CO<sub>2</sub>-Einsparungen, Vermeidung von Treibhausgas- und sonstigen Schadstoffemissionen, weniger Düngeeintrag, insbesondere Stickstoff und Pflanzenschutzmittel über die Luft, Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele)
- Schutzgut Sachgüter (hier: Beitrag zur Versorgungssicherheit, Produktion von „grünem“ Strom, Netzausbau- und Netzoptimierungsmaßnahmen)

Grundsätzlich sind durch die Darstellungen der 69. FNP-Änderung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Schutzgutrelevante anlage-, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen werden unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs-/ Verringerungsmaßnahmen unter der Erheblichkeitsschwelle bleiben.

Bei Nichtdurchführung der Planung wird weiterhin eine ackerbauliche Nutzung mit entsprechender Düngung und sonstigen landwirtschaftsbezogenen Einträgen (u.a. Pestizideintrag) im Geltungsbereich erfolgen. Der Rückbau der Hofanlage bzw. der baulichen Anlagen wäre unter Erhaltung des Baum- und Strauchbestandes unter Beachtung der öffentlichen und privaten Belange auch ohne vorliegende Planung möglich und liegt in der Entscheidung des Eigentümers.

Zum im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 58 wurde eine naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LFB)) als Teil des Umweltberichts erstellt. Relevant für die Bilanzierung ist nur das in der 69. FNP-Änderung dargestellte Sondergebiet SO PV-F, nicht aber die dargestellten Flächen für Maßnahmen, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Als Ergebnis ist festzuhalten: Nach Umsetzung der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 58 Photovoltaik-Freiflächenanlage „Haus Heideberg“ erzielt der Geltungsbereich insgesamt 731.054 Ökologische Werteinheiten (ÖWE). Im Vergleich zum Ausgangswert von 468.153 ÖWE ergibt sich ein rechnerischer Kompensationsüberschuss von 262.901 Wertpunkten, so dass sich für die vom Vorhaben Photovoltaik-Freiflächenanlage beanspruchten, ausgleichbaren Biotoptypen kein Erfordernis extern gelegener Kompensationsmaßnahmen ergibt. In der obigen Bilanz enthalten ist bereits der Verlust nicht ausgleichbarer Gehölzbiotope auf einer Gesamtfläche von 1.404 m<sup>2</sup> (Flächengrößen der flächigen Gehölzbestände und Traufbereiche der Einzelbäume). Dieses Defizit ist durch eine Neuanpflanzung von Gehölzen auf einer externen Fläche zu kompensieren. Zur Kompensation des Verlusts nicht ausgleichbarer Gehölzbiotope ist parallel zum Nordostrand der Fläche des projektierten Ökokontos „Haus Heideberg“ die Pflanzung einer Strauchhecke auf einer 2.271 m<sup>2</sup> großen Fläche vorgesehen. Der Standort der geplanten 350 m langen, 6,5 m breiten und mindestens 4-reihigen Strauchhecke in einem Pflanzabstand der Sträucher untereinander von 1,0 m bei 1,0 m Reihenabstand grenzt unmittelbar an den südwestlichen Rand

dargestellten SO PV-F an. Damit wird die innerhalb des Sondergebiets festgesetzte nordwestliche Begrünung fortgeführt, so dass das Sondergebiet zu allen Seiten eine Eingrünung aufweist. Die Maßnahme wird vertraglich zwischen Vorhabenträger/Investor (ebenfalls zukünftiger Ökointobetreiber) und der Stadt Rheinberg gesichert.

Gegenstand einer Umweltüberwachung (Monitoring) können vorrangig die Umweltauswirkungen sein, die auf einer im Rahmen der Abwägung nach allgemeinen Grundsätzen zulässigen Prognoseentscheidung beruhen. Als mögliche Monitoringmaßnahmen können aufgeführt werden: Überprüfung der Umsetzung von Flächen für Maßnahmen sowie Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (einschließlich Überprüfung von Durchlässen in der Einzäunung der PV-Freiflächenanlage (SO PV-F) und deren Funktionsfähigkeit und der Umsetzung/Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahme (Bat-Condo)) sowie sonstige Ein-/Begrünungsmaßnahmen mit Überprüfung der Funktion als auch Pflegemaßnahmen im Geltungsbereich und Umsetzung Maßnahmen der Blendwirkung als auch der Funktionsüberprüfung. Ggf. ist auch eine Überprüfung vorzunehmen, ob eine Ökotoptopplanung tatsächlich beim Kreis Wesel zur Anerkennung vorgelegt wird und Maßnahmen umgesetzt werden.